

Berliner Anwaltsblatt

HEFT 1- 2/2015 JANUAR/FEBRUAR 64. JAHRGANG

THEMA

Syndikusanwälte
Stimmen zum
Eckpunktepapier

BERLINER ANWALTSVEREIN

Richter- und
Anwaltschaft
im Dialog

TERMINE

RAK Kammer-
versammlung
am 11.03.2015



Neues Layout AUCH für Syndici!

HERAUSGEGEBEN VOM BERLINER ANWALTSVEREIN E.V.
IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER RECHTSANWALTSKAMMER BERLIN,
MIT DER NOTARKAMMER BERLIN





Auszug aus unserem aktuellen Fachseminar-Angebot für Rechtsanwälte, Juristen sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Rund um die nationale und internationale Unterhaltsvollstreckung vor - während - nach der Insolvenz des Schuldners

4. März 2015, 13:00 bis 18:00 Uhr
mit **Dieter Schüll**, Bürovorsteher, langjähriger Dozent
Seminarkosten: 179,00 € netto

Telefontraining für Mitarbeiter
5. März 2015, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Corinna Gustke**, Kommunikationstrainerin
Seminarkosten: 119,00 € netto

RVG - BASICS

13. März 2015, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Gundel Baumgärtel**,
gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalt- und Notarfach
Seminarkosten: 169,00 € netto

Aktuelle Probleme zum RVG/Kostenerstattung
18. März 2015, 14:00 bis 18:30 Uhr
mit **Heinz Hansens**, Vors. Richter am LG Berlin
Seminarkosten: 149,00 € netto

Personalentwicklung und Mitarbeitermotivation

25. März 2015, 14:00 bis 18:00 Uhr
mit **Kathrin Scheel**,
zertifizierter Master Coach (DVNLP), Business Coach
Seminarkosten: 159,00 € netto

Die Teilungsversteigerung in der familien- und erbrechtlichen Praxis *

26. März 2015, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Peter Mock**, Dipl. Rechtspfleger
Seminarkosten: 189,00 € netto

Das GNotKG für Auszubildende, Berufsanfänger und Wiedereinsteiger

9. April 2015, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Sylvia Granata**,
gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalt- und Notarfach
Seminarkosten: 159,00 € netto, für Azubis 99,00 €

WEG: Effektive Vollstreckung bei Wohnungseigentum*

15. April 2015, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Peter Mock**, Dipl. Rechtspfleger
Seminarkosten: 189,00 € netto

Das Kostenfestsetzungsverfahren vom Antrag bis zur Festsetzung

16. April 2015, 09:00 bis 13:15 Uhr
mit **Sabine Jungbauer**,
gepr. Rechtsfachwirtin, Fachbuchautorin
Seminarkosten: 169,00 € netto

Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen*

16. April 2015, 14:00 bis 18:15 Uhr
mit **Sabine Jungbauer**,
gepr. Rechtsfachwirtin, Fachbuchautorin
Seminarkosten: 169,00 € netto

Fristen 2015 - aktuell - und Wiedereinsetzung

17. April 2015, 09:00 bis 13:15 Uhr
mit **Sabine Jungbauer**,
gepr. Rechtsfachwirtin, Fachbuchautorin
Seminarkosten: 169,00 € netto

Update Zwangsvollstreckung 2015 national - international

22. April 2015, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Dieter Schüll**, Bürovorsteher, langjähriger Dozent
Seminarkosten: 189,00 € netto

Nachlass und Vollstreckung

24. April 2015, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Johannes Kreutzkam**,
Verw. Dipl. und Dipl. Rpfleger, Justizoberamtsrat a.D.
Seminarkosten: 189,00 € netto

Zeitmanagement für ReNos und Office Manager

7. Mai 2015, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Kathrin Scheel**,
zertifizierter Master Coach (DVNLP), Business Coach
Seminarkosten: 149,00 € netto

Das 1x1 der Zwangsvollstreckung

12. Mai 2015, 13:00 bis 17:00 Uhr
mit **Johannes Kreutzkam**,
Verw. Dipl. und Dipl. Rpfleger, Justizoberamtsrat a.D.
Seminarkosten: 159,00 € netto

RVG/ZPO/GKG: aktuelle Rechtsprechung

22. Mai 2015, 09:00 bis 12:00 Uhr
mit **Gundel Baumgärtel**,
gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalt- und Notarfach
Seminarkosten: 159,00 € netto

ZV 2015 effektiv

4. Juni 2015, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Johannes Kreutzkam**,
Verw. Dipl. und Dipl. Rpfleger, Justizoberamtsrat a.D.
Seminarkosten: 159,00 € netto

Buchführung und Steuern in der RA-Kanzlei

11. Juni 2015, 09:00 bis 16:30 Uhr
mit **Waltraud Okon**,
gepr. Rechtsfachwirtin, Fachbuchautorin und Büroleiterin
Seminarkosten: 189,00 € netto

Kanzleiorganisation / Zeitmanagement

12. Juni 2015, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Waltraud Okon**,
gepr. Rechtsfachwirtin, Fachbuchautorin und Büroleiterin
Seminarkosten: 169,00 € netto

Konfliktmanagement in der Anwaltskanzlei (Anwaltsseminar)

17. Juni 2015, 13:00 bis 19:00 Uhr
mit **Rechtsanwältin Juliana Helmstreit**,
Mediatorin, Anwältin, München
Seminarkosten: 249,00 € netto

Umgang mit schwierigen Mandanten, Kolleginnen oder Vorgesetzten (Mitarbeiterseminar)

18. Juni 2015, 09:00 bis 15:30 Uhr
mit **Rechtsanwältin Juliana Helmstreit**,
Mediatorin, Anwältin, München
Seminarkosten: 199,00 € netto

RVG in sozialrechtlichen Angelegenheiten*

24. Juni 2015, 09:00 bis 12:15 Uhr
mit **Horst-Reiner Enders**, gepr. Bürovorsteher
Seminarkosten: 149,00 € netto

RVG in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten*

24. Juni 2015, 13:15 bis 16:30 Uhr
mit **Horst-Reiner Enders**, gepr. Bürovorsteher
Seminarkosten: 149,00 € netto

*) gekennzeichnete Seminare sind mit 6 h / 4 h / 3 h gem. § 15 FAO anrechenbar

Alle Seminare finden in unseren voll klimatisierten Räumen in Berlin-Mitte, 10117 Berlin, Friedrichstr. 95, im 12. OG statt.
Tel.: (030) 206 480 22 · Fax (030) 206 481 66 · E-Mail: seminare@ra-micro-mitte.de · www.ramicro24.de www.ra-micro-berlin-mitte.de

Weitere Seminare finden Sie in unserem Seminarkalender auf unserer Homepage.
Dort können auch stets die Ausschreibungen aufgerufen werden. Weitere Termine sind in Vorbereitung.

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Das Berliner Anwaltsblatt - eine Institution für die Berliner und weit über Berlin hinaus - erscheint in diesem Monat erstmals in neuer Aufmachung. Einen Rückblick auf das Berliner Anwaltsblatt im Wandel der Zeit und einen Ausblick auf die neue Heftgestaltung gibt Ihnen unser Redaktionsleiter Dr. Eckart Yersin in diesem Heft. Herzlichen Glückwunsch zum neuen Berliner Anwaltsblatt!

Auch weiterhin möchten wir Sie im Berliner Anwaltsblatt über aktuelle rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, Rechtsprechung, Veranstaltungen, und Fragen der Kanzleiführung und des Anwaltsberufs informieren. Aktuell ist sind die vom Bundesjustizminister beim Neujahrempfang des DAV angekündigten gesetzlichen Änderung des Berufsbildes (und damit der sozialrechtliche Status) der Syndikusanwälte in der Diskussion. Wir widmen dieser Diskussion in diesem Heft - und in der Arbeit Ihres Berufsverbands - einen breiten Raum. Die Fragen des Berufsbildes der Syndici - also des Geheimnisschutzes, der strafprozessualen Folgen, der weiteren Öffnung der gerichtlichen Vertretung durch Syndikusanwälte und der sozialrechtlichen Möglichkeiten zum Beitritt in die Versorgungswerke - haben weit über die unmittelbar betroffenen Kolleginnen und Kollegen für uns alle große Relevanz und beträchtliche Folgen für Versorgungswerke, Strafverteidigung, gerichtliche Vertretung und den Anwaltsmarkt.

Die Redaktion des Berliner Anwaltsblatts freut sich auch über Ihre Beiträge zu diesem und anderen Themen. Die Fachbeiträge im Berliner Anwaltsblatt werden - schon über die JURIS-Auswertung und Zusammenfassung - auch weit über die Berliner Leserschaft hinaus wahrgenommen. Die Redaktion des Berliner Anwaltsblatts erreichen Sie per E-Mail: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de.

Die Diskussion zu aktuellen Fragen der anwaltlichen Praxis ermöglicht Ihnen der Berliner Anwaltsverein auch im persönlichen Austausch. In diesem Heft und auf unserer Website www.berliner-anwaltsverein.de finden Sie die Termine der monatlichen Fortbildungsveranstaltungen unserer 11 Arbeitskreise - kostenlos für Mitglieder und selbstverständlich mit (FAO-) Fortbildungsbescheinigung. Außerdem in diesem Heft: die neuen Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins mit Referenten aus Richter- und Anwaltschaft und einem breiten Themenspektrum: Bankrecht - Mindestlohn - Markenrecht - GmbH-Recht - Familienrecht - Immobilienrecht - Handelsrecht etc. Auch an dieser Stelle ein Dank des Berliner Anwaltsvereins für die gute Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Kammergerichts und der Berliner Justiz im Rahmen der gemeinsamen Veranstaltungsreihe „Richter- und Anwaltschaft im Dialog“.

Wir wünschen Ihnen wieder einen spannenden Austausch bei den Fortbildungsveranstaltungen im Berliner Anwaltsverein!

Ihr

Ulrich Schellenberg

Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner.anwaltsverein.de
www.berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Eckart Yersin

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal,
Eike Böttcher, Gregor Samimi, Benno Schick,
Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de
www.berliner.anwaltsverein.de

Verantwortlich für Kammerton (der RAK Berlin):

Marion Pietrusky, Benno Schick, Dr. Andreas Linde
Rechtsanwaltskammer Berlin, Hans-Litten-Haus,
Littenstr. 9, 10179 Berlin
Telefon (030) 30 69 31-0, Fax (030) 30 69 31 99
E-Mail: info@rak-berlin.org
www.rak-berlin.de

Verantwortlich für Mitteilungen

der Notarkammer Berlin:

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90-0, Fax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de
www.berliner-notarkammer.de

Verantwortlich für Mitteilungen

des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin:

Dr. Vera von Doetinchem
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin
Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin

Verantwortlich für alle anderen Rubriken:

Dr. Eckart Yersin
Meierottostr. 7, 10719 Berlin
Telefon (030) 214 15 77, Fax (030) 218 92 02

Verantwortlich für Anzeigen:

Peter Gesellius
Baseler Straße 80, 12205 Berlin
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

**Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 21 vom 01.01. 2015.
Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates.**

Zeichnungen:

Philipp Heinish
Dortmunder Str. 12, 10555 Berlin
Telefon (030) 827 041 63, Fax (030) 827 041 64
E-Mail: philipp.heinish@t-online.de
www.kunstundjustiz.de

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich
im CB-Verlag Carl-Boldt
Baseler Str. 80, 12205 Berlin,
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

Bezugspreis im Jahresabo 90 Euro, Einzelheft 10 Euro.

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin
Telefon (030) 614 20 17, Fax (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonats.

TITELTHEMA

Anwalt mit beschränkten Rechten?
Eckpunkte Syndikusanwälte 5

Stimmen aus der Anwaltschaft
zum Eckpunktepapier des
Bundesjustizministeriums 6

AKTUELL

Neues Layout beim Berliner Anwaltsblatt 10

„Nicht im Elfenbeinturm“
Interview mit der Präsidentin des
Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg
Dr. Ursula Hantl-Unthan 12

Über aktuelle Entwicklungen beim
Non-legal-Outsourcing im Hinblick
auf die anwaltliche Schweigepflicht 14

Nicht-Fachanwälte
dürfen „Spezialisten“ sein 15
Unterhaltsrechtliche Leitlinien für 2015
veröffentlicht 15

DAV: E-Akte kein blosses Abbild
der Papierakte 15

DAV beim „Interview der Woche“
mit den ARD-Hörfunkanstalten 16

BERLINER ANWALTSVEREIN

Fortbildung und fachlicher Austausch
im ersten Halbjahr 2015 18

Richter und Anwaltschaft im Dialog:
Rechtsprechung des Kammergerichts
zum Verkehrsstraf- und OWI-Recht 20

Richter und Anwaltschaft im Dialog:
Aktuelle Arbeitsrechtliche Rechtsprechung
mit Berlin-Brandenburger Bezügen 21

Seminar
„Verkehrsrecht auf einen Blick 2014“ 22

Aus den Arbeitskreisen des BAV
Neue Sprecher gewählt 22

Veranstaltungen des BAV 24

KAMMERTON

Kammerversammlung am 11. März 2015,
15 Uhr, mit Vorstandswahlen und
anschließendem Jahresfest
Im Haus der Kulturen der Welt 28

NOTARKAMMER BERLIN

Kammerversammlung 2015 32

URTEILE

Mit verzögerten Einschreiben
ist nicht zu rechnen 32

Vogelgeste kann Sachverständigen
die Vergütung kosten 32

Haftungsfalle Haltestelle für Radfahrer . . 33

WISSEN

Das sogenannte Non-legal-Outsourcing
von Anwaltskanzleien zur Änderung
des § 2 BORA
von Dr. Dirk Christoph Ciper, LL.M. 34

FORUM

Auflösung Weihnachtsrätsel
Berühmte Juristen 36

Leserbriefe 38

BÜRO & WIRTSCHAFT

Neuer Qualifikationslehrgang
für Kanzleimitarbeiter 39

BUCHBESPRECHUNGEN 40

TERMINE

Terminkalender 41

INSERATE 44

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der
Firma **Juristische Fachseminare**, Bonn, bei.
Wir bitten um freundliche Beachtung.



Berliner **Anwalts**verein e.V.

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstraße 11 | 10179 Berlin

per Fax: 030 – 251 32 63

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zu Berliner Anwaltsverein e.V..

Name, Vorname: _____
Kanzlei: _____
Straße / PLZ / Ort: _____
Telefon / Telefax: _____
Email: _____
Geburtsdatum: _____ Zulassungsdatum: _____

Ort / Datum / Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE87BAV00000892840

Mandatsreferenz: entspricht der DAV-Mitgliedsnummer, die Ihnen separat mitgeteilt wird.

Ich ermächtige den Berliner Anwaltsverein e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Berliner Anwaltsverein e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname /Name (Kontoinhaber): _____
Kreditinstitut (Name / BIC): _____ | ____
IBAN: DE __ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

Ort / Datum / Unterschrift

ECKPUNKTEPAPIER SYNDIKUSANWÄLTE – ANWALT MIT BESCHRÄNKTEN RECHTEN?

Das Bundesjustizministerium hat zu Beginn des Jahres als Reaktion auf die Urteile des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 ein Eckpunktepapier zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte vorgelegt. Die Urteile des BSG hatten den Syndikusanwälten den Weg zu den Versorgungswerken der Rechtsanwälte de facto versperrt (siehe Berliner Anwaltsblatt 2014, 142). Mit dem Eckpunkte-Entwurf soll die Rentenfrage für die betroffenen Anwälte wieder rechtssicher beantwortet werden können. „Wir haben uns entschlossen eine Regelung zur Altersversorgung der Syndikusanwälte auf den Weg zu bringen“, sagte Bundesjustizminister Heiko Maas anlässlich der Vorstellung des Eckpunktepapiers.

Allerdings hat man sich in seinem Hause entgegen der Anregung der Bundesrechtsanwaltskammer nicht für eine rein sozialrechtliche Lösung entschieden. „Wir werden das Berufsrecht ändern und dadurch Rechtssicherheit schaffen, damit Syndikusanwälte auch künftig Mitglied in den anwaltlichen Versorgungswerken bleiben können“, so Justizminister Maas weiter.

Syndikus wird legaldefiniert

Das Eckpunktepapier sieht vor, die Tätigkeit des Syndikus als anwaltliche Tätigkeit anzuerkennen, es soll für ihn eine Legaldefinition im Gesetz geben. Er kann neben seiner Syndikustätigkeit auch einer freiberuflichen Anwaltstätigkeit nachgehen, muss dies aber nicht mehr. Über die Einordnung der Tätigkeit des Syndikus als weisungsfreie anwaltliche Tätigkeit entscheiden die Rechtsanwaltskammern, hierfür ist unter anderem der Anstellungsvertrag vorzulegen. Bei positivem Votum wird der Syndikus Pflichtmitglied sowohl der jeweiligen Kammer

als auch des Versorgungswerkes mit der Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung.

Keine Vergütung nach RVG

In Sachen Vergütung sollen Ergänzungen des RVG für die Klarstellung sorgen, dass die Entlohnung des Syndikus auf Basis des Arbeitsvertrages und eben nicht nach dem RVG erfolgt. In den Verfahrensordnungen sollen Modifikationen klarstellen, dass der Syndikus seinen Arbeitgeber zivilprozessual überall dort vertreten darf, wo kein Anwaltszwang besteht. In verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren soll diese Unterscheidung nicht gelten, hier soll der Syndikus generell vor Gericht auftreten dürfen.

Beschränkte Vertretungsbefugnis und Ausschluss der Anwaltsprivilegien

In Straf- und Bußgeldsachen mit Bezug zum eigenen Arbeitgeber sieht das Eckpunktepapier dagegen ein absolutes Vertretungsverbot des Syndikus vor. Das soll übrigens auch für die weiterhin mögliche freiberufliche anwaltliche Tätigkeit des Syndikus gelten. Ein weiterer Punkt, der bereits vom DAV als nachbesserungswürdig eingestuft wurde, ist die Versagung der im Strafprozessrecht geregelten Anwaltsprivilegien (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht), § 97 Abs. 1 bis 3 StPO (Beschlagnahmeverbot), § 100c Abs. 6 StPO (Verbot der Wohnraumüberwachung) und § 160a StPO (Einschränkung von Ermittlungsmaßnahmen)).

Eike Böttcher



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

RA-MICRO Berlin Mitte, in Berlin direkt am Bahnhof Friedrichstraße



RA-MICRO
MOBILARBEITSPLATZ

© 2015 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

Die ideale Ergänzung Ihrer Kanzlei-EDV

RA-MICRO Mobil-Arbeitsplatz 24,- € (netto) mtl.
Ein Lizenzanschaffungspreis/Kaufpreis entsteht nicht.

Gern bieten wir Ihnen auch geeignete Hardware an.
Zum Kauf, Mietkauf oder Leasing.



Rufen Sie uns an, wir informieren und beraten Sie gern.
Ihr Vor-Ort-Partner in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.



STIMMEN AUS DER ANWALTSCHAFT ZUM ECKPUNKTEPAPIER DES BUNDEJUSTIZMINISTERIUMS

Anwaltliche Tätigkeit in einem Unternehmen ist möglich



Hartmut Kilger,
Vorsitzender des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft
berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V.

Die Eckpunkte des Bundesjustizministers zu einer Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte sind sehr zu begrüßen. Sie gehen einen Schritt in die richtige Richtung. Denn es wird, werden sie Wirklichkeit, vom Gesetzgeber erstmals klar gesagt - was in § 46 BRAO bisher nur mittelbar stand -, dass anwaltliche Tätigkeit in einem Unternehmen möglich ist - und nicht etwa unmöglich, wie das BSG meinte. Damit wäre ein bedeutender Schritt in Zukunft zur Sicherung des Anwaltsbildes getan, welches schon seit Jahrzehnten besteht.

Mit diesem Vorschlag wird zu Recht verworfen, was auch vorgeschlagen worden ist: dass nämlich Syndikusanwälte keine richtigen Anwälte seien, aber dennoch zugunsten eines Anwaltsversorgungswerks befreit werden müssten. Ein solcher Vorschlag ist sozialpolitisch unvertretbar und würde von den Versorgungswerken abgelehnt werden müssen. Selbstverständlich ist, dass das Eckpunktepapier noch kein ausformulierter Gesetzentwurf ist und wahrscheinlich deshalb noch Ungereimtheiten enthält.

Gute Regelung mit Raum für Nachbesserung



RA Markus Hartung,
Bucerius Center on the Legal Profession

Das im Januar 2015 vorgelegte Eckpunktepapier des BMJ hat mindestens drei gute Seiten: Es regelt zunächst ein Thema, das seit einigen Jahren nicht nur bei den Syndikusanwälten für erhebliche Unruhe gesorgt hat. Durch zwei Entscheidungen des BSG, die den Syndici unter teilweise entschiedenem Widerspruch aus dem Schrifttum die Anwalts-eigenschaft bei der Tätigkeit für Ihren Arbeitgeber abgesprochen hatte, war klar geworden, dass

der Streit nicht weiter auf dem Rücken der Syndici ausgetragen werden darf, sondern einer Entscheidung des Gesetzgebers bedarf. Das Eckpunktepapier geht aber weiter und befasst sich allgemein mit der Rechtsstellung angestellter Anwälte - bevor hier ein weiteres Drama losgeht. Und schließlich: Das Eckpunktepapier legt eine eigenständige Lösung vor. Das hat zur Folge, dass es vom BUJ und von der BRAK mit unterschiedlicher Begründung und Intensität kritisiert und vom DAV nur mit Einschränkungen begrüßt worden ist. Aus Sicht des Ministeriums sicherlich ein gutes Zeichen.

Drei Dinge sind zu regeln: (1) Sind Syndici in ihrer Tätigkeit als solche Anwälte? (2) Wenn das so ist: Dürfen sie dann für ihren Arbeitgeber als Prozessbevollmächtigte auftreten? Und schließlich (3): Gelten für sie die „legal privileges“, unterliegt also die Kommunikation zwischen Syndikus und Unternehmensleitung dem besonderen Vertraulichkeits- und Beschlagnahmenschutz?

Alle drei Themen regelt das Eckpunktepapier. Würde es entsprechend gesetzlich umgesetzt, hätten wir eine Regelung, mit der man zum einen gut leben kann, die aber zum anderen Raum lässt für spätere Nachbesserungen. Die spätere gesetzliche Regelung wird ohnehin anders aussehen; das „Struck'sche Gesetz“, wonach kein Gesetzesentwurf das Gesetzgebungsverfahren unverändert übersteht, gilt auch hier.

Im Einzelnen: (1) Dass die Doppelberufstheorie ausdrücklich aufgegeben wird, ist nur zu begrüßen, denn diese Theorie gehört, betrachtet man die lebhafteste und teilweise heftige wissenschaftliche Auseinandersetzung darüber, nicht zu den besten Theorien, die jemals erdacht wurden. Syndici können also auch in ihrer Tätigkeit für den Arbeitgeber als Anwalt arbeiten und müssen sich nicht mit fragwürdigen Workarounds behelfen. Syndici dürfen also neben ihrem Beruf als Syndicus auch als niedergelassener Anwalt tätig werden, aber sie müssen es nicht.

Sodann (2): Das Vertretungsverbot geht einigen zu weit, anderen nicht weit genug. Wenn man nur verbandspolitisch argumentieren will, also die niedergelassenen Anwälte vor Konkurrenz schützen möchte, kommt man mit der Verfassung in Konflikt. Der DAV hat sich stets für die Beibehaltung des Vertretungsverbots ausgesprochen, weil es sich mit dem Grundgedanken des Anwaltszwangs nicht verträgt, wenn Parteien sich dann doch selber vertreten können (Ausnahmen davon mal unberücksichtigt gelassen). Das Eckpunktepapier folgt hier einem anderen Begründungsansatz, der sich jedenfalls vertreten lässt. Das Eckpunktepapier erscheint hier ausgewogen, damit sollte jeder leben können.

Schließlich (3): die „legal privileges“ im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts. Die sollen nicht gelten. Insbesondere dagegen richtet sich die Kritik der Syndici. Dieses Thema ist zu komplex, als dass man es in aller Kürze abhandeln kann, aber hier liegt doch eine pragmatische Herangehensweise nahe: Die Umsetzung der

Eckpunkte klärt den Status der Syndici und hilft ihnen in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht. Das ist für die Syndici dringlich; man sollte es nicht durch einen Streit über die reine Lehre verzögern oder gar gefährden. Die Diskussion um die „legal privileges“ mag dann fortgesetzt werden, auch auf europäischer Ebene.

Es gibt Wichtigeres zu regeln



RAin Claudia Frank, Präsidentin des Verbands der Freien Berufe in Berlin e.V.

Wir können nicht nach jedem Urteil, das uns nicht passt, die Gesetze ändern. Ein Anwalt muss frei sein in der Ausübung seiner Tätigkeit. Bei einem angestellten Anwalt in einer Kanzlei oder bei einem anderen Anwalt ist dies sicherlich möglich, bei einem Syndikusanwalt nicht. Wie soll er bei einem Unternehmen angestellt, also Arbeitnehmer sein, den Weisungen und dem Direktionsrecht des Unternehmers unterliegen, monatlich ein festes Gehalt beziehen und gleichzeitig die in § 1 BORA geregelte „Freiheit der Advokatur“ für sich in Anspruch nehmen?

Ich bin der Ansicht, § 46 Bundesrechtsanwaltsordnung ist nicht zu ändern. Die Vermutung, diese nun vorgestellten Änderungen sind dem Urteil des BSG geschuldet liegt nahe. Deswegen gilt es, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass auch Syndikusanwälte sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen können, wenn sie dies wollen. Ansonsten steht es jedem Unternehmen frei, einen Anwalt mit allen Rechtsangelegenheiten zu „beschäftigen“.

Alle weiteren Fragen, die noch nicht in diesem Eckpunktepapier geregelt werden, sind in den letzten Jahrzehnten von der Rechtsprechung geklärt worden. Es gibt fürwahr wichtigere Bereiche, die zu regeln sind, als die der Rentenversicherung von Syndikusanwälten. Ein Blick auf die Rechtsprechung des BGH und des EuGH wird belegen, dass der „Syndikusanwalt“ eine deutsche Erfindung ist. Nicht schon wieder eine Regelung, die vor dem EuGH keinen Stand haben wird.

Syndizi brauchen Rechtssicherheit



RAin Katja Keul, Rechtspolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Die Frage, ob die Syndikusanwälte vollständig gleichgestellt werden können und sollten, ist umstritten. Die erste Beratung des Eckpunktepapiers im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 28. Januar 2015 hat gezeigt wie vielschichtig die Problemlage ist. Aus meiner Sicht gibt es hier drei maßgebliche Punkte zu beachten: Erstens muss die Lösung den Syndizi Rechtssicherheit bringen und bei etwaigen neuen Verfahren vor dem Bundessozialgericht standhalten. Zweitens darf keine Spaltung der Anwaltschaft eintreten und drittens darf auf diesem Weg nicht das Fremdkapitalbeteiligungsverbot ausgehebelt werden.

An dem vorgelegten Eckpunktepapier muss diesbezüglich eventuell noch nachgearbeitet werden. Wir brauchen eine sachgerechte Lösung, die nicht die Unabhängigkeit der Anwaltschaft insgesamt in Frage stellt und wir brauchen sie schnell. Die Vorstellung eines Eckpunktepapiers hat noch keine Auswirkungen auf die Rechtslage, so dass weitere Befreiungsanträge in den betreffenden Fällen abgewiesen werden. Um die entstandenen Unsicherheiten für die Betroffenen zu beenden wäre es hilfreich, wenn das Ministerium schnellstmöglich eine Gesetzesvorlage einbringt.

Syndikusanwalt als eigenes Berufsbild ist problematisch



RA Dr. Jan-Marco Luczak (CDU), Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag

Die Urteile des Bundessozialgerichts waren ein Paukenschlag. Die Verunsicherung bei den Betroffenen war und ist groß. Die Union hat daher aus den Urteilen einen klaren gesetzgeberischen Handlungsauftrag abgeleitet und Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) aufgefordert, schnell Klarheit über den rechtlichen Status von Syndizi zu schaffen. Die Ausgangslage ist dabei für mich klar: Syndizi sind keine Anwälte zweiter Klasse, sondern zentrale und integrale Bestandteile der Anwaltschaft!

Nach monatelangem Warten liegt nun endlich ein Eckpunktepapier des BMJV vor. Die Vorschläge gehen in die richtige Richtung: Positiv ist, dass die Doppelberufstheorie ausdrücklich aufgegeben wird. Syndizi werden künftig auch bei ihrer Arbeit im Unternehmen als Rechtsanwälte anerkannt und können sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Dem überkommenen Berufsbild des BSG, das in der Lebenswirklichkeit ohnehin keine Entsprechung findet, wird damit die Grundlage entzogen.

Wesentliche Punkte bedürfen allerdings noch der Klarstellung: Die Eckpunkte lassen offen, wann konkret eine Tätigkeit im Unternehmen als anwaltlich zu betrachten ist. Entscheiden sollen über die Abgrenzung zu nichtanwaltlichen Tätigkeiten die Kammern. Nach wel-

chem inhaltlichen Maßstab dies erfolgt, ist leider unklar. Eine Bezugnahme auf die bislang maßgebliche Vier-Kriterien-Theorie fehlt. Es besteht aus meiner Sicht daher die Gefahr, dass die Kammern unterschiedliche Maßstäbe anlegen und es zu einer Rechtszersplitterung kommt. Das muss vermieden werden – deswegen brauchen wir klare gesetzliche Vorgaben. Die Entscheidung der Kammern sollte bindend sein: Die Definitionshoheit über das anwaltliche Berufsbild darf nicht bei der Rentenversicherung oder den Gerichten liegen.

Problematisch ist der Ansatz, den Syndikusanwalt tendenziell als eigenständiges Berufsbild in der BRAO auszugestalten. Wenn die Rechtsprechung hierin eine neue „Berufsgruppe“ i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 3 SGB VI sähe, liefe die angestrebte Befreiungsmöglichkeit ins Leere. Das muss ausgeschlossen und Syndizi eindeutig als Teil der Anwaltschaft definiert werden. Vor diesem Hintergrund ist zu klären, ob Ausnahmen von Anwaltsprivilegien gerechtfertigt sind. Nach meinen Erfahrungen tragen Syndikusanwälte ihren Berufsethos und damit das Recht in die Unternehmen – die in den Eckpunkten unterstellte Verschiebung von Beweismitteln befürchte ich nicht. Sicherzustellen ist zudem, dass die vom BMJV vorgesehene „kleine berufsrechtliche Lösung“ innerhalb der BRAO trägt und vor dem BSG Bestand hat. Gegebenenfalls bedarf es zusätzlich einer sozialrechtlichen Flankierung.

Zeit dürfen wir keine mehr verlieren. Die Deutsche Rentenversicherung hat ihre Befreiungspraxis zum Jahreswechsel bereits geändert und für tausende Syndizi Tatsachen geschaffen. Ein Moratorium ist dringend notwendig. Ansonsten ist ein bürokratisches Hin und Her durch Um- und Rückmeldungen nach Inkrafttreten der neuen Rechtslage die Folge. Die Eckpunkte müssen jetzt schnell in Gesetzesform gegossen werden. Dabei müssen die Prinzipien gelten: klare und verlässliche Regelung für die Zukunft – großzügiger Vertrauensschutz für die Vergangenheit.

Berufsrechtliche Anerkennung ist notwendig, überfällig und einzig geeignet



Dr. Hermann Stapenhorst,
Präsident des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin

Der Vorstand des Versorgungswerkes begrüßt die vom Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz mit dem Eckpunktepapier ergriffene Initiative, die hoffentlich zeitnah in gesetzliche Regelungen münden wird, sehr. Die berufsrechtliche Anerkennung der Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälte ist meines Erachtens dringend notwendig, im Grunde längst überfällig und einzig geeignet, die Einheit der Anwaltschaft zu festigen

und damit die Leistungsfähigkeit der berufsständischen Versorgung zu stärken.

Aus sozialrechtlicher Sicht ist das Eckpunktepapier zu begrüßen



RA Martin Schafhausen,
Fachanwalt für Sozialrecht und Arbeitsrecht

Nur wenige Tage nachdem die Deutsche Rentenversicherung Bund ihre „Informationen zum Befreiungsrecht“ veröffentlicht hat, in denen klargestellt wird, wie die Rentenversicherung die „Syndikusentscheidungen“ vom 03. April 2014 des Bundessozialgerichts umsetzen wird, stellt der Bundesjustizminister Heiko Maas auf der Auftaktveranstaltung des Deutschen Anwaltvereins Eckpunkte zur „Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte“ vor. Während die Verlautbarung der Rentenversicherung die Vergangenheit im Auge hat, ist dem Eckpunktepapier zu entnehmen, wie in Zukunft berufsrechtlich mit Syndici umzugehen sein soll. Beide Verlautbarungen sind – nicht nur aus sozialrechtlicher Sicht – zu begrüßen.

Die in dem Eckpunktepapier vorgestellten Änderungen im Berufsrecht hätten die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 sicher verhindert. Stellt das Berufsrecht zukünftig klar, dass der Rechtsanwaltsberuf nicht nur als Angestellter eines anderen Rechtsanwalts, eines Angehörigen eines sozietätsfähigen Berufs oder einer Berufsausübungsgemeinschaft ausgeübt werden darf – in berufs- und sozialrechtlicher Praxis in der Vergangenheit unwidersprochen ausgeübte Praxis – sondern sieht auch vor, dass der Rechtsanwaltsberuf auch als Angestellter eines nichtanwaltlichen Arbeitgebers ausgeübt werden kann, besteht kein Raum mehr für die unbelegte Annahme des Bundessozialgerichts, eine anwaltliche Tätigkeit könne nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber ausgeübt werden. Der Prämisse des Bundessozialgerichts, Beschäftigung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber könne keine befreiungsfähige Tätigkeit sein, wird durch die geplante Klarstellung im Berufsrecht, die Grundlage entzogen.

Sozialversicherungsrechtlich gangbar ist es dabei ohne weiteres, die Befreiung von der Zulassung der Kollegen und Kolleginnen als Syndici durch die Kammern abhängig zu machen. Die Entscheidung der Kammer hätte für die Deutsche Rentenversicherung Bund Tatbestandswirkung. Es wäre von der Deutschen Rentenversicherung nicht mehr zu prüfen, ob die Tätigkeit des Syndici anwaltliche Tätigkeit im Sinne des § 6 SGB VI ist. Dass sich die Auseinandersetzung um den Status der

Syndici nicht auf die Kammerebene verschoben darf, liegt auf der Hand. Die Entscheidung, dass anwaltliche Tätigkeit unter den im Gesetz aufgezeigten Bedingungen auch bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern erfolgen kann, muss selbstverständlich auch von den Kammern berücksichtigt werden.

Dass das Eckpunktepapier vorsieht, dass „künftig zudem die Vertretung des Arbeitgebers durch Syndikusanwälte in ... sozialgerichtlichen Verfahren zulässig sein“ soll, ist ebenfalls unbedenklich und entspricht der aktuellen Rechtslage. § 73 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1 SGG sieht ausdrücklich vor, dass Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht vertretungsbefugt sind. Erstreckt werden soll diese Regelung nun auf Verfahren vor dem Bundessozialgericht. So wenig eine Vertretung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGG heute schon vorkommt, so selten bliebe sie auch nach einer Erstreckung der Vertretungsbefugnis auf Verfahren vor dem Bundessozialgericht. Es ist eben nicht nur das sozialgerichtliche Verfahrensrecht, sondern gerade auch das materielle Sozialrecht, das nicht zum „Tagesgeschäft“ der Kolleginnen und Kollegen gehört, die bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern beschäftigt sind. Auch die dann

ausdrücklich zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Syndici werden weiterhin gut beraten sein, für ihren nichtanwaltlichen Arbeitgeber anwaltlichen Rat und anwaltliche Vertretung bei den im Sozialrecht tätigen Kolleginnen und Kollegen zu suchen.

Sieht das Eckpunktepapier vor, dass zu regeln ist, dass die anwaltliche Unabhängigkeit durch das Weisungsrecht des Arbeitgebers nicht beeinträchtigt werden darf, so geraten die Erwägungen dann aber in eine Schieflage, wenn Zeugnisverweigerungsrecht und die Einschränkung von Ermittlungsmaßnahmen, also die strafprozessrechtlich geregelten Anwaltsprivilegien, eingeschränkt werden sollen. Der Gesetzentwurf muss die Rechtsposition der Syndici im Unternehmen ernst nehmen und stärken. Auch sie sind der berufene unabhängige Berater und Vertreter (ihres Arbeitgebers) in allen Rechtsangelegenheiten. Ihre Aufgabe ist es, die Durchsetzung des Rechts im Unternehmen zu überwachen. In dieser Funktion müssen sie auch durch ein Zeugnisverweigerungsrecht und weitere strafprozessual geregelte Anwaltsprivilegien geschützt werden.

Die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts, der Rechtsanwältin, ist gerade auch die Unabhängigkeit gegenüber staatlicher Gewalt.

DMP
DETEKTEI



ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49 (0)30 · 311 74 73 0
Fax +49 (0)30 · 311 74 73 30

Hamburg

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49 (0)40 · 31 11 29 03
Fax +49 (0)40 · 31 11 22 00

München

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49 (0)89 · 24 21 84 72
Fax +49 (0)89 · 24 21 82 00

Neues Layout beim Berliner Anwaltsblatt



Dr. Eckart Yersin

Das Berliner Anwaltsblatt kann auf eine wechselvolle Geschichte blicken, die bis zur Weimarer Zeit in das Jahr 1927 zurückreicht. Wen wundert's bei der Geschichte Berlins und seines Umlands. Die neue Jahrgangszählung des Blattes nach 1945, also des mit diesem Heft beginnenden 64. Jahrgangs, wurde mit der Neugründung des Berliner Anwaltsvereins 1950 als dessen Mitteilungsblatt ab 1951 aufgenommen.

In dieser Zeit verfestigte sich die Teilung Berlins immer mehr, daher konnten nur die in West-Berlin zugelassenen Anwältinnen und Anwälte das Mitteilungsblatt erhalten. Trotz der bewegten Zeiten stand anfangs noch nicht viel drin, schließlich war es nur ein kleiner Verein und man beschränkte sich auf Mitteilungen. Dennoch sind die damaligen Ausgaben aber interessante Zeitzeugnisse. Im Laufe der Zeit entwickelte sich das Blatt mehr und mehr zu einem Medium für die Darstellung der Berliner Anwaltschaft auch mit Beteiligung der Rechtsanwaltskammer Berlin und der Notarkammer. Neben den Ankündigungen für Versammlungen, Veranstaltungen und Fortbildungen und den Berichten darüber, den Hinweisen auf Gesetze und Rechtsprechung und einzelnen Leserzuschriften erschienen zunehmend Beiträge zu Fragen, Problemen und Sachverhalten, die

die Berliner Anwälte oder überhaupt die Anwaltschaft interessierten.

Das Berliner Anwaltsblatt wurde auch zum juristischen Fachblatt. So war es zum Sprachrohr für Verein, Kammern und Autoren geworden, das nach Maueröffnung und Vereinigung für die ganze Berliner Anwaltschaft publizierte und auch noch die Brandenburger mit einbezog. Diese Entwicklung wurde maßgeblich vom Kollegen Harald K. Thiele als Redaktionsleiter zwischen 1989 und 1999 geprägt. Seit 1997 erschien das Berliner Anwaltsblatt in einem neuen Gewand in den Farben des Anwaltsvereins mit der jeweils themenbezogenen Karikatur von Philipp Heinisch. So kennen Sie das Blatt. Es war umfangreicher und gehaltvoller geworden. Und mit der Zahl der Anwältinnen und Anwälte wuchs auch die monatliche Auflage, zuletzt auf fast 17.000. Ganz schön für ein Fachblatt wie auch für ein „Mitteilungsblättchen“ eines Anwaltsvereins.

Die Redaktion verjüngte sich seit Beginn des Jahrhunderts (genau gesagt seit 2000) schrittweise mit meiner Moderation, zuweilen auch gewisser Mediation als Redaktionsleiter. Die Redakteure sind im besten Berufsalter um die 40. Das merkt man dem Blatt - wie wir finden - auch an, und zwar nicht nur daran, wie kontroverse Themen aufgegriffen werden, sondern auch an den berufspolitischen Akzenten und der aktiven Autorensuche und den eigenen aktuellen Beiträgen der Redakteure. Dank der Autoren und der Redakteure ist unser Blatt ein Spiegel des Berliner Anwaltslebens (jedenfalls bemühen wir uns alle darum), der nicht nur in Berlin und Brandenburg und nicht nur von Anwältinnen und Anwälten wahrgenommen wird.

So wie wir inhaltlich mit der Zeit gehen wollen, möchten wir es jetzt auch mit einem neuen Layout zeigen. Was 1997 mit grauem Deckblatt und roten Streifen, Balken oder Rubriküberschriften neu war und mit den Farben grau-



bis 1981



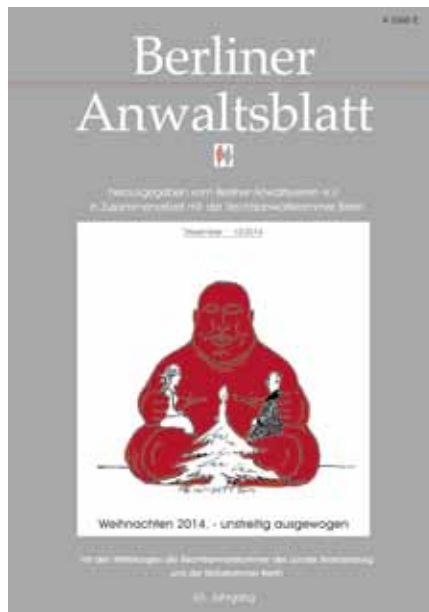
1982 bis 1996



1997



ab 1998



bis 2014



ab 2015

weiß-rot dem Logo des Deutschen Anwaltvereins folgte, wirkt nun ein bisschen wie von gestern. Aktuell und frisch blieben jedoch stets die Karikaturen von Philipp Heinisch. Die aktuellen Zeichnungen sind sogar so anregend, dass dieser Teil unseres Layouts z. B. von der Monatszeitschrift „Juris“, der Beilage zum Anwaltsblatt, kopiert wird. Sei's drum. Dieses besondere Gestaltungsmittel behalten wir bei, die Zeichnungen von Heinisch auf dem Deckblatt in Verbindung mit den Themen unserer Hefte bleiben also auch beim neuen Layout erhalten.

Schon vor einem Jahr (oder waren es zwei?) wurde der Entschluss gefasst, unser gesamtes Layout - Deckblatt und Heftseiten - zu reformieren, zu modernisieren, zu erneuern. Wir wollten ein helleres Äußeres und ein grafisch lockerer, aber dennoch ernsthafter gestaltetes Heft. Dazu dienen der zweispaltige Satz, die Aufnahme dezenter Trennlinien, die geänderte, hervorgehobener Anordnung von Fotos, die neue Gestaltung von Überschriften und Zwischenüberschriften, die Textformierung insgesamt, das neue Papier und die Hervorhebung des Wesentlichen, was schon beim ersten Durchblättern hängen bleiben soll. Schließlich will man die Vorteile eines Heftes gegenüber einem gemailten Newsletter sofort greifen und sehen können. Die Inhalte der Beiträge bleiben natürlich das Wichtigste, aber eine ansprechende Verpackung kann noch mehr Interesse wecken.

Der Vorstand des Berliner Anwaltsvereins und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer für den Kammerton haben die neue Gestaltung abgesehen. Schließlich musste das überzeugende Design von Frau Carmen Klaucke auch bezahlt werden. Die Redaktion hat das neue Layout gern mit auf den Weg gebracht, und der Verleger, Herr Gesellius, hat viel Entgegenkommen gezeigt und aktiv das neue Layout übernommen.

Nun ist es an Ihnen, den Leserinnen und Lesern, sich ein Urteil zu bilden, sich anregen zu lassen, sich zu ärgern oder anerkennend die Änderung zu begrüßen. Gleichgültigkeit zählt nicht. Wir würden uns über Äußerungen zu dem neuen Layout freuen. Es darf sogar Kritik geübt oder

eine Verbesserung vorgeschlagen werden. Ganz anders wollen wir es allerdings nicht machen. Dazu haben wir zu viel Zeit darauf verwendet und sind eigentlich auch mit dem Ergebnis zufrieden. So muss es auch sein, denn sonst hätten wir Ihnen das gar nicht vorsetzen dürfen.

Der Autor ist Redaktionsleiter des Berliner Anwaltsblattes

Rechtsübersetzungen mit Sachverstand.



- » Fachkompetenz insbesondere im Gesellschafts-, Finanz-, Immobilien- und Medienrecht
- » Spezialisierung auf die zentraleuropäischen Sprachen
- » Beglaubigung von Übersetzungen
- » Flexibles, maßgeschneidertes Projektmanagement
- » Streng vertrauliche Abwicklung
- » Langjährige Erfahrung und solide Referenzen

media  lingua

t r a n s l a t i o n s g m b h

Fanny-Zobel-Straße 9, 12435 Berlin
Telefon +49 (0)30 536212-10, Fax +49 (0)30 536212-11
info@medialingua.de, www.medialingua.de

„NICHT IM ELFENBEINTURM“

Interview mit der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg
Dr. Ursula Hantl-Unthan



Dr. Ursula Hantl-Unthan



Claudia Frank

BAB: Frau Hantl-Unthan, im April 2014 sind Sie zur Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg und damit zur Präsidentin des zurzeit größten deutschen Landesarbeitsgerichts ernannt worden. Zuvor waren Sie ja bereits langjährig Vorsitzende Richterin an diesem Gericht. Was hat sich für Sie seit dem Wechsel in das Präsidentenamt verändert?

Dr. Hantl-Unthan: Richterinnen und Richter genießen in unserer Verfassung Unabhängigkeit und damit eine große Freiheit in Ihrer Amtsausübung. Diese Freiheit gibt man natürlich auf, wenn man ein Amt in der Gerichtsverwaltung antritt. Schon allein die Termine werden vielfach von anderer Stelle vorgegeben, das Verwaltungshandeln ist häufig zentral bestimmt. Ich war immer mit großer Begeisterung Spruchrichterin. Diese Tätigkeit ist nun deutlich zurückgetreten, was ich sehr bedauere. Ich komme jedenfalls derzeit nur noch in sehr geringem Umfang zur Rechtsprechung. Ich hoffe aber sehr und bin da auch ganz zuversichtlich, dass sich dies nach einer gewissen Einarbeitungszeit im Präsidentinnenamt wieder ändert.

Auch wenn ich meine spruchrichterliche Tätigkeit vermissen, so ist die neue Aufgabe doch spannend, anspruchsvoll und mit einer großen Verantwortung verbunden. Ich habe das Glück, in einem gut funktionierenden Gerichtsbetrieb zu arbeiten, das Klima in unserem Hause ist sowohl innerhalb der Richterschaft als auch im Bereich des nichtrichterlichen Personals gut, die Zusammenarbeit mit den Gremien ist vertrauensvoll. Auch das Verhältnis zu den Brandenburger Kolleginnen und Kollegen ist ausgesprochen gut. Es ist eines meiner großen Anliegen, dieses Klima so beizubehalten. Hinzu kommt, dass die Zusammenarbeit mit der für die Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen ausgesprochen angenehm verläuft. Da lässt sich einiges auf dem sog. „kurzen Dienstweg“ klären, was die tägliche Arbeit erleichtert. Den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden ist durch das Arbeitsgerichtsgesetz eine bedeutende Rolle zugewiesen, die es zu beachtengilt. Das Verständnis dafür ist in der Senatsverwaltung schon durch den Ressortzuschnitt natürlich vorhanden.

BAB: Ihr Vorgänger im Amt, Herr Dr. Gerhard Binkert, ist bereits im Februar 2013 in den Ruhestand getreten. Damit war das Landesarbeitsgericht mehr als ein Jahr ohne

Präsidentin oder Präsident. Warum hat die Amtsnachfolge so lange gedauert?

Dr. Hantl-Unthan: Mit längeren Vakanzen in der Gerichtsleitung steht das Landesarbeitsgericht nicht alleine da. Die Präsidentenstelle beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg war 2 Jahre vakant, die beim Landessozialgericht ist mittlerweile ebenfalls länger als ein Jahr unbesetzt. Die Gründe sind sicher vielfältig und wohl auch von anderer Stelle zu beschreiben. In Berlin – Brandenburg kommt bei den Fachobergerichten die Besonderheit hinzu, dass die Stellenbesetzungen nur im Einvernehmen zwischen Berlin und Brandenburg erfolgen können. Sie bedürfen der Beteiligung des Gemeinsamen Richterwahlausschusses beider Länder, der nur wenige Sitzungstermine im Jahr hat. Hinzu kommen Rechtsmittel, die den unterlegenen Mitbewerbern zur Verfügung stehen. Ich persönlich hatte das große Glück, dass ich während der Dauer des Besetzungsverfahrens eine große Solidarität meiner Kolleginnen und Kollegen am Landesarbeitsgericht erfahren habe.

BAB: Welche Fragestellungen beschäftigen Sie zurzeit am meisten und welche langfristigen Ziele haben Sie sich für Ihre Amtszeit gesetzt?

Dr. Hantl-Unthan: Großen Raum nehmen für mich derzeit Überlegungen zur Altersstruktur der Belegschaft, insbesondere der Richterschaft ein. Wir haben an den erstinstanzlichen Arbeitsgerichten in Berlin und Brandenburg einen Altersdurchschnitt von 52 bis 53 Jahren. Haushaltsrechtlich betrachtet ist die Neueinstellung von Nachwuchs eher schwierig. Unter dem Gesichtspunkt Wissenstransfer, Personalplanung und Personalentwicklung ist die derzeitige Situation allerdings ausgesprochen bedenklich. Hier muss dringend der bislang allein auf Stellenwirtschaft und Stellenfinanzierung gerichtete Blick erweitert werden.

Fachlich steht die Einführung der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs an, was sicherlich eine große Herausforderung, allerdings nicht nur für die Arbeitsgerichtsbarkeit, sein wird.

BAB: Einige Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg waren in der jüngeren Vergangenheit mehrfach bundesweit in das Augenmerk der Öffentlichkeit geraten. So kam das vielbeachtete Pfandbon-Urteil im sog. Fall „Emmely“ aus Berlin ebenso wie die vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verhandelte Entscheidung im sog. „Whistleblower“-Fall einer Altenpflegerin. Welchen Herausforderungen sehen Sie und Ihre Kollegen und Kolleginnen sich durch solche in der Öffentlichkeit diskutierten Fälle ausgesetzt?

Dr. Hantl-Unthan: Gegen das zunehmende Interesse der Medien an Gerichtsverfahren ist nichts zu sagen. Die Justiz sitzt nicht im Elfenbeinturm, mit sachlicher Kritik muss auch die Rechtsprechung leben und diese akzeptieren und überdenken, auch wenn sie in hartem Ton ver-

fasst ist. Wir haben beim Landesarbeitsgericht eine gut funktionierende Presseabteilung, die stets darauf achtet, Verfahren von öffentlichem Interesse der Öffentlichkeit auch mitzuteilen. Ich bin allerdings nicht der Meinung, dass die Gerichte es hinnehmen müssen, in einer Art und Weise beschimpft zu werden, die jeglichen Respekt vermissen lässt, wie es gerade das LAG BB in den genannten Fällen erleben musste. Hiergegen werden wir uns auch zukünftig zur Wehr setzen. In diesem Zusammenhang hat übrigens damals auch der Berliner Anwaltsverein dankenswerterweise klare Worte gefunden.

BAB: Zurzeit ist der Gesetzgeber auf dem Gebiet des Arbeitsrechts recht aktiv. Welche neuen Aufgaben kommen da zukünftig auf die Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit zu?

Dr. Hantl-Unthan: Mit dem im August letzten Jahres in Kraft getretenen Tarifautonomiestärkungsgesetz wurde erstmals flächendeckend ein Mindestlohn eingeführt. Wir rechnen hier durchaus mit einem Anstieg der Eingänge bei den Arbeitsgerichten. Außerdem wurde die Zuständigkeit für die Überprüfung von Allgemeinverbindlicherklärungen von Tarifverträgen und von entsprechenden Rechtsverordnungen von den Verwaltungsgerichten auf die Landesarbeitsgerichte als Eingangsgerichte verlagert. Da die meisten Regelungen auf Bundesebene getroffen werden und das Bundesarbeitsministerium seinen Sitz in Berlin hat, wird die ganz überwiegende Anzahl dieser Verfahren beim Landesarbeitsgericht Berlin-Branden-

burg anhängig werden. Bereits jetzt haben wir schon eine ganze Reihe dieser Verfahren zu verzeichnen. Demnächst steht die Regelung zur Tarifeinheit an, mit der die Problematik der Tarifkonkurrenz zu den Spartengewerkschaften gelöst werden soll. Auch hier erwarten wir eine Zunahme der Verfahrenseingänge.

BAB: Was wünschen Sie sich von den Anwälten?

Dr. Hantl-Unthan: Wichtig für das Verhältnis der Richterschaft zur Anwaltschaft sind der gegenseitige Respekt und das Bewusstsein, gemeinsam als „Organe der Rechtspflege“ zu handeln. Dies sollte beiden Seiten immer im Bewusstsein bleiben. Der dem Landesarbeitsgericht verbundene Berliner Freundes- und Förderkreis «Arbeitsrecht Gestern-Heute-Morgen» e.V. hat in den vergangenen Jahren am Landesarbeitsgericht Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen unter dem Motto „Richter und Anwälte im Dialog“ durchgeführt und hierin versucht, aktuelle arbeitsrechtliche Themen aus dem Blickwinkel der Anwaltschaft und dem Blickwinkel der Richterschaft zu betrachten. Ich halte das für eine gute Sache und werde mich dafür einsetzen, diese Veranstaltungsreihe weiter durchzuführen.

BAB: Vielen Dank, Frau Dr. Hantl-Unthan!

Das Interview führte Rechtsanwältin Claudia Frank, Fachanwältin für Arbeits- und Steuerrecht und Vorstandsmitglied im Berliner Anwaltsverein.

CLEVER INVESTIERT

Auf der Humboldt-Insel am Tegeler See entstehen 78 exklusive Wohnungen direkt am Wasser und in einer einzigartigen Lage in Berlin. 4 Floating Houses, 8 hochwertige Stegdoppelhäuser, 5 Doppelhäuser mit Maisonette- und Penthouse-Wohnungen sowie 4 Stadtvillen mit Apartments von insgesamt 60 m² bis 250 m².

Überschaubarer Kapitaleinsatz, erstklassige Renditechancen.

Investitionsbeispiel WE 69: KP 377.000 EUR, ca. 111,9 m² Wohnfläche, ca. 27 m² Terrasse, Nettokaltmiete ca. 1.342,80 EUR/Monat, ca. 3,9 % Bruttomietrendite.*

KONTAKT: 030 887 144 695 - INFO@HUMBOLDTINSEL.DE - WWW.HUMBOLDTINSEL.DE

*Beispiel mit 10 Jahren Darlehenslaufzeit, 20% Eigenkapital und 1,4 % effektivem Zahreszins gerechnet. Für das individuelle steuerliche Ergebnis wird keine Haftung übernommen. Energieausweis liegt noch nicht vor (ENEV 2014).

Über aktuelle Entwicklungen beim Non-legal-Outsourcing im Hinblick auf die anwaltliche Schweigepflicht

Vortrag von Herrn Professor Niko Härting im Arbeitskreis IT-Recht



Amrei Viola Wienen

Über den neuen § 2 der Berufsordnung (BORA) referierte Herr Professor Niko Härting bei der Sitzung des Arbeitskreises IT-Recht am 13. Januar 2015 in den Räumlichkeiten der Inhaus GmbH in der Klosterstraße 64 in Berlin. Der 2014 neu gegründete Arbeitskreis IT-Recht geht aus einer gemeinsamen Initiative der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein (DAVIT) und des Berliner Anwaltsvereins hervor. Als regionaler Zusammenschluss Berliner Anwältinnen und Anwälten mit dem Tätigkeitsschwerpunkt IT-Recht unter dem Dach des Berliner Anwaltsvereins bietet der Arbeitskreis alle zwei Monate am 2. Dienstag des Monats um 18.00 Uhr im DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG, Vorträge zu aktuellen Themen und lädt dazu alle interessierten Mitglieder des BAV herzlich ein. Sprecher des Arbeitskreises sind Herr Rechtsanwalt Norman Bäuerle, Herr Rechtsanwalt Markus Timm und Frau Rechtsanwältin Amrei Viola Wienen. Hintergrund des interessanten Vortrags von Herrn Professor Härting war die 7. Sitzung der 5. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 10./11.11.2014 in Berlin, bei der § 2 BORA neu gefasst wurde¹. Der Beschluss der Satzungsversammlung, muss nun noch vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz „abgesegnet“ und in den BRAK-Nachrichten verkündet werden. Der neue § 2 BORA wird vermutlich zum 1. Juli 2015 oder 1. September 2015, jedenfalls nicht vor dem 1. Mai 2015, in Kraft treten. Härting stellte das Thema des Vortrags als „Dauerbrenner“ vor - durch die Funktion Härtings seit fünfzehn

Jahren im Berufsrechtsausschuss im DAV und im Informationsrechtsausschuss des DAV seit einem Jahrzehnt sei die Thematik lange bekannt. „Nur der Begriff „Non-legal-Outsourcing“ ist jetzt neu“, so Härting: „Vielleicht möchte man ein Zeichen setzen, damit man jetzt endlich etwas bewegen kann zu dem Thema“. Härting stellte relevante rechtliche Grundlagen, insbesondere § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen), §§ 53, 53 a und § 97 StPO, §§ 43 a, 59 b BRAO sowie die Entwicklung der Diskussion zu anwaltlicher Schweigepflicht und Non-legal Outsourcing detailliert dar. Dabei wies er auf die veränderten Bedingungen in der jetzigen anwaltlichen Alltagswelt und die daher gegebene Problematik der Anwendung von Normen hin, da diese noch aus einer älteren Zeit stammen würden. § 203 III StGB und



Prof. Niko Härting

die damit einhergehende Diskussion seit den 90er Jahren um „Fernwartung“ und externe Buchhaltung wurde detailliert dargestellt. „Das ging damals auf die Lobbyarbeit der Verbände der IT-Dienstleister zurück“, erklärte Härting. Seit ca. 2000 hätte die Diskussion um Schreibbüros, externe Telefonzentrale und die Debatte, ob man bei Nut-

¹ Vgl. in „Mix aus Revolution und Evolution: Non-legal Outsourcing geregelt“, Gasteyer, Anwaltsblatt 1/2015, S. 70, wonach der derzeitige aus 1996 stammende § 2 BORA zu Unsicherheit und Grauzonen führt, da die Welt seitdem „immer technischer“ und „immer arbeitsteiliger“ geworden sei und sich die Mandantenerwartungen mit ändern würden.

² Vgl. dazu in „Mix aus Revolution und Evolution: Non-legal Outsourcing geregelt“, Gasteyer, Anwaltsblatt 1/2015, S. 70, 71: „Sozialadäquanz ist ein im Strafrecht entwickeltes Institut und damit ein allgemeiner Rechtsgrundsatz. In Anlehnung an eine Definition des BGH in einem Strafurteil ist eine Verhaltensweise sozialadäquat, wenn sie objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht. Damit sind einige Pflöcke eingeschlagen: Das Verhalten

muss gebilligt werden, d.h. es muss ein Konsens darüber bestehen, dass es zulässig ist. Zu den entscheidenden Kreisen gehören die Rechtsanwälte und die Mandanten. Der Anwalt kann sich also nicht ohne weiteres auf Sozialadäquanz berufen, ohne dass sie objektiv vorliegt.“ Die Reform würde die rechtliche Wertung nicht nach den heutigen Gegebenheiten für die nächsten zwanzig Jahre einfrieren: „Technische Änderungen in unserem Leben, privat und im Beruf, und sich damit ändernde Erwartungen unserer Mandanten sind künftig zu berücksichtigen. Das ist ein großer Vorteil.“ Das Ziel sei nicht eine Detailregelung zuverlässiger Kanzleiabläufe und -organisation. Was als sozialadäquat zulässig sei und was nicht, müsse jeder Anwalt vor dem überragenden Postulat der Vertraulichkeit selbst verantwortlich beurteilen.

zung unverschlüsselter E-Mail den Mandanten darüber informieren muss bzw. ob man sich damit strafbar macht, gefolgt. Jetzt werde die gleiche Diskussion hinsichtlich Clouds geführt.

In der Neufassung von § 2 III c) BORA wird in Bezug auf einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit auf die sogenannte Sozialadäquanz abgestellt.

Im Anschluss an den Vortrag wurde im Arbeitskreis daher intensiv über das Kriterium der Sozialadäquanz² diskutiert. Dabei ging es um die Frage der Definition von Sozialadäquanz und Allgemeinheit. So wurden gespaltene Ansichten in der Bevölkerung zum Beispiel in Bezug auf Datenschutz, Privatsphäre, soziale Netzwerke

und Clouds aus der Perspektive der älteren Generation und der dazu stark kontrastierenden Perspektive der Start-Up-Szene in der lebhaften Diskussion herausgearbeitet. Besprochen wurde dabei auch die Auswirkung jeweils tagesaktueller Mediendarstellung zu Privatsphäre und Überwachung auf die dahingehende Sensibilität von Mandanten. Interessierte Mitglieder des BAV können sich zu den Treffen des Arbeitskreises unter ak-itrecht@berliner-anwaltsverein anmelden.

Die Autorin ist
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Urheber-
und Medienrecht, Wirtschaftsmediatorin (IHK)

NICHT-FACHANWÄLTE DÜRFEN „SPEZIALISTEN“ SEIN

In einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung vom Juli 2014 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass sich ein Anwalt als Spezialist auf einem Rechtsgebiet – in casu: Familienrecht – bezeichnen darf, auch wenn dafür eine Fachanwaltschaft besteht (BGH, Urt. v. 24.7.2014 – I ZR 53/13). Voraussetzung ist, dass er zumindest über die „Expertise“ eines Fachanwalts verfügt. Der für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs legte in seiner Entscheidung die (Satzungs-)Vorschrift des § 7 Abs. 2 BORA verfassungskonform dahingehend aus, dass ein pauschales Verbot der Selbst-Bezeichnung als „Spezialist für...“ zum Schutze des recht-suchenden Publikums und im Interesse der Anwaltschaft nicht erforderlich sei bzw. gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße. Ob die Selbsteinschätzung des werbenden Anwalts zutrifft, muss er im Streitfall darlegen und beweisen. Auch wenn die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist (der BGH hat zur Klärung der Frage an das Berufungsgericht zurückverwiesen), darf das Urteil durchaus bereits als ‚kleine Revolution‘ im (Berufs-)Recht der Fachanwaltschaften und der anwaltlichen Werbung bezeichnet werden.

Thomas Vetter

UNTERHALTSRECHTLICHE LEITLINIEN FÜR 2015 VERÖFFENTLICHT

Die Familiensenate des Kammergerichts haben ihre unterhaltsrechtlichen Leitlinien für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2015 veröffentlicht. Diese Leitlinien dienen der Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts in der Praxis. Sie konkretisieren unbestimmte Rechtsbegriffe des Unterhaltsrechts und pauschalisieren die unterhaltsrelevanten Beträge.

Auf Empfehlung der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages und in Abstimmung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Oberlandesgerichte wurden die Selbstbehaltssätze der „Düsseldorfer Tabelle“ mit Wirkung zum 1. Januar 2015 angehoben. Dies war Veranlassung für das Kammergericht, dessen

unterhaltsrechtliche Leitlinien anzupassen. Seit Jahresbeginn wendet das Kammergericht die neuen Leitlinien an. Die neuen Leitlinien sind im Volltext auf der Website der Senatsverwaltung für Justiz abrufbar.

Mitteilung des Kammergerichts

DAV: E-AKTE KEIN BLOSSES ABBILD DER PAPIERAKTE

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) äußert in einer aktuellen Stellungnahme Vorbehalte gegen den Ende September 2014 vorgestellten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen. Auch in der zweiten Entwurfsfassung fehle die Klarstellung, dass diejenigen Inhalte der elektronischen Dokumente, die Elemente elektronischer Rechnerleistungen enthalten, nicht nur als wieder eingescannte Ausdrucke, sondern im ursprünglichen Dateiformat in die E-Akten eingestellt werden müssen.

Zuvor hatte bereits der Deutsche Richterbund (DRB) Kritik an der geplanten – zeitlichen und inhaltlichen – Umsetzung des Gesetzentwurfs geübt. Dieser sieht wegen bislang fehlenden praktischen Erfahrungen mit einer elektronischen Aktenführung im Strafprozess für die geplanten Regelungen derzeit keine Umsetzungschancen, vor allem angesichts des geplanten Echtbetriebs der E-Akte bereits zum 1.1.2016. Dies sei nicht realistisch. Um das Projekt nicht insgesamt zu gefährden, sollte das gesamte Ermittlungs- und Strafverfahren in eine umfassende Konzeption zur flächendeckenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und von E-Akten in der deutschen Justiz eingeordnet werden.

Ein erster Entwurf zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen war bereits vor zwei Jahren veröffentlicht worden, jedoch auf harsche Kritik bei den Ländern und Anwaltsorganisationen gestoßen. In der nun geplanten Neuregelung des 4. Abschnitts der Strafprozessordnung (§ 32 ff. StPO) ist vorgesehen, dass Straf- und Ermittlungsakten künftig elektronisch angelegt und geführt werden. Eine Öffnungsklausel (vgl. u.a. § 12 StPO-Einführungsgesetz-E) gestattet den Ländern eine schrittweise Einführung bis 2024.

Der DAV hatte bereits 2012 in einer ersten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich die Vorteile der

elektronischen gegenüber der herkömmlichen Papierakte nur dann einstellen können, wenn man die Möglichkeiten der digitalen Dokumentation voll ausschöpft. Dies wäre nicht schon dann der Fall, wenn die künftige gesetzliche Regelung nur die bisher in großen Wirtschaftsstrafverfahren praktizierten Methoden festschriebe, wonach die auf elektronischen Medien gespeicherte Akte nur das digitalisierte Abbild („Scan“) der zuvor auf Papier erfassten Inhalte darstellen.

Thomas Vetter

DAV BEIM „INTERVIEW DER WOCHE“ MIT DEN ARD-HÖRFUNKANSTALTEN

Der Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins und Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins, Ulrich Schellenberg, war Ansprechpartner für das Interview der Woche, welches federführend vom SWR geführt wird, und konnte damit die Expertise des DAV erfolgreich in den Medien repräsentieren. Das Interview der Woche wird

auch allen anderen Redaktionen im ARD-Hauptstadtstudio zur Übernahme angeboten. Von diesem Angebot wurde auch in weiteren Medien Gebrauch gemacht.

Ulrich Schellenberg, bekräftigte die Meinung des Deutschen Anwaltvereins in der Debatte um die innere Sicherheit. Weiterhin abgelehnt wird die Vorratsdatenspeicherung im Rahmen einer anlasslosen Erfassung der Kommunikationsdaten unbescholtener Bürgerinnen und Bürger. Er wies auch darauf hin, dass es zulässig, legal und auch richtig sei, dass eine solche Maßnahme bei einem Verdacht erfolgt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes zur sogenannten „Hasskriminalität“ wies der DAV-Experte darauf hin, dass bereits im Rahmen der Strafzumessung solche Motivlagen berücksichtigt werden können. Wichtig sei in diesem Zusammenhang, dass diese Motivlagen im Rahmen der Ermittlungsarbeit auch ausreichend genug erhoben werden. Das Interview kann auf der Website des Senders (www.swr2.de) abgerufen werden.

DAV-Mitteilung

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.	
DRALLE SEMINARE	
Beratungshilfe – das neue Recht	
<p>Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen</p> <p>Antrag, (nachträgliche) Bewilligung, Aufhebung, Belehrungspflichten, Gebühren. Mit aktueller Rechtsprechung</p> <p>Praxisorientierte Fallbearbeitung</p> <p>Mi., 18. März 2015, Berlin 13.00 – 18.30 Uhr</p>	<p>Referentin: Dorothee Dralle Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin</p> <p>€ 185,- * zzgl. Mwst.</p> <p>(inkl. Kleiner Imbiss)</p> <p>Anmeldung: info@dralle-seminare.de Telefax 030.81 49 48 40 Telefon 030.788 99 343</p>
Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de Info@dralle-seminare.de	



Leipziger **Anwalt** Verein

in Zusammenarbeit mit dem **Anwalt** Verband Sachsen, Berliner **Anwalts** verein,
Anwalt Verband Brandenburg, Landesanwaltverband Mecklenburg-Vorpommern,
Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen **Anwalt** Verein e.V.
und dem Thüringer **Anwalts**verband

*Samstag, 7. März 2015
Neues Rathaus*

23. Leipziger Juristenball



Niveauvolles Unterhaltungsprogramm
und Tanz, u.a. mit dem sensationellen
Dresdner Salonorchester

Tombola mit hochwertigen Preisen
zugunsten des Leipziger
Tanz- und Sportvereins Joker e.V.

Exzellente Speisen und Getränke

Charmante Moderation

Tischkarte inkl. Menü 160€,

Zehntertisch inkl. Menü 1.500€,

Flanierkarte 40€

Nähere Informationen und die
Möglichkeit des Kartenkaufs unter
www.leipziger-juristenball.com



Präsentator

Wir danken für die großzügige Unterstützung von

DINNEBIER

Unsere Größe – Ihr Vorteil.

Hauptsponsor Gold



Hauptsponsoren Silber



Fortbildung und fachlicher Austausch im ersten Halbjahr 2015

**19.03., 05.05.2, 19.05. und 02.06.2015:
Richter und Anwaltschaft im Dialog**

Seit mehreren Jahren eine erfolgreiche Kooperation zwischen der Berliner Justiz und dem Berliner Anwaltsverein: die Veranstaltungsreihe „Richter- und Anwaltschaft im Dialog“. Richterinnen und Richter des Kammergerichts referieren zu ihrer Rechtsprechung für ein oft diskussionsfreudiges Publikum aus Richter- und Anwaltschaft. Im ersten Halbjahr auf der Agenda: Versicherungsrecht (Vorsitzende Richterin am KG Karin Reinhard), Bankrecht (Vorsitzender Richter am KG Siegfried Fahr), Arzthaftungsrecht (Vorsitzender Richter am KG Gerald Budde) und Maklerrecht (Richterin am Kammergericht Katrin Schönberg).



Wenige Juristen haben die Materie des AGB-Rechts in den letzten Jahrzehnten so durchdrungen und geprägt. Rechtsanwalt **Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen**, Mitherausgeber des mehrbändigen AGB-Standardwerks Graf von Westphalen/Thüsing „Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke“.

09.03.2015: Das Mindestlohngesetz in der Praxis

Mit dem im Juli 2014 verabschiedeten Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie hat der Gesetzgeber als wesentlichen Bestandteil das neue Mindestlohngesetz verabschiedet. Damit ist ein einheitlicher Mindestlohn gesetzlich festgelegt, der aber nicht für alle Arbeitnehmer gilt, Ausnahmen sieht das Gesetz vor.



Die Auswirkungen der Reform auf die arbeitsrechtliche (und sozialrechtliche) Praxis erläutert und diskutiert Fachanwalt für Arbeitsrecht **Christopher Hilgenstock LL.M., Hannover**, Autor des Buchs „Das Mindestlohngesetz“, das 2014 im Beck Verlag erschienen ist.

10.03.2015: Schwerpunkte der neuesten Rechtsprechung zum AGB-Recht

Die Rechtsprechung treibt die Entwicklung des AGB-Rechts immer weiter voran. Fast wöchentlich erscheinen neue Entscheidungen, welche durchaus den Charakter von wichtigen Präjudizien aufweisen. Dies gilt sowohl im Bereich des Verbraucherrechts als auch bei der Verwendung von AGB-Klauseln im unternehmerischen Bereich. Ziel des Seminars ist es, die Teilnehmer über den neuesten Stand von Rechtsprechung und Literatur zu informieren und an Schwerpunkten zu zeigen, wohin die Entwicklung bisher geführt hat. Tipps für die Praxis und Vertragsgestaltung sind dabei eingeschlossen.

23.04.2015 bis 24.04.2015: 2. Deutscher IT-Rechtstag

Nunmehr zum zweiten Mal in Berlin: der Deutsche IT-Rechtstag, eine Kooperation von davit, AnwaltAkademie und Berliner Anwaltsverein. Wie immer ist der erste Tag der rechtspolitischen Diskussion gewidmet – diesmal mit Referaten und einer Podiumsdiskussion (Eintritt frei) zum Thema IT-Sicherheitsgesetz und Unterlassungsklagegesetz; IT-Sicherheit und Datenschutz: Neue Gesetze in der Unternehmenspraxis. Am Freitag folgt ein intensives Fachprogramm mit breitem Themenspektrum: Europäisches Vertragsrecht, Lokalisierung von IKT-Unternehmen, ibeacon und Google Universal Analytics, Updatezwang und Softwarenutzung, IT-Vergabe nach der Reform, Preisdifferenzierung im Online-Handel.

30.04.2015: Bilanzkunde für Juristen

Ein Einstieg in das von Juristen und in der juristischen Ausbildung gern vernachlässigte Thema:

- Bestandteile und Funktionen des Jahresabschlusses
- Struktur und Inhalt der Bilanz
- Struktur und Inhalt der Gewinn- und Verlustrechnung
- Case Study



Der Referent **Friedrich Graf Friedrich von Kanitz**, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist Autor des im Beck-Verlag erschienenen Buchs „Bilanzkunde für Juristen“.

12.05.2015: Aktuelle Rechtsprechung zum GmbH-Recht

Björn Retzlaff, Richter am Landgericht Berlin und Referent u.a. beim Berliner Anwaltsverein und der Deutschen Richterakademie gibt einen kompakten Überblick über die neueste Rechtsprechung des BGH und der



Oberlandesgerichte zur GmbH. Im Fokus stehen: Kapitalaufbringung, Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung, Ausschluss von Gesellschaftern, Abberufung und Haftung des Geschäftsführers sowie prozessuale Fragen.

21.05.2015: Basiswissen Schiedsverfahren – Ein Überblick für Berater mittelständischer Unternehmen

Die Bedeutung von Schiedsverfahren auch für kleine und mittelständische Unternehmen nimmt ständig zu. Unternehmer, die Kunden oder Lieferanten außerhalb Deutschlands, insbesondere aber außerhalb Europas haben, müssen diese Alternative zu Verfahren vor staatlichen Gerichten berücksichtigen. Ihre Berater sollten daher über ein diesbezügliches Grundwissen verfügen. Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten ist jeder Partei daran gelegen, sich nicht einer fremden Gerichtsbarkeit unterwerfen zu müssen. Die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens stellt hier einen für beide Seiten zumeist akzeptablen Kompromiss dar. Zudem ist außerhalb Europas die Zwangsvollstreckung aus einem deutschen Urteil oft ausgeschlossen, jedenfalls aber mit größerem Aufwand verbunden als die Anerkennung und Vollstreckung aus einem Schiedsurteil. Aufgrund internationaler Abkommen ist die Vollstreckung aus Schiedssprüchen dagegen in mehr als 140 Staaten möglich. „Auch bei rein nationalen Geschäften können Schiedsverfahren u.a. hinsichtlich der besonderen Vertraulichkeit und der Schnelligkeit vorteilhaft sein,“ so Rechtsanwältin Dr. Antje Baumann. „In unserer Veranstaltung informieren wir Sie über Vor-, aber auch Nachteile, die richtige (sehr fehlerträchtige) Abfassung von Schiedsklauseln und die Grundzüge des Verfahrensablaufs.“

Die Referenten, **Rechtsanwältin Dr. Antje Baumann, LL.M.** (Berkeley); Attorney-at-law (New York) und



Rechtsanwalt Oliver Korte (Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht) sind im Bereich Streitbeilegung/ Dispute Resolution und sind als Parteivertreter und Schiedsrichter tätig.

30.06.2015: Familienrecht: Abänderung von Unterhaltstiteln

Die Abänderung von Unterhaltstiteln begegnet dem Rechtsanwender in den unterschiedlichsten Fallgestaltungen. Beim Abschluss von Vereinbarungen ist vor allen Dingen zu fragen, ob und ggf. in welcher Weise Vereinbarungen über die Abänderung geschlossen werden sollen. In streitigen Angelegenheiten geht es aus der Sicht der verschiedenen Beteiligten darum, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise Titel angepasst werden können oder ob die Abänderbarkeit insgesamt oder hinsichtlich einzelner Faktoren ausgeschlossen ist. Themen der Veranstaltung:

- Vereinbarungen über die Abänderbarkeit (Ausschluss, Modifikation)
- Abänderbarkeit rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen (§ 238 FamFG Zulässigkeit des Abänderungsverlangens, zeitliche Grenzen; sonstige Voraussetzungen: insbesondere Änderungen der Verhältnisse; Präklusion; Sicherung von Rückforderungsrechten)
- Abänderung sonstiger Unterhaltstitel (§ 239 FamFG) (Differenzierung nach der Art des Titels: Prozessvergleich, Vereinbarung zwischen den Beteiligten, einseitige Unterhaltstitel; materiell-rechtliche Anforderungen an die Abänderung von Unterhaltstiteln; Präklusionsfragen bei Unterhaltsvereinbarung; Art der Abänderung)
- Sonstige verfahrensrechtliche Fragestellungen (Abänderungsantrag oder Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO; Abänderungsantrag oder Leistungsantrag; kostenrechtliche Fragestellungen; Abänderungen einstweiliger Anordnungen)



Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Bremen, ist bekannt als Autorin und Referentin zum Familienrecht sowie durch ihr ehrenamtliches Engagement u.a. als Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins.

Richter- und Anwaltschaft im Dialog:

Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsstraf- und Owi-Recht

Urban Sandherr, Richter am 3. Strafsenat des Kammergerichts, referierte am 04.11.2014 in rund zwei Stunden über die jüngste Rechtsprechung des Senats. Den 50(!) Teilnehmerinnen und Teilnehmern bot sich die seltene Gelegenheit die Rechtsprechung mit dem Referenten zu diskutieren und Erfahrungen aus der Praxis auszutauschen.

Als Einstieg in den Vortrag stelle Sandherr den Beschluss des Senats v. 13.10.2014 - 3 Ws (B) 375/14 - vor, wonach „sich ein Rauschmittelkonsument nur dann in den Straßenverkehr begeben darf, wenn er sich der Gefahrlosigkeit seiner Fahrt gewiss sein kann. Vertraut er hingegen auf ungewisser Grundlage auf den Abbau der Droge und verwirklicht sich sein Einschätzungsrisiko, so handelt er objektiv und subjektiv fahrlässig.“ Mit dieser Entscheidung gibt der Senat seine bisherige Rechtsprechung ausdrücklich auf. Diese hatte bisher die Verwirklichung der fahrlässigen Begehungsalternative in der gemeinten Fallkonstellation verneint, wenn - verkürzt dargestellt - zwischen der Einnahme von Cannabis und dem Fahrtritt geraume Zeit lag und die festgestellten Wirkstoffmengen den Grenzwert von 1,0 ng/ml geringfügig überschritt.

Wann ist die Verhängung eines Fahrverbotes gegen Frühstarter rechtmäßig? Mit dieser Frage hatte sich der Senat in seinem Beschluss vom 3.2.2014 - 3 Ww (B) 15/14 - auseinandergesetzt. „Sind Umstände ersichtlich, die einer abstrakten Gefährdung andere Verkehrsteilnehmer entgegenstehen, bedarf es regelmäßig näherer Prüfung, ob das Regelfahrverbot gleichwohl schuldangemessen ist.“ stellt der Senat hier fest.

Ob bei der Verwendung eines Carsharing-Fahrzeugs mittels Sensor und PIN auf die Fahrereigenschaft geschlossen werden darf, ist zumindest fraglich, wenn sich der Tatrichter in den Urteilsgründen nicht mit der Möglichkeit der Weitergabe von Personalausweis und PIN auseinandergesetzt hat, so der Senat in seiner Entscheidung v. 10.2.2014 - 3 Ws (B) 12/14.

„Die unterbliebene Belehrung des Betroffenen über die Freiwilligkeit der Atemalkoholmessung führt nicht zur Unverwertbarkeit der Messung, weil eine entsprechende

Belehrungspflicht nicht besteht [...] Nur bei konkreten Anhaltspunkten über ein Vorspiegeln der Mitwirkungspflicht oder das bewusste Ausnutzen eines Irrtums des Betroffenen über eine solche Pflicht kommt eine Unverwertbarkeit der Messung in Betracht.“ entschied der Senat am 9.10.2014 - 3 Ww (B) 507/14.

Neben einigen anderen Entscheidungen wies Sandherr in seinem Vortrag auch auf die Entscheidung des Senats v. 25.3.2013 - 3 Ws (B) 61/13 - hin: „Zum Nachteil des Betroffenen dürfen nur Beweismittel verwertet wer-



Urban Sandherr

den, die entweder im Bußgeldbescheid aufgeführt, ihm mit der Ladung mitgeteilt oder vor der Verhandlung bekannt gemacht worden sind. Beabsichtigt der Richter die Einführung und Verwertung von Beweismitteln, zu denen sich der Betroffene bisher noch nicht äußern konnte, muss er die Verhandlung unterbrechen oder aussetzen und den Betroffenen und dessen Verteidiger entsprechend unterrichten“.

Gregor Samimi, Fachanwalt für Strafrecht,
Verkehrsrecht und Versicherungsrecht



Richter und Anwaltschaft im Dialog

AKTUELLE ARBEITSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG MIT BERLIN-BRANDENBURGER BEZÜGEN



Roland Weiß

Aktuelle arbeitsgerichtliche Rechtsprechung mit Berlin-Brandenburger Bezügen wurde interessierten Kollegen auf einer Veranstaltung des Berliner Anwaltsvereins geboten. Dozent der Veranstaltung am 8. Dezember 2014 im DAV-Haus war Dr. Martin Fenski, Vizepräsident des LAG Berlin-Brandenburg und Vorsitzender der dortigen Kammer 2. Dr. Fenski verstand es hervorragend, bekannte Urteile in einen größeren Zusammenhang zu stellen und weniger bekannte Urteile in Erinnerung zu rufen, vor allem solche des BAG und des EuGH, aber natürlich auch viele Urteile aus Berlin und Brandenburg.

Urteile zum Urlaubsrecht, das seit der „Schultz-Hoff“ (EuGH, Urteil vom 20.1.2009, C-350/06 und C-520/06) noch nicht wieder zur Ruhe gekommen ist, bildeten den ersten Schwerpunkt. Insbesondere wurde der Versuch des EuGH, seine Entscheidung mit Grundsätzen von Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zu untermauern (diese werden in dem sechsten Erwägungsgrund der Arbeitszeitrichtlinie erwähnt), besprochen. Auch die Entscheidung des LAG Berlin-Brandenburg vom 12.6.2014 (21 Sa 221/14) wurde natürlich erwähnt, der zufolge ein Arbeitgeber, der den Urlaubsanspruch nicht „von sich aus“ erfüllt, sich unter Umständen schadensersatzpflichtig macht. Ausgangspunkt für die Auffassung des LAG Berlin-Brandenburg war die –für sich genommen nicht unbedingt kontrovers – Einordnung des Urlaubsrechts als Arbeitsschutzrecht. Ob angesichts des Wortlauts des § 7 Abs. 3 BUrlG nicht doch mehr für die Annahme eines Verfalls des Anspruchs nach Ablauf der dort genannten Fristen spricht, wurde zwischen den Anwesenden lebhaft diskutiert. Revision war zugelassen worden, aber der beschwerte Arbeitgeber hat diese nicht eingelegt. Ob das BAG die Auffassung der Kammer 21 des LAG Berlin-Brandenburg teilt, bleibt daher vorerst offen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten die in diesem und im letzten Jahr ergangenen Entscheidungen zum AGG, allen voran die Entscheidung des BAG zur „HIV-Infektion als Behinderung“ (Urteil vom 19.12.2013, 6 AZR 190/12). Diese hatte am Arbeitsgericht Berlin ihren Ausgang genommen und endete nach einer Zurückverweisung durch das BAG am LAG Berlin-Brandenburg,

wo sich die Parteien verglichen. Streitgegenstand war die Wartezeitkündigung eines mit HIV infizierten aber praktisch keine Krankheitssymptome aufweisenden Arbeitnehmers. Er sollte im Reinraum eines Herstellers von medizinischen Mitteln eingesetzt werden. Offenbar wegen strenger EU-Regeln zum Umgang mit Medikamenten sah sich der Arbeitgeber zur Kündigung gezwungen, nachdem die Infektion des Arbeitnehmers bei einer betriebsärztlichen Untersuchung bekannt geworden war. Das BAG hatte sich vor allem mit der Frage auseinanderzusetzen, ob das AGG einschließlich des dort vorgesehenen Entschädigungsanspruchs für (nicht dem allgemeinen Kündigungsschutz unterliegenden) Wartezeitkündigungen greift und auch, ob es sich bei einer symptomlosen HIV-Infektion um eine Behinderung handeln kann. Das BAG beantwortete beide Fragen mit ja und hob das Urteil des LAG Berlin-Brandenburg vom 13.1.2012 (6 Sa 2159/11) auf. Die Kammer 6 des LAG Berlin-Brandenburg hingegen hatte schon das Vorliegen einer „Benachteiligung“ gemäß § 3 AGG verneint. Es konnte daher dahinstehen lassen, ob es sich bei der HIV-Infektion überhaupt um eine Behinderung handeln kann und auch, ob trotz § 2 Abs. 4 AGG, wonach für Kündigungen ausschließlich die Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz gelten, bei einer Wartezeitkündigung ein Entschädigungsanspruch gemäß § 15 Abs. 2 AGG in Betracht kommt.

Abgerundet wurde der Überblick mit zwei Urteilen des BAG zum Befristungsrecht, die als Folge der Entscheidung Küçük (EuGH, Urteil vom 26. 1. 2012, C-586/10) ergangen sind. Während Fälle der Kettenbefristungen heute mit dem Institut des „Rechtsmissbrauchs“ gelöst werden, erzielte man früher – vielleicht dogmatisch sauberer und auch besser zu handhaben – das gleiche Ergebnis, in dem man zum Beispiel bei Kettenbefristungen mit dem Sachgrund „Vertretung“ unter Umständen zu Lasten des Arbeitgebers annahm, in Wirklichkeit handele es sich gar nicht um eine Vertretung, sondern der betroffene Arbeitnehmer arbeite vielmehr dauerhaft als „Springer“. Die Problematik der nun etablierten Linie, dass bei einer Befristung mit Sachgrund, die für die sachgrundlose Befristung geltenden Grenzen von zwei Jahren/drei Verlängerungen „um ein Mehrfaches“ überschreitet, ein Rechtsmissbrauch zu prüfen sei, wurde anhand des Urteils des BAG vom 19.2.14 (7 AZR 260/12) besprochen.

Zum Abschluss erwähnte Dr. Fenski noch die Auswirkungen des neuen § 98 ArbGG. Bisher wurden Streitigkeiten um die Erstreckung einer Tarifnorm (durch Allgemeinverbindlicherklärung bzw. Rechtsverordnung) von verschiedenen Gerichtsbarkeiten entschieden, und dies auch nur für den jeweiligen Einzelfall, was zu Problemen in der Praxis führte. Nun ist mit dem neuen § 98 ArbGG ein neues Beschlussverfahren eingeführt worden, für das in erster Instanz die Landesarbeitsgerichte zuständig sind. Vor kurzem sei der erste von der Neuregelung betroffene Fall beim LAG Berlin-Brandenburg eingegangen, das wegen des Dienstsitzes des Bundesarbeitsministeriums in Berlin ganz besonders von der Neuregelung betroffen sein wird.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin.

SEMINAR „VERKEHRSRECHT AUF EINEN BLICK 2014“

In der Fortbildungsreihe des Arbeitskreises Verkehrsrecht beim Berliner Anwaltsverein referierte Gregor Samimi am 04.12.2014 zu den aktuellen Brennpunkten des Verkehrsrechts.



RA Gregor Samimi

Samimi behandelte in den rund vier Stunden Aktuelles, Informatives und Wichtiges aus den Bereichen des Verkehrsrechts, des Verkehrsstrafrecht unter Einschluss des Ordnungswidrigkeitenrechts, des Verkehrsverwaltungsrecht und des Verkehrsversicherungsrechts. Alle Teilnehmer erhielten ein Exemplar der Neuerscheinung des Buches des Referenten „Verkehrsrecht auf einen Blick - Musterschriftsätze, Praxistipps, Urteile“, das gleichzeitig als Skript gute Dienste leistete. Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern breit diskutiert wurden insbesondere die Themen Anwaltsvertrag und Widerrufsrecht; Haftungsfalle Abfindungsvergleich; Regress des Rechtsschutzversicherers; Fahrerlaubnisrecht und MPU; Besonderheiten der Abrechnung der Rechtsanwaltsvergütung bei einem wirtschaftlichen Totalschaden. Auch das Thema Vergütungsvereinbarung wurde lebhaft erörtert und der Fallbearbeitungsaufwand kritisch hinterfragt. Das Seminar lebte insbesondere auch von dem Gedanken- und Erfahrungsaustausch der versierten Kolleginnen und Kollegen.

RA Mathias Melzig

Aus den Arbeitskreisen des BAV

NEUE SPRECHER GEWÄHLT

Arbeitskreis Arbeitsrecht

Der Arbeitskreis Arbeitsrecht hat in seiner Novembersitzung 2014 einen neuen Sprecherkreis gewählt. Ihm gehören neben den bisherigen Sprechern RAinPförtsch, RA Loewer und RA Röth, nunmehr auch RA Biesel und RA Venetis an. Der Arbeitskreis bedankt sich bei den bisherigen Sprecherinnen und Sprechern für ihr Engagement. Der AK Arbeitsrecht Berlin will sich in Zukunft noch mehr um die Aufarbeitung aktueller Themen kümmern und vor allem auch den Diskurs innerhalb der Fachanwaltschaft Arbeitsrecht fördern. Hierfür wurde in den monatlichen Veranstaltungen neben dem Fachvortrag

und der Rechtsprechungsübersicht auch die Vorstellung eines Praxisfalles mit Diskussion eingeführt. Die Neuerung wurde in den letzten beiden Veranstaltungen sehr gut aufgenommen.

Wir möchten an dieser Stelle alle interessierten Kolleginnen und Kollegen herzlich zu unseren Veranstaltungen einladen und freuen uns schon jetzt auf produktive fachliche Diskussionen. Wir weisen darauf hin, dass die Teilnahme an unseren Veranstaltungen als zweistündige arbeitsrechtliche Fortbildung im Sinne der Fachanwaltsordnung anerkannt wird. Eine entsprechende Teilnahmebescheinigung wird ausgestellt. Nachfolgend möchten sich die alten und neuen Sprecher kurz vorstellen:



Gerlind R. Pförtsch

Gerlind R. Pförtsch ist seit 1986 in Berlin als selbständige Anwältin tätig, seit 2011 als Fachanwältin für Arbeitsrecht. Ihre Spezialgebiete sind Arbeitsrecht, Mietrecht und privates Wirtschaftsrecht. Sie hat in Augsburg, Kempten, München und Brüssel Jura studiert.



Michael Loewer

Michael Loewer ist Gründungssozius der Anwaltssozietät Jurati und Fachanwalt für Arbeitsrecht. Nach mehrjähriger Tätigkeit im Groß- und Einzelhandel sowie Abschluss der juristischen Ausbildung ist er seit dem Jahr 2000 in Berlin anwaltlich auf den Gebieten des Arbeits- und Gesellschaftsrechts tätig. Außerdem ist er Referent und Dozent für mehrere Schulungseinrichtungen.



Thomas Röth

Thomas Röth ist nach seiner betriebswirtschaftlichen Ausbildung in Nürnberg und seiner juristischen in

Berlin und Durban seit 1997 als Rechtsanwalt in Berlin zugelassen. Er arbeitet mit seinem Sozius in einer Bürogemeinschaft mit 6 Berufsträgern und betreut die Gebiete des Arbeits-, Miet-, Straf- und Berufsrechts. Er ist Fachanwalt für Arbeits-, Miet- und Wohnungseigentums- sowie für Strafrecht. Neben seiner Dozenten- und Prüfertätigkeit ist er Richter am Anwaltsgericht zu Berlin.



Karsten Biesel

Karsten Biesel ist seit 1998 als Rechtsanwalt in Berlin tätig, hat sich frühzeitig im Arbeits- und Dienstvertragsrecht spezialisiert und ist seit 2004 Fachanwalt für Arbeitsrecht. Nach vielen Jahren in der Sozietät Schellenberg Unternehmeranwälte ist Herr Biesel seit dem 1. Oktober 2014 Partner der Sozietät HHKW Biesel Heilmann Hillmann Wolff Rechtsanwälte PartG, in der mit seinem und dem Eintritt der Kollegin Dr. Heilmann nun auch ein arbeitsrechtlicher Schwerpunkt gebildet wurde.



Frank Venetis

Frank Venetis ist nach seiner juristischen Ausbildung in Tübingen, Berlin und Kapstadt seit 1996 als Rechtsanwalt in Stuttgart und Berlin tätig. Herr Venetis ist Gründer und Geschäftsführer der Kanzlei WMR Fiedler & Venetis Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Berlin und betreut dort die Referate Arbeits- und Medienrecht. Herr Venetis ist neben seiner forensischen und beratenden Tätigkeit auch Fachbuchautor, Referent und Seminarleiter.

Arbeitskreis IT-Recht

Auch der Arbeitskreis IT-Recht des Berliner Anwaltsvereins hat eine neue Sprecherin. Auf dem Treffen am 25. November 2014 wurde Rechtsanwältin Amrei Viola Wienen, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Wirtschaftsmediatorin (IHK), Lehrbeauftragte an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR) und Dozentin für die DeutscheAnwaltAkademie, als neue Sprecherin vorgestellt. Sie ist Mitglied der DAVIT und vervollständigt das bisherige Sprecherteam mit Rechtsanwalt Markus Timm und Rechtsanwalt Norman Bäuerle.

Rechtsanwalt Christlieb Klages gab im anschließenden fachlichen Schwerpunkt einen vollständigen und

praxisbezogenen Überblick über die Klaviatur der Anspruchsgrundlagen der „Webutation“ für die Verteidigung von Persönlichkeitsrechten im Internet. Ausgangspunkt waren Bewertungsportale für Ärzte.



Die Sprecher des Arbeitskreises IT-Recht (v. l. n. r.: Wienen, Timm, Bäuerle)

Anlässlich der berufsrechtlichen Regelung des Non-legal-Outsourcing von Rechtsanwälten durch die 5. Satzungsversammlung ist das nächste Thema „Aktuelle Entwicklungen beim Non-legal-Outsourcing im Hinblick auf die anwaltliche Schweigepflicht“. Referent ist Rechtsanwalt Prof. Niko Härting. Das Treffen findet am 13. Januar 2015 um 18 Uhr im Inhaus in der Klosterstraße 64 statt. Kostenlose Anmeldung für Mitglieder des Anwaltsvereins per E-Mail: ak-itrecht@berliner-anwaltsverein.de.

Enrico Reiter

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	--

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**



Berliner **Anwalts**verein e.V.

FORTBILDUNG

Anmeldung unter: mail@berliner-anwaltsverein.de

Montag, 09.03.2015, 17.00–19.00 Uhr

DAS MINDESTLOHNGESETZ IN DER PRAXIS

Dr. Christopher Hilgenstock LL.M.

Fachanwalt für Arbeitsrecht, Hannover

Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar Hilgenstock

„Das Mindestlohngesetz – eine systematische Darstellung“,

Beck Verlag 2014

Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 70 €; Nichtmitglieder: 90 €

Dienstag, 10.03.2015, 15.00–19.00 Uhr

SCHWERPUNKTE DER NEUESTEN

RECHTSPRECHUNG ZUM AGB-RECHT

Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

Rechtsanwalt, Mitherausgeber des Graf von Westphalen/

Thüsing „Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke“ u. a.

Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 70 €; Nichtmitglieder: 120 €

Donnerstag, 19.03.2015, 18.00–20.00 Uhr

RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG:

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES KAMMERGERICHTS ZUM VERSICHERUNGSRECHT

Karin Reinhard

Vorsitzende Richterin am Kammergericht

Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40 €; Nichtmitglieder: 70 €

Montag, 13.04.2015, 18.00–20.00 Uhr

MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES BERLINER ANWALTSVEREINS

REFERAT: TAKTIK UND RISIKEN BEIM VERGLEICH

Edith Kindermann

Rechtsanwältin, Bremen, Vizepräsidentin des Deutschen

Anwaltsvereins

Nur für BAV-Mitglieder, Eintritt frei, Anmeldung erbeten

Freitag, 17.04.2015, 13.30–18.00 Uhr

NEUE RECHTSPRECHUNG ZUM MARKENRECHT

Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Bornkamm

Vorsitzender Richter am BGH a.D., Honorarprofessor für

Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Gewerblichen Rechtsschutz

und Urheberrecht an der Universität Freiburg

Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 90 €; Nichtmitglieder: 160 €

Donnerstag, 30.04.2015, 14.00–19.00 Uhr

BILANZKUNDE FÜR JURISTEN

Friedrich Graf von Kanitz

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln

Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar Graf von Kanitz,

„Bilanzkunde für Juristen“, Beck Verlag 2014

Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 90 €; Nichtmitglieder: 140 €

Dienstag, 05.05.2015, 18.00–20.00 Uhr

RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG:

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES

KAMMERGERICHTS ZUM BANKRECHT

Siegfried Fahr

Vorsitzender Richter am Kammergericht

Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40 €; Nichtmitglieder: 70 €

Dienstag, 12.05.2015, 16.00–19.00 Uhr

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZUM GMBH-RECHT

Björn Retzlaff

Richter am Landgericht Berlin

Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 60 €; Nichtmitglieder: 90 €

Dienstag, 19.05.2015, 18.00–20.00 Uhr

RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG:

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES KAMMERGERICHTS ZUM ARZTHAFTUNGSRECHT

Gerald Budde

Vorsitzender Richter am Kammergericht

Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40 €; Nichtmitglieder: 70 €

Donnerstag, 21.05.2015, 18.00–20.00 Uhr

BASISWISSEN SCHIEDSVERFAHREN – EIN ÜBERBLICK FÜR BERATER MITTELSTÄNDISCHER UNTERNEHMEN

Dr. Antje Baumann LL.M.

Rechtsanwältin, Hamburg, und Attorney-at-law, New York

Oliver Korte

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Hamburg

Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 50 €; Nichtmitglieder: 80 €

Dienstag, 02.06.2015, 18.00–20.00 Uhr

RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG:

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES

KAMMERGERICHTS ZUM MAKLERRECHT

Katrin Schönberg

Richterin am Kammergericht

Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40 €; Nichtmitglieder: 70 €

Dienstag, 30.06.2015, 13.30–19.00 Uhr

FAMILIENRECHT: ABÄNDERUNG VON UNTERHALTSTITELN

Edith Kindermann

Fachanwältin für Familienrecht, Bremen, (Mit-)Autorin

„Das FamFG in der Anwendung“, „Praxiskommentar

Familienverfahrensrecht“ u. a.

Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 70 €; Nichtmitglieder: 120 €

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und wünschen Ihnen wieder einen ertragreichen fachlichen Austausch!

Ort: DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Alle Preise zzgl. USt.

Sie erhalten als Bestätigung eine Rechnung ca. eine Woche vor der Veranstaltung.

Anmeldung: per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030-251 32 63

BERLINER ANWALTSVEREIN E.V.

Littenstraße 11 / 10179 Berlin

Tel. 030-251 38 46

Fax: 030-251 32 63

mail@berliner-anwaltsverein.de

www.berliner-anwaltsverein.de

BAV-VERANSTALTUNGEN

Datum/Ort	Titel/Referent/Gebühr/Anmeldung
26.02.2015: 19.00-21.00 Uhr Inhaus-GmbH Klosterstr. 64 10179 Berlin	Arbeitskreis Verwaltungsrecht: „Probleme der Zerruhesetzung von Beamten - Änderungen in der Rechtsprechung“. Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de
03.03.2015 Beginn: 18:00 Uhr Ende: 20:00 Uhr Ort: n.n.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG: „Die Genossenschaft als Vermieter“ Rechtsanwalt Frank Schubert Anmeldungen an: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de (Ansprechpartnerin Dilan Issa)
07.03.2015 Beginn: 18:00 Uhr Veranstaltungsort: Neues Rathaus Martin-Luther- Ring 4-6 04109 Leipzig	Leipziger Juristenball Es lädt ein: Leipziger AnwaltVerein e.V. Mitglied des Deutschen Anwaltvereins Münzgasse 1 04107 Leipzig Telefon 0341. 99 75 20 Fax 0341. 99 75 215 info@anwaltverein-leipzig.de (Frühbucherrabatt für BAV-Mitglieder: bis 31.01.2015)
26.03.2015 19.00 – 21.00 Uhr Ort: DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin-Mitte	Arbeitskreis Verwaltungsrecht: Neue Anforderungen an die Wohnbaulandentwicklung in Berlin – Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung“ Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de
15.04.2015, 18.00-20.00 Uhr Ort: n.n.	Arbeitskreis Erbrecht: Prozessfinanzierung im Erbrecht und Nachlassbearbeitung bei Banken Rechtsanwältin Sabine Latzel , Legial Prozessfinanzierung und Golam, Berliner Sparkasse Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de
23.- 24.04.2015 Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin-Mitte	2. Deutscher IT-Rechtstag Informationen und Buchung unter: www.anwaltakademie.de Teilnahmebeitrag für BAV-Mitglieder: 435,60 EUR (Rabattcode: IT15BAV2) Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63
Dienstag, 03.03.2015 18.00-20.00 Uhr Ort: n.n.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG: Die Genossenschaft als Vermieter Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de
Mittwoch, 15.04.2015 18.00-20.00 Uhr Ort: n.n.	Arbeitskreis Erbrecht: Prozessfinanzierung im Erbrecht und Nachlassbearbeitung bei Banken Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de

KAMMERVERSAMMLUNG AM 11. MÄRZ 2015 UM 15 UHR MIT VORSTANDSWAHLEN UND ANSCHLIESSENDEM JAHRESFEST

Im Haus der Kulturen der Welt

Auf der diesjährigen ordentlichen Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Berlin am 11. März 2015 finden unter TOP 9 und TOP 10 wieder **Vorstandswahlen** statt. 14 Vorstandsmitglieder scheidern gem. § 68 Abs.2 BRAO aus dem Vorstand aus. Für zügige Wahlen wird wieder das elektronische Wahlverfahren sorgen.

Wahlvorschläge sind bei der Geschäftsstelle spätestens 7 Tage vor der Wahl, d.h. bis zum 04.03.2015, einzureichen und müssen von mindestens 20 Kammermitgliedern unterschrieben sein. Aber auch in der Kammerversammlung können sich Kandidatinnen und Kandidaten spontan bis zum Beginn der Wahl melden. Die Wahl selbst wird elektronisch durchgeführt. **Die Kandidatinnen und Kandidaten der Vorstandswahl haben ab 25. Februar 2015 die Möglichkeit, sich auf der Website unter www.rak-berlin.de unter *Für Mitglieder / Vorstandswahl 2015* zu präsentieren.**

Zuvor steht auf der Tagesordnung unter TOP 6 ein Bericht über den elektronischen Rechtsverkehr. Für die Entwicklung, die Einrichtung und den Betrieb des **besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA)** wird die BRAK zum 01.04.2015 zusätzliche Beiträge von den regionalen Rechtsanwaltskammern abrufen, so dass auf der Kammerversammlung unter TOP 7 eine **Erhöhung des Kammerbeitrages** zur Abstimmung steht.

Ein weiterer wichtiger Tagesordnungspunkt ist der Antrag unter TOP 11 zur **berufsrechtlichen Gleichstellung der Syndikusanwältinnen und -anwälte** (s. dazu die S. 27 - 29).

Folgende Tagesordnung wird auf der Kammerversammlung behandelt:

Tagesordnung

- | | |
|---|---|
| 1. Eröffnung durch den Präsidenten | 9. Neu- und Ersatzwahl von Vorstandsmitgliedern |
| 2. Bericht des Präsidenten und Aussprache | 10.1. Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten |
| 3. Bericht des Schatzmeisters und Aussprache | 10.2. Erster Wahlgang |
| 4. Bericht des Haushaltsausschusses über die Rechnungslegung für das Kalenderjahr 2014 und Feststellung der Rechnungslegung | 10.3. Weitere Wahlgänge |
| 5. Entlastung des Vorstandes für das Kalenderjahr 2014 | 11. Anträge zur versorgungsrechtlichen Situation der Syndikusanwältinnen und -anwälte |
| 6. Bericht zum elektronischen Rechtsverkehr | 12. Weitere Anträge |
| 7. Feststellung des Kammerbeitrages für das Kalenderjahr 2015 | 13. Wahl der Mitglieder des Haushaltsausschusses für 2015. |
| 8. Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das Kalenderjahr 2015 | 14. Wahl der Mitglieder des Sozialausschusses für 2015. |
| | 15. Verschiedenes |

Jahresfest

Im Anschluss an die Kammerversammlung findet im Restaurant Auster ebenfalls im Haus der Kulturen der Welt das **4. Jahresfest der Rechtsanwaltskammer** statt – mit Imbiss, Getränken und Musik. Neben den Kammermitgliedern sind auch Vertreter aus der Justiz, der Politik und aus der Wirtschaft zu Gast.

Dem Jahresbericht 2014 liegt die Tagesordnung der Kammerversammlung und die Einladung zum Jahresfest bei.

Bitte melden Sie sich für das Jahresfest **bis zum 04.03.2015** mit der dem Jahresbericht beigegefügt Faxantwort an.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. 306 931-0, Fax: 306 931-99,

www.rak-berlin.de, E-Mail: info@rak-berlin.org

Der Newsletter der RAK Berlin kann abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter *Aktuelles/Newsletter*

KAMMERVERSAMMLUNG 2015: ANTRAG ZUR GLEICHSTELLUNG VON UNTERNEHMENSJURISTEN MIT RECHTSANWÄLTEN – EIN ANTRAG, DER ALLE KAMMERMITGLIEDER BETRIFFT

Für die Kammerversammlung am 11. März 2015 liegen Anträge auf sozialversicherungs- und berufsrechtliche Gleichbehandlung von Unternehmensjuristinnen und -juristen mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vor. Der nachfolgende Beitrag soll einen gestrafften Überblick über den derzeitigen Diskussionsstand geben; alle angegebenen Quellen sind über eine Infobox unter www.rak-berlin.de abrufbar.

A.) Begriffsbestimmungen nach der derzeit geltenden Rechtslage

Rechtsanwalt ist ein Volljurist, der von einer RAK als Rechtsanwalt zugelassen wurde und diesen Beruf selbstständig oder als Angestellter bei einem anderen Rechtsanwalt bzw. einer anwaltlichen Berufsausübungsgemeinschaft im Sinne des § 59a BRAO ausübt.

Unternehmensjurist ist ein Volljurist, der bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber angestellt ist und diesen in Rechtsangelegenheiten berät.

Syndikusanwalt ist ein Rechtsanwalt, der neben seinem Rechtsanwaltsberuf zusätzlich als Unternehmensjurist tätig ist. Ein Syndikusanwalt verfügt also über zwei getrennte Berufe (Doppelberufs¹- oder Zweitberufstheorie² von BGH und BVerfG).

B.) Das Problem seit dem 03. April 2014

Ein Rechtsanwalt ist grundsätzlich Pflichtmitglied im Versorgungswerk der Rechtsanwälte; ein Unternehmensjurist ist Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung. In der Vergangenheit konnte sich der Syndikusanwalt bezüglich seiner unternehmensjuristischen Tätigkeit von der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen und sodann für beide Berufe Beiträge in das Versorgungswerk einzahlen. Die Rentenversicherung (DRV) sprach solche Befreiungen i.d.R. aus, wenn der Syndikusanwalt als Unternehmensjurist rechtsberatend, rechtsgestaltend, rechtsentscheidend und rechtsvermittelnd tätig war.

Das Bundessozialgericht sah in dieser Befreiungspraxis einen Verstoß gegen § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI (Urteile vom 03.04.2014³). Die Syndikusanwälte müssen nunmehr (Ausnahmen siehe Bestandschutzregelung der DRV⁴) für die Tätigkeit als Unternehmensjurist in die gesetzliche Rentenversicherung und für die rechtsanwaltliche Tätigkeit in das Versorgungswerk einzahlen. Dies stellt für die Syndikusanwälte einen finanziellen Nachteil dar.

Gegen die BSG-Urteile wurden Verfassungsbeschwerden eingelegt.

C.) Wie ist auf die geänderte Praxis zu reagieren?

I.) Akzeptanz des derzeitigen Rechtszustandes

Vereinzelt wird gefordert, die bestehende Rechtslage zu akzeptieren und keine Veränderungen herbeizuführen. Dies folge aus dem in Deutschland geltenden Grundsatz einer solidarischen gesetzlichen Rentenversicherung. Die Versorgungswerke seien nur geschaffen worden, weil den Rechtsanwälten der Zugang zur gesetzlichen Rentenversicherung verwehrt worden sei; daran sei festzuhalten.

II.) Entscheidung des BVerfG abwarten

Andere schlagen vor, zunächst die Entscheidung des BVerfG abzuwarten.

III.) Forderung nach gesetzgeberischen Maßnahmen

Überwiegend werden jedoch gesetzgeberische Maßnahmen gefordert, um den Syndikusanwälten eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung (wieder) zu ermöglichen. Über den richtigen Weg wird intensiv diskutiert.

1.) Berufsrechtliche Lösung

Gefordert wird eine (partielle oder vollständige) berufsrechtliche Gleichstellung des Unternehmensjuristen mit einem Rechtsanwalt. Aus der Literatur sei auf die Beiträge von Hellwig⁵ und Kleine-Cosack⁶ verwiesen.

a.) Der DAV e.V. vertritt die Auffassung, dass ein Unternehmensjurist, der Berater und Vertreter in Rechtsangelegenheiten seines nichtanwaltlichen Dienstherrn ist, einem Rechtsanwalt gleichgestellt werden müsse. Notwendig sei dazu eine Klarstellung in §46 BRAO. Der DAV e.V. legte dazu bereits früher einen Vorschlag⁷ vor, der nunmehr weiterverfolgt wird.

b.) Der Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. forderte bisher – ohne einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen – die vollständige berufsrechtliche Gleichstellung von Unternehmensjurist und Rechtsan-

¹BGHZ 33, 266; BGHZ 40, 194.

²BVerfG NJW 1993, 317.

³BSG AnwBl. 2014, 854.

⁴www.deutsche-rentenversicherung.de

⁵Hellwig, Der Syndikusanwalt – neue Denksätze, AnwBl. 2015, 2.

⁶Kleine-Cosack, Versorgungswerk – Aus für Syndikus: BSG unterliegt Unabhängigkeitsmythos, AnwBl. 2014, 891.

⁷Stellungnahme 2012-42, www.anwaltverein.de

walt. Infolge der geforderten Gleichstellung würde der Unternehmensjurist zu einem „Rechtsanwalt im Unternehmen“ und damit über alle Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts aus BRAO, BORA, FAO, StPO etc. verfügen.

Nach Veröffentlichung des Eckpunkteapiers vom BMJV (vgl. unten, c.) hat der BUJ e.V. seine Zustimmung⁸ zu diesem Papier erklärt.

c.) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat Anfang 2015 Eckpunkte⁹ für eine partielle Gleichstellung zur Diskussion gestellt. Es soll neben dem bisherigen Rechtsanwalt ein neuer Rechtsanwaltstyp, der „Syndikusanwalt“, entstehen. Dieser sei im Unternehmen als Rechtsanwalt tätig und werde von der RAK zugelassen. Voraussetzung sei eine im Arbeitsvertrag zu vereinbarende Unabhängigkeit. Er dürfe als Syndikusanwalt nur seinen Arbeitgeber beraten und vertreten, jedoch als (zusätzlich) niedergelassener Rechtsanwalt auch für andere Mandanten tätig sein. Für den neuen Syndikusanwalt bestünde ein Verbot der gerichtlichen Vertretung seines Arbeitgebers nur noch in Anwaltsprozessen vor den Zivil- und Arbeitsgerichten. Dieser Syndikusanwalt solle allen berufsrechtlichen Rechten und Pflichten (z.B. Verschwiegenheit, Haftpflichtversicherung, Fachanwaltschaften) unterliegen. Um eine drohende „Verschiebung von Beweismitteln“ zu unterbinden, sollen ihm jedoch die in der StPO enthaltenen Rechte (z.B. Zeugnisverweigerungsrecht, Beschlagnahmeverbot) nicht zur Verfügung stehen. In OWi- und Strafsachen dürfe er weder seinen Arbeitgeber noch dessen Mitarbeiter vertreten.

2.) Sozialversicherungsrechtliche Lösung

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), die Mehrzahl aller RAKen sowie die RAK Berlin präferieren bisher eine sozialversicherungsrechtliche Lösung. Das BSG habe einen Verstoß gegen § 6 SGB VI erkannt, also müsse das Problem dort gelöst werden, wo es entstanden sei: im SGB VI. Dazu hat die BRAK dem BMJV im Dezember 2014 einen Gesetzgebungsvorschlag¹⁰ vorgelegt. Danach verbliebe es bei der Unterscheidung zwischen Unternehmensjurist und Rechtsanwalt, der Unternehmensjurist würde jedoch von der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, wenn er wegen seiner außerhalb des Unternehmens bestehenden Zulassung als Rechtsanwalt im Unternehmen angestellt worden sei.

In der Literatur wurde von Singer ein ähnlicher Vorschlag¹¹ zur Änderung des § 6 SGB VI unterbreitet.

D.) Argumente gegen eine sozialversicherungsrechtliche Lösung

a.) Veränderung des Anwaltsbildes berücksichtigen

Eine sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung sei nicht ausreichend, um den Interessen der Unternehmensjuristen gerecht zu werden. Die Berufsausübung sowie die Tätigkeitsbilder eines Rechtsanwalts hätten sich in den

vergangenen Jahrzehnten stark verändert. Die Tätigkeiten eines Unternehmensjuristen unterschieden sich heute weder inhaltlich noch von der Art und Weise ihrer Erbringung von denen eines Rechtsanwalts. Der Unternehmensjurist sei bereits jetzt de facto ein „Rechtsanwalt im Unternehmen“, dies müsse berufsrechtlich nachgezeichnet werden.

b.) Unternehmensjuristen verfügen über ausreichende Unabhängigkeit

Da sowohl Unternehmensjuristen als auch deren Arbeitgeber ein besonderes Interesse an einer inhaltlich weisungsfreien juristischen Tätigkeit hätten, könne dies in Arbeitsverträgen, Konzernrichtlinien etc. garantiert werden. Das sei ausreichend, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten. Zudem sei die Unabhängigkeit eines Rechtsanwalts lediglich ein (nicht mehr zeitgemäßes) Mysterium, denn auch Rechtsanwälte seien nicht unabhängig, z.B. wenn sie von nur einem oder sehr wenigen Mandanten beauftragt würden (Dauermandate, Großmandate).

c.) Keine Erfolgsaussichten

Die Politik würde eine Änderung des Sozialversicherungsrechtes verhindern, um das Beitragsvolumen für die gesetzliche Rentenversicherung nicht zu verringern.

E.) Argumente gegen eine berufsrechtliche Lösung

a.) Syndikusanwalt als Rechtsanwalt 2. Klasse – Gefahr für die Rechte aller Rechtsanwälte

Die Einführung des neuen Rechtsanwaltstyps führe zu einer Aufspaltung der Rechtsanwaltschaft; einerseits gäbe es den „niedergelassenen Rechtsanwalt“ mit allen Rechten und Pflichten und andererseits den „Syndikusanwalt“ mit weniger Rechten und Pflichten. Wenn jedoch diese geringeren Rechte und Pflichten ausreichen, um den Rechtsanwaltsberuf auszuüben, bestehe als Folge die Gefahr, dass der Rechte- und Pflichtenkatalog einheitlich abgesenkt und dadurch Privilegien, die den Rechtsanwälten zugestanden wurden, ihnen wieder genommen würden. Solche Versuche habe es bereits in der Vergangenheit gegeben, wie z.B. der 2008 bis 2011 geltende § 160a StPO (Differenzierung in Strafverteidiger einerseits und Rechtsanwälte andererseits) zeige.

b.) Unabhängigkeit / Verschwiegenheit / Aufgabe des Fremdbesitzverbotes / Rechtsschutzversicherer als Kanzleiinhaber

Die Unabhängigkeit und die Verschwiegenheit des Rechtsanwalts würden angegriffen bzw. ausgehebelt. Die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts (auch gegenüber seinem Auftraggeber) gehe weit über die inhaltliche Weisungsfreiheit hinaus. Sie sei für eine sachgerechte Vertretung des Mandanten „auf Augenhöhe“ mit den Gerichten das einzige noch vorhandene Alleinstellungsmerkmal, über das ein Rechtsanwalt gegenüber anderen Rechtsdienstleistern verfüge.

Der neu zu schaffende Syndikusanwalt betriebe seine Kanzlei auf Kosten und in den Räumen seines Arbeitge-

⁸Offener Brief des BUJ vom 22.01.2015.

⁹Abrufbar unter www.bmjv.de.

¹⁰www.brak.de

¹¹Singer, Unternehmensjuristen und ihre Rente - Zur berufs- und sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Syndikusanwälte, BRAK-Mitteilungen 2014, 282

bers, also eines sogenannten „Berufsfremden“. Derzeit besteht jedoch ein Fremdbesitzverbot, d.h. berufsfremde Dritte dürfen nicht an einer Rechtsanwaltskanzlei beteiligt sein, dort keine Stimmrechte haben und Entscheidungen fällen können.

Das Fremdbesitzverbot stelle die wesentliche Grundlage für die in § 1 BRAO normierte Unabhängigkeit des Rechtsanwalts von äußeren Einflüssen dar. Wozu der Wegfall des Fremdbesitzverbotes führen könne, zeige ein Blick nach England und Wales. Dort sei der Fremdbesitz zulässig, nunmehr existierten dort Kanzleien, die zu 100 % im Besitz einer Rechtschutzversicherung seien und z.B. anwaltliche Dienstleistungen zu einem monatlichen Pauschaltarif von rund 16,- EUR anböten.¹²

c.) Neuer Anwaltstyp erhält keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 SGB VI sind Befreiungen von der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen, soweit durch eine Gesetzesänderung der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer erweitert wird. Die Syndizi würden erst durch die Schaffung eines neuen Rechtsanwaltsstyps zu Pflichtmitgliedern der RAK. Eine berufsrechtliche Änderung stelle somit gar nicht sicher, dass der neue Syndikusanwalt eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung erhalte.

d.) Jedes Vertretungsverbot wäre verfassungswidrig

Die heutigen Verbote, seinen nichtanwaltlichen Arbeitgeber vor Gericht als Rechtsanwalt zu vertreten (§ 46 BRAO), rechtfertigen sich nur vor dem Hintergrund der fehlenden Unabhängigkeit eines Syndikusanwalts. Soweit man nunmehr dem neuen Syndikusanwalt die für einen Rechtsanwaltsberuf erforderliche Unabhängigkeit bescheinige, entfielen jedes verfassungsrechtliche Argument, diese von einer Vertretung vor Gericht auszuschließen. Damit würde es z.B. zulässig werden, dass ein bei einem Haftpflichtversicherer angestellter Syndikusanwalt dieses Versicherungsunternehmen in allen Verfahren gerichtlich vertritt.

F.) Kammerversammlung am 11. März 2015

Die Entscheidung darüber, wie das Versorgungsproblem der Syndikusanwälte gelöst wird, und die Abstimmung auf der Kammerversammlung 2015 gehen alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an. Es ist in diesem Jahr somit besonders wichtig, an der Kammerversammlung teilzunehmen.

¹²Weil, Noch einmal: englische ABS. BRAK-Mitteilungen 2014, 292

WAHLEN ZUR SATZUNGSVERSAMMLUNG

In diesem Jahr stehen die Neuwahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer an.

Der Wahltag ist Montag, 29. Juni 2015.

Bis Donnerstag, 7. Mai 2015, müssen die Wahlvorschläge eingereicht werden.

BERLINER KOSTENECKE

1. Das Kammergericht hat entgegen der Ansicht des Bezirksrevisors das Verfahren in der Gesamtschau als besonders umfangreich und schwierig angesehen und die Pflichtverteidigergebühren als „nicht zumutbar“ im Sinne des § 51 RVG bewertet.

KG, Beschluss vom 11.07.2014, 1 ARs 22/11

2. In der Entscheidung des Gerichts, dass die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren gemäß § 162 Abs. 2 S. 2 VwGO notwendig war, liegt zugleich eine positive Entscheidung über die Erstattungsfähigkeit einer Geschäftsgebühr nach Ziffer 2300 VV RVG. Diese Entscheidung kann nur im Beschwerdeverfahren gegen die gerichtliche Entscheidung, nicht aber im Kostenfestsetzungsverfahren durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geändert werden.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.11.2014, OVG 3 K 61.14

3. Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch Übergehen von Parteivortrag
VerfGH Berlin, Beschluss vom 18.06.2014, 87/14

Leitsätze des Gerichts:

a) Der Anspruch auf rechtliches Gehör wird verletzt, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen wurde. Ein solcher Umstand ist etwa gegeben, wenn das Gericht zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, trotz entsprechenden Parteivortrags in den Entscheidungsgründen nicht Stellung nimmt, sofern die Frage nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder der Parteivortrag offensichtlich unsubstantiiert war (B. v. 06.08.2013 - VerfGH 147/12 - Rn. 19, m. w. N.; ständige Rechtsprechung).

b) Hier: Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch Übergehen entscheidungserheblichen Parteivortrags zur Berechtigung einer Kürzung der angesetzten Dokumentenpauschale (Ziff. 7000 VV RVG) wegen vollständigen Kopierens der Akte.



4. Strafvollzugsverfahren: Bestimmung des Streitwerts für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Vollzugmaßnahme

KG, Beschluss vom 14.02.2014, 2 Ws 27/14 Vollz

Leitsätze des Gerichts:

a) Bei der Streitwertbestimmung nach § 52 Abs. 1 i.V.m. § 60 GKG sind die Tragweite der Entscheidung und die Auswirkungen eines Erfolges des Antrags für den Gefangenen zu berücksichtigen.

b) Der Streitwert in Strafvollzugssachen ist angesichts der geringen finanziellen Leistungsfähigkeit der meisten Gefangenen eher niedrig festzusetzen, muss aber so hoch bemessen sein, dass die Tätigkeit des Verteidigers wirtschaftlich vertretbar erscheint.

c) Die beantragte Rückverlegung in den offenen Vollzug kann bei verbleibender Vollzugsdauer von (voraussichtlich) viereinhalb Jahren einen Streitwert von 2.000 Euro rechtfertigen.

Alle Entscheidungen finden Sie unter <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/page/sammlung.psm/bs/10/>

TAG DES BEDROHTEN ANWALTS

In mehreren europäischen Städten haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte am Tag des bedrohten Anwalts 2015 an **Protestkundgebungen vor Botschaften oder Konsulaten der Republik Philippinen** teilgenommen. Nach Angaben der Ausrichter der Kundgebungen, verschiedener europäischer Anwaltsorganisationen, sind seit 2001 auf den Philippinen 41 Anwältinnen und Anwälte getötet worden, weil sie die Rechte der Ärmsten verteidigt oder sich mit Menschenrechtsverletzungen befasst hätten. Zahlreiche Kollegen seien auch bedroht oder eingeschüchert worden. Die RAK Berlin hat die Kundgebungen unterstützt.

In Berlin protestierten einige Kolleginnen und Kollegen am 23.01.2015 in Roben vor der philippinischen Botschaft in der Uhlandstraße, unter ihnen vom Vorstand der RAK (Foto unten v.r.n.l.): RA Hans-Joachim Ehrig, Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau und Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter Bernd Häusler. Die neue philippinische Botschafterin stellte in Aussicht, für ein Gespräch zur Verfügung zu stehen.

Foto: Schick



STAR-UMFRAGE 2015 BEI DER BERLINER ANWALTSCHAFT

Das „Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte“ (kurz: STAR) wird auch 2015 wieder die wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft in ausgewählten Kammerbezirken untersuchen.

Die RAK Berlin beteiligt sich an der Untersuchung, die das Institut für Freie Berufe (IFB) durchführt, weil dadurch zusätzlich zu den bundesweit repräsentativen Zahlen auch Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwaltschaft in Berlin ermittelt werden.

In diesen Tagen wird zufällig ausgewählten etwa 1.400 Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Fragebogen übersandt, in dem – völlig anonym – u.a. nach der Zahl der bearbeiteten Mandate, nach Zeithonorar, wöchentlicher Arbeitszeit, Umsatz und Gewinn sowie nach den Auswirkungen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes gefragt wird. Die Fragen können – abgesichert durch ein Kennwort – auch online beantwortet werden. Präsident Dr. Marcus Mollnau bittet um rege Beteiligung.

Die Berliner Ergebnisse der letzten Untersuchung finden Sie im Kammerton 4/2014, Seite 115 ff.

NEUER MESSESTAND



Seit Jahren nimmt aufgrund der demografischen Entwicklung die Zahl der Auszubildenden der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten ab. Da die Ausbildungsmessen bei der Berufsorientierung junger Menschen eine wichtige Rolle spielen können, hat die Rechtsanwaltskammer Berlin auf Vorschlag des Ausbildungsbeauftragten Hans-Oluf Meyer einen neuen Messestand (Foto oben) und neue Werbematerialien in Auftrag gegeben, die der RAK jetzt zur Verfügung stehen. An der Finanzierung hat sich die Notarkammer Berlin beteiligt.

FORTBILDUNG 2015

Dem Jahresbericht 2014, den alle Kammermitglieder Ende Februar erhalten, ist wieder eine aktuelle Übersicht über die Fortbildungsveranstaltungen beigelegt, die die RAK Berlin – zum großen Teil in Kooperation mit dem DAI – 2015 anbietet.

**Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin
in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI
März 2015**

**Fortbildungsveranstaltungen der
Rechtsanwaltskammer Berlin**

Anmeldung nur bei der Rechtsanwaltskammer Berlin:
Tel. 030 3069310 · Fax 030 30693199
info@rak-berlin.org · www.rak-berlin.de/termine

ANWALT IN EIGENER SACHE

**Das „Bermudadreieck“ Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutz-
versicherung: Einführung und Hilfestellung beim Umschiffen**

25.3.2015 · Mi. 14.00–18.00 Uhr · RAK Berlin · kostenlos
Gesine **Reisert**, RAin, FAin für Strafrecht, FAin für Verkehrsrecht,
Berlin; Michael **Rudnicki**, RA, FA für Strafrecht, FA für
Verkehrsrecht, Vorstandsmitglied

Fristenmanagement und Haftungsvermeidung

27.3.2015 · Fr. 13.30–17.00 Uhr · RAK Berlin · 80,- €
Monika **Teipel**, ReFa, geprüfte Bürovorsteherin, Prüferin für
ReNoFa und RFW, Mitglied des Schlichtungsausschusses des
RAK Berlin und des Berufsbildungsausschusses der NotK,
Sachverständige des BIBB, Bonn

**Fortbildungsveranstaltungen der
Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit
mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V.**

Anmeldung beim Deutschen Anwaltsinstitut e. V.:
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507 · info@anwaltsinstitut.de
oder unter www.rak-berlin.de/termine

ARBEITSRECHT

**Aktuelle Rechtsprechung des BAG und der Instanzgerichte
zu den Kernbereichen der Betriebsverfassung**

14.3.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Klaus **Griese**, Richter am Arbeitsgericht, Hamm
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

Islamische Rechtsprobleme im Familienrecht: Maßstäbe des IPR

7.3.2015 · Sa. 9.00–16.15 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Wolfgang **Bock**, Richter am Landgericht, Studienreferent an
der Bundesakademie für Sicherheitspolitik, Berlin
130,- € · 6 Zeitstunden – § 15 FAO

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

**Neueste Rechtsprechung des BGH zum
Wettbewerbs- und Markenrecht**

13.3.2015 · Fr. 13.30–19.00 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Wolfgang **Büscher**, Vors. Richter am Bundesgerichtshof,
Karlsruhe
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

IT-RECHT/URHEBER- UND MEDIENRECHT

Aktuelle Entwicklungen im Softwarerecht

20.3.2015 · Fr. 13.00–18.30 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Jochen **Marly**, Richter am Oberlandesgericht, Technische
Universität Darmstadt
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

INSOLVENZRECHT

Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelsolvenzverfahren

Die aktuelle Rechtsprechung aus erster Hand
27.3.2015 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Gerhard **Pape**, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

MEDIZINRECHT

Aktuelles Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz

28.3.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Wolfgang **Frahm**, Vors. Richter am Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgericht, Schleswig
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

SOZIALRECHT

Gebühren und Gebührenfestsetzung im Sozialrecht

23.3.2015 · Mo. 13.00–18.30 Uhr · DAI Berlin
Marcus **Diel**, Richter am Sozialgericht, Cottbus; Bernd **Meisterernst**,
RA und Notar a. D., FA für Sozialrecht, FA für Arbeitsrecht, Münster
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

STEUERRECHT

Haftungsfallen im Gemeinnützigkeitsrecht

7.3.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Dr. Julia **Runte**, LL.M., RAin, Steuerberaterin, Maître en droit, Hamburg
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**STRAFRECHT/HANDELS- UND
GESELLSCHAFTSRECHT**

Effektive Beratung und Verteidigung im Wirtschaftsstrafrecht

6.3.2015 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Wilhelm **Krekeler**, RA, FA für Strafrecht, Dortmund;
Elke **Werner**, RAin, FAin für Strafrecht, Dortmund
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

Das Mandat im Schul- und Prüfungsrecht: Aktuelle Entwicklungen

14.3.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Dr. Christian **Birnbaum**, RA, FA für Verwaltungsrecht,
FA für Arbeitsrecht, Köln
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**Die Teilnahmegebühren gelten nur für
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin.**

Veranstaltungsorte:

DAI-Ausbildungscenter Berlin (DAI Berlin)

Voltairestraße 1 · 10179 Berlin

Rechtsanwaltskammer Berlin

– **Geschäftsstelle – (RAK Berlin)**

Littenstraße 9 (4. Etage) · 10179 Berlin

KAMMERVERSAMMLUNG 2015

Die diesjährige Kammerversammlung findet

am Mittwoch, dem 25. März 2015, 15.00 Uhr,
im Ausbildungs-Center des DAI, Volttairestraße 1
(Ecke Littenstraße), 10179 Berlin,
statt.

Förderkreis des Instituts für Notarrecht

Die Mitgliederversammlung des Förderkreises des Instituts für Notarrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin findet vor der Kammerversammlung am 25.03.2015 in den Räumen der Notarkammer Berlin um 14.00 Uhr statt.

URTEILE

MIT VERZÖGERTEM EINSCHREIBEN IST NICHT ZU RECHNEN

Mit der Zustellung eines Einschreibens darf aufgrund der Laufzeitvorgabe der Deutschen Post und mangels anderweitig mitgeteilter Besonderheiten bei derartigen Sendungen mit der Zustellung am Tag nach der Einlieferung gerechnet werden. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein Straftäter kam nach der Verbüßung von zwei Dritteln seiner Haftstrafe auf Bewährung frei. Allerdings verstieß er nach seiner Freilassung gegen seine Bewährungsaufgaben. Die zuständige Strafkammer entschied per Beschluss, die Bewährung aufzuheben. Hiergegen wandte sich der Ex-Häftling innerhalb der dafür maßgeblichen Frist von einer Woche. Allerdings wurde das dafür verwendete Einschreiben erst drei Tage nach Aufgabe bei Gericht zugestellt. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte daraufhin zugunsten des Beschwerdeführers Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Das zuständige OLG Hamm befand, dass die Wiedereinsetzung zu gewähren sei. Für die Zustellung eines Einschreibens oder eines Einschreibens mit Rückschein gelte seitens der Deutschen Post eine Laufzeitvorgabe von einem Tag. Das bedeutet, dass in der Regel ein Tag nach Einlieferung der Sendung mit einer Zustellung zu rechnen sei. Für die Region, in der der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz hat, gibt die Deutsche Post eine Erfolgsquote von 94 Prozent für die Laufzeitvorgabe von einem Tag an. „Bei einem derart hohen Anteil wird die Erwartung begründet, dass diese Laufzeit eingehalten wird; es kann danach grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass, wenn keine Besonderheiten vorliegen, Postsendungen, die an einem Werktag aufgegeben werden, am folgenden Werktag beim Empfänger eingehen“, so das Gericht. Besonderheiten habe die Post weder für Einschreiben noch für Einschreiben mit Rückschein benannt. Deshalb habe der Beschwerdeführer auch hier von einer entsprechenden Laufzeit ausgehen dürfen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war demnach von Amts wegen zu gewähren.

OLG Hamm, Beschluss vom 16.10.2014 – Az.: 3 Ws 357/14

Eike Böttcher

VOGELGESTE KANN SACHVERSTÄNDIGEN DIE VERGÜTUNG KOSTEN

Zeigt eine Sachverständige einem verfahrensbeteiligten Anwalt vor Gericht den Vogel, kann dies ihre Ablehnung wegen Befangenheit begründen und darüber hinaus ihren Vergütungsanspruch entfallen lassen. (Leitsatz des Bearbeiters)

Einer Sachverständigen schien vor Gericht wegen des Vortrages des Klägeranwalts das Maß des Erträglichen überschritten. Während seines Vortrages habe sie sich kurz mit dem Zeigefinger an die Schläfe getippt und den Vogel gezeigt. Der Anwalt erkannte darin ein Grund für die Befangenheit der Sachverständigen. Das Gericht letztendlich auch und der Sachverständigen ging daraufhin auch die Vergütung verloren. Denn die durch die Ablehnung der Sachverständigen eingetretene Unverwertbarkeit des Gutachtens führe dann zum Verlust der Vergütung, wenn der Sachverständigen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden könne. Im „Vogel zeigen“ läge eine Kränkung des Anwalts, mit der die Sachverständige grob pflichtwidrig Anlass dazu gegeben habe, an ihrer Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit und Unbefangenheit zu zweifeln. Es müsse jedem gerichtlichen Sachverständigen unmittelbar klar sein, dass mit ihrer Geste die Grenzen dessen, was eine Partei als gerade noch angemessen hinnehmen muss, klar überschritten seien. In der Berufungsinstanz versuchte die

**Berliner Anwaltsblatt
Anzeigenaufgabe
bitte per Email:**

cb-verlag@t-online.de

Sachverständige ihr Verhalten als Reflex auf die zum x-ten Male vorgetragene, aus ihrer Sicht unberechtigte Kritik der Klägersseite zu erklären. „Dies ändert indes nichts an der vorstehenden Bewertung der in Rede stehenden Geste“, stellte jedoch das mit der Sache befasste Oberlandesgericht statt.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 30.7.2014 – Az.: 8 W 388/13

Eike Böttcher

HAFTUNGSFALLE HALTESTELLE FÜR RADFAHRER

Kollidiert ein Radfahrer auf einem gekennzeichneten Radweg, der rechts an einer Haltestelle des Linienverkehrs vorbeiführt und für die Fahrgäste einen für sie reservierten Bereich von bis zu 3 m vorsieht, mit einem Fahrgast, der gerade einen haltenden Bus verlassen hat, kommt wegen des Verstoßes gegen § 20 Abs. 2 StVO eine Haftungsverteilung von 80 Prozent zu Lasten des Radfahrers in Betracht. (Leitsatz des Gerichts)

An einer Bushaltestelle, an der ein Radweg entlang führt, kollidierte eine Radfahrerin mit einem Fahrgast, der den gerade stoppenden Bus verließ und verletzte sich dabei. Die Radfahrerin nahm den aussteigenden Fahrgast daraufhin auf Schmerzensgeld und Schadenersatz in Anspruch. Das mit der Sache in der zweiten Instanz befasste Kammergericht erkannte dem Grunde nach auch entsprechende Ansprüche. Allerdings hielt es eine erhebliche Mitverschuldensquote der Radfahrerin für gerechtfertigt.

Für ihren Sturz vom Fahrrad war ihr Sorgfaltsverstoß gegen § 20 Abs. 2 StVO (Gefährdung von Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen) ursächlich. Sie habe rechts nur vorbeifahren dürfen, wenn eine Gefährdung der Fahrgäste ausgeschlossen gewesen sei. Entgegen der Ansicht der Klägerin habe sie beim Passieren der Haltestelle § 20 Abs. 2 StVO zu beachten gehabt. Die Vorschrift sei dann ebenso anzuwenden, wenn Fahrgäste beim Verlassen öffentlicher Verkehrsmittel zunächst einen Bürgersteig erreichen und erst anschließend einen Radweg passieren. Dies folge bereits aus dem Wortlaut von § 20 Abs. 2 StVO. Ihm seien keine Einschränkungen im Sinne der klägerischen Ansicht zu entnehmen. Aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift würden sich Einengungen des Anwendungsbereichs ebenfalls nicht begründen lassen, so das KG weiter. Die Norm solle die Gefahren für ein- und aussteigende Fahrgäste verringern und erhöhe deswegen die Sorgfaltspflichten der rechts Vorbeifahrenden. Die Gefahren seien für Fahrgäste, die unmittelbar auf eine Fahrbahn aussteigen müssen, höher. Gefährlich seien derartige Situationen aber auch für die Fahrgäste, wenn sie zunächst einen für Fußgänger reservierten Bereich erreichen können und erst anschließend den Radweg zum Verlassen der Haltestelle betreten müssen. Dies schon deswegen, weil relativ schmale Bereiche für Fußgänger von bis zu drei Metern häufig nicht geeignet seien, eine größere Zahl von aussteigenden Fahrgästen aufzunehmen, diese mit hin durch die nachrückenden auf den anschließenden

Radweg gedrängt würden. Da die Vorschrift nach der amtlichen Begründung die Fahrgäste von Omnibussen des Linienverkehrs schützen solle, spräche nichts dafür, sie einschränkend auszulegen.

Bei der gemäß § 254 Abs. 1 BGB gebotenen Haftungsabwägung sei einerseits zu berücksichtigen, dass § 20 StVO Fahrgäste nicht von ihren Verhaltenspflichten aus § 25 StVO entbinde. Andererseits sei ein erhebliches anspruchsminderndes Mitverschulden der Klägerin in Ansatz zu bringen. Dieses wiege deutlich schwerer als das fahrlässige Verschulden des Beklagten, § 25 Abs. 3 Satz 1 StVO unmittelbar nach Verlassen des Busses missachtet zu haben. Die Klägerin habe nämlich § 20 Abs. 2 StVO – eine der sog. Kardinalpflichten der Straßenverkehrsordnung – verletzt. Sie habe die Haltestelle nur passieren dürfen, wenn eine Gefährdung von Fahrgästen „ausgeschlossen“ ist, was ersichtlich nicht der Fall war. Angemessen erscheint dem Senat eine Haftungsquote von 80 Prozent zu Lasten der Klägerin.

Das Kammergericht traf in diesem Beschluss keine abschließende Entscheidung. Vielmehr regte es an, dass sich die Parteien im Kosteninteresse unter Berücksichtigung der Ausführungen des Senats zu der Mitverschuldensquote vergleichen.

Kammergericht, Beschluss vom 15.01.2015 – Az.: 29 U 18/14

Eike Böttcher

Schweitzer Sortiment

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam:



Berlin-Mitte
Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 0 30/25 40 83-115

**Am Amtsgericht
Charlottenburg**
Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 0 30/25 40 83-302

Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0 331/270 96 29



Tel. 0 30/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de



24 h · www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

DAS SOGENANNTHE NON-LEGAL-OUTSOURCING VON ANWALTSKANZLEIEN ZUR ÄNDERUNG DES § 2 BORA



Dr. Dirk Christoph Ciper, LL.M.

I. Einleitung

„Coffee & Law“ in einem Duisburger Café, „Rechtsberatungskiosk“ am Berliner Gendarmenmarkt und ein Anwaltsstand in der Frankfurter Fußgängerzone: der Kreativität an neuen Geschäftsmodellen einiger Berufskollegen sind scheinbar keine Grenzen gesetzt. Dem Rechtsanwalt ist es heute bekanntlich erlaubt, auswärtige Sprechtag abzuhalten, jedenfalls solange er nicht in Konflikt mit dem § 2 BORA gerät, also der anwaltlichen Verschwiegenheit.

Die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich nun auf ihrer Sitzung vom 10.11.2014 mit dieser Vorschrift eingehend befasst und dem Bundesjustizministerium einen Änderungsbeschluss vorgelegt, der den derzeit regellosen Zustand, insbesondere was das sogenannte „Non-Legal-Outsourcing“ angeht, beseitigen soll. Danach wird jetzt klargestellt, dass kein Verstoss gegen die anwaltliche Verschwiegenheit vorliegt, wenn das Verhalten des Rechtsanwalts „im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).“ Im übrigen darf ein Rechtsanwalt grundsätzlich auch die Dienste kanzleiexterner Personen in Anspruch nehmen, „soweit diese auch zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.“

II. Ursprung, Sinn und Zweck der Änderung von § 2 BORA

Worum geht es genau beim „Outsourcing“? Es geht um kanzleibezogene Hilfstätigkeiten, die nicht vom kanzleieigenen Personal erledigt werden, sondern aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen von kanzleiexternen Dienstleistern mit entsprechender Spezialisierung, also etwa Schreibkräften, Übersetzungsbüros, IT-Technikern, Boten oder Reinigungsunternehmen. Jetzt gilt es allerdings zu unterscheiden: Schon bislang machte das Gesetz den anwaltlichen Verschwiegenheitsschutz nicht davon abhängig, wo diese Hilfskräfte konkret beschäftigt sind, sondern davon, ob ihre Tätigkeit „in einem inneren Zusammenhang mit der spezifischen

Berufstätigkeit des Rechtsanwaltes“ steht. Nach § 2 IV BORA in der jetzigen Fassung hat der Rechtsanwalt seine Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken, zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten und anzuhalten. Bezüglich dieses Personenkreises hält die nun neue Vorschrift § 2 V BORA-E zusätzlich fest, dass kanzleiexterne Personen zur Verschwiegenheit zu verpflichten und anzuhalten sind. Dabei handelt es sich nach der ersten Alternative um Personen, denen der Rechtsanwalt verschwiegenheitsgeschützte Tatsachen zur Kenntnis gibt, wie zum Beispiel Übersetzer und in der zweiten Alternative um Personen, denen der Rechtsanwalt zwar keine verschwiegenheitsgeschützte Tatsachen zur Kenntnis gibt, diese sich aber durch die Leistungserbringen, wie zum Beispiel beim externen Kopieren oder Vernichten von Akten, Kenntnis von Tatsachen verschaffen können.

Zwar wurde und wird niemand für unzulässig oder problematisch erachtet, dass der Rechtsanwalt auch kanzleiexterne Personen engagiert, die nichts mit der eigentlichen Mandatsbearbeitung zu tun haben, das nennt sich dann „Non-Legal-Outsourcing“ (Schließlich wird dieses Non-legal-Outsourcing auch bei anderen Berufen mit vergleichbarem Verschwiegenheitsschutz, etwa bei Richtern, Staatsanwaltschaft oder Finanzverwaltung betrieben. Weshalb also sollten dem Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege strengere Anforderungen auferlegt werden?) Aber die Diskussion zu deren rechtlicher Zulässigkeit und Einordnung wurde nichtsdestotrotz seit langer Zeit und intensiv geführt.

Gelöst werden soll die Problematik des Outsourcing nun über die Lehre von der Sozialadäquanz, die im Strafrecht entwickelt worden ist. Nach aktueller systematischer Übersicht in der Literatur¹ fallen Handlungen, die zwar vom Wortlaut einer Strafnorm erfasst sind, sich aber „völlig im Rahmen der normalen, geschichtlich gewordenen (sozialethischen) Ordnung des Gemeinschaftslebens bewegen“, nach der Lehre von der Sozialadäquanz aus dem Bereich des Unrechts heraus. „Sozialadäquat ist ein „den Wertevorstellungen und Maßstäben der menschlichen Gesellschaft beziehungsweise Gemeinschaft entsprechendes Verhalten.“ Dabei genügt allerdings nicht schon allein die bloße Üblichkeit (faktische Komponente), sondern es ist auch immer deren rechtliche Billigung zu überprüfen. Die Prüfung bedarf nicht selten einer sorgfältigen Abwägung über die soziale Tragbarkeit der Verhaltensfolgen. Als Beispiel lässt sich heranziehen, dass trotz ordnungsgemäßer Herstellung und Verwendung von Kraftfahrzeugen Menschen im Straßenverkehr ihr Leben verlieren oder verletzt werden können, diese Gefahren aber halt der Preis seien für die gesellschaftlich gewollte Mobilität.²

¹ Prof. Dr. Thomas Rönnau, Grundwissen – Strafrecht: Sozialadäquanz, JuS 2011, 311 ff.

² *ibid*

Übertragen auf die behandelte Problematik dürfte das Outsourcing grundsätzlich der gesellschaftlich gewollten Spezialisierung und Kostenreduzierung im Rahmen einer arbeitsteiligen Wirtschaftsordnung und deren zunehmender Internationalisierung entsprechen. Ein mandatsdienliches Verhalten, wie zum Beispiel die externe Übersetzung fremdsprachlicher Unterlagen ist nun wirklich nicht geeignet, das Vertrauen der Allgemeinheit in die anwaltliche Verschwiegenheit zu erschüttern und damit sozialadäquat.

Etwas anderes dürfte dann gelten, wenn ein Rechtsanwalt über gar keine eigenen Kanzleiräumlichkeiten verfügt und sich die ihm zugestellte Post mittels einer willkürlichen dritten Person aushändigen lässt. Mit einer derartigen Konstellation hatte sich der AGH Berlin (I AGH 5/13) zu befassen: Der betroffene Anwalt verfügte weder über eigene Kanzleiräumlichkeiten, noch Briefkasten mit Berufsbezeichnung, geschweige denn Kanzlei- oder Namensschild. Bei der Kanzleianschrift handelte es sich lediglich um Räumlichkeiten eines unter der gleichen Anschrift betriebenen Reisebüros. Der Inhaber dieses Reisebüros hatte von dem Rechtsanwalt eine schriftliche Vollmacht, ihn in allen gesetzlich zulässigen Angelegenheiten zu vertreten und Zustellungen für ihn anzunehmen. Der AGH entschied (wohl nicht ganz zu unrecht), bei einer solchen Sachlage sei die Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheit nicht sichergestellt. Auch unter dem Aspekt der „Sozialadäquanz“ wird der Kollege diese Geschäftspraxis kaum wieder aufnehmen können.

III. Zusammenfassende Stellungnahme

Dass die Gesetzesänderung vom Ministerium in der gewählten Art und Weise Anfang März 2015 absegnet wird, daran gibt es in Expertenkreisen keinerlei ernsthafte Zweifel, kritische Stimmen indes schon: So würde der Rückgriff auf das Institut der Sozialadäquanz zur Aufweichung der Säulen des Berufsstandes führen, der Begriff sei auch, trotz der Möglichkeit seiner Definition, nach wie vor zu unbestimmt.

Die Befürworter des Beschlusses führen allerdings dagegen vor Augen: „Es reicht nicht aus, allein zu kritisieren, ohne alternative Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Diese sind auch nicht ersichtlich,“ so etwa Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Volker Römermann wird noch deutlicher. Er stellt fest: „Der vorsichtige Umgang mancher Berufskollegen mit externen Dienstleistern nimmt zuweilen hysterische Züge an. Durch § 203 III StGB sind Gehilfen von der Schweigepflicht umfasst. Berufsrechtlich macht es keinen Unterschied, ob sich Kanzleien zu diesem Zweck Angestellter bedienen, freier Mitarbeiter oder in sonstiger Weise verpflichteter Gehilfen. Das alles ist zulässig, ebenso wie die Nutzung von Büroservicecentern mit dem dortigen Personal.“

Alles andere als eine liberale Lösung der Gesamtproblematik würde völlig praxisfern sein und für Hardliner der Säulen des anwaltlichen Berufsstandes wäre dann auch sicherlich ein generelles Verbot kanzleiexterner Personen, wie beispielsweise der bei Bedarf engagierten Schreibkraft, einer Praktikantin, des IT-Mitarbeiters, oder aber der Putzkolonne nicht fern. Dass der Anwalt sodann tatsächlich selber mit dem Putzlappen durch die eigenen Kanzleiräumlichkeiten laufen muss, das hat der Gesetzgeber aber mit großer Sicherheit weder vorgesehen noch beabsichtigt.

Auf der anderen Seite entspricht es aber offensichtlich auch nicht dem herkömmlichen Bild des Anwaltes und wird entsprechend berufsrechtlich geahndet, wenn Berufskollegen einmal „übers Ziel hinauschießen“. Denn: „Coffee & Law“, das gibt es sicher auch in einer „ordentlich“ eingerichteten Anwaltskanzlei und der gekochte Kaffee schmeckt zuweilen sogar besser als im Café an der Ecke, jedenfalls erhält ein Mandant ihn dann in jedem Falle „sozialadäquater“.

Der Autor ist Fachanwalt für Medizinrecht in Berlin



ERV
Elektronischer Rechtsverkehr

**Informationen
für Rechtsanwälte.**

www.ra-micro.de/erv

Ein Service von
RA-MICRO

Auflösung Weihnachtsrätsel

BERÜHMTE JURISTEN

Die Weihnachtspause haben viele unser Leser wieder zum Mitraten genutzt und sich an unserem Weihnachtsrätsel beteiligt. Über je eine CD „Aufgehört: Kurioses aus der Justiz“ aus dem Verlag C.H. Beck können sich **RAin Monica Schoop** aus Berlin und **RA Mirko Döse**, ebenfalls aus Berlin, freuen. Wir gratulieren den Gewinnern ganz herzlich. Den übrigen Einsendern danke wir für Ihre Teilnahme und drücken ihnen beim nächsten Rätsel die Daumen. Hier aber erst einmal die Auflösungen des Weihnachtsrätsels:

Ein Jurist von epochaler Bedeutung

Hier ging es um **Georg Jellinek (*16.6.1851 in Leipzig, †12.1.1911 in Heidelberg)**, der als Sohn des Wiener Rabbiners Adolf Jellinek ab 1867 an der Alma Mater Rudolphina in Wien, ab 1872 in Heidelberg und Leipzig studierte, wo er 1872 zum Dr. phil. promoviert wurde. Nach seiner Promotion zum Dr. jur. 1874 und Erlangung der Lehrbefugnis in Wien 1879 war er Privatdozent für Rechtsphilosophie und 1883 a.o. Professor für Staatsrecht, bis klerikale und antisemitische Kreise in Wien seine Ernennung zum Ordinarius verhinderten und er 1889 nach Basel, 1891 wieder nach Heidelberg ging. Zuvor hatte ihn 1889 die Berliner Juristische Fakultät kurzerhand für habilitiert erklärt. In Heidelberg wurde er ordentlicher Professor für Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, 1907/08 auch Prorektor.

Hier schrieb er 1892 seine Statuslehre „System der subjektiven öffentlichen Rechte“, die 1949 als Vorlage für den Grundrechtskatalog diente. 1900 entstand sein Hauptwerk: „Allgemeine Staatslehre“, das mit seinem Drei-Elemente-Dogma für die Anerkennung als Staat (Staatsgebiet-Staatsvolk-Staatsgewalt) bis heute einen Meilenstein des Völkerrechts bildet. Hochaktuell ist diese Lehre jetzt wieder bei der Frage, ob das Kalifat des IS bereits als Staat im völkerrechtlichen Sinn angesehen werden kann. Seine Ehefrau Camilla geb. Wertheim (1860-1940) gründete unter dem Einfluss von Marianne Weber Rechtsschutzstellen für Frauen und wurde durch Entwürfe zur Reform des Strafrechts, insbesondere die Abschaffung des § 218 StGB, bekannt. Sie erhielt 1930 von der Universität die juristische Ehrendoktorwürde. Von ihren vier Kindern, die das Kindesalter überlebten, wurde Tochter Dora ins KZ Theresienstadt verschleppt und der jüngste Sohn Otto 1943 von der Gestapo zu Tode misshandelt.

Von Jellinek geprägt wurde der Begriff des Rechts als des „ethischen Minimums“ und von der „normativen Kraft des Faktischen“. Letzterer ist bis heute vielfacher Diskussionsstoff (siehe z.B. SZ-Magazin Heft 16/2008, wo der bloßen Gewohnheit des Rauchens eine normative Stellung zugeschrieben wird, an der die heutige Gesetzgebung über Rauchverbote in Gaststätten nicht ohne weiteres vorbeikomme).

Eine international erfolgreiche Juristin

Es handelt sich um **Amal Ramzi Alamuddin Clooney (*3.2.1978 in Beirut)**, deren Vater Ramzi Alamuddin Wirt-

Klares Juristendeutsch

kommt zu Ihnen

ins Haus

Gern mache ich Ihnen ein Angebot für ein Inhouse-Seminar

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Im Büro am Turm

Fidicinstraße 4 • 10965 Berlin-Kreuzberg

Klares-Juristendeutsch.de

in Bürogemeinschaft
mit RA Michael Reis

Das Original

Der Wasserturm in Kreuzberg, Fidicinstraße

schaftswissenschaften an der amerikanischen Universität von Beirut lehrte und deren Mutter Auslandskorrespondentin für die panarabische Zeitschrift al-Hayat war.

Der Umzug der Familie wegen des libanesischen Bürgerkriegs nach Gerrards Cross in London erfolgte 1980. Ihren Bachelor machte sie 2000 am St. Hugh's College in Oxford, ihren Master in New York an der NYU School of Law, von wo sie bei Sullivan & Cromwell eintrat und in bedeutenden Strafverfahren wie z.B. dem „Enron“-Prozess wegen milliardenfacher Bilanzfälschung und gegen die Enron-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Arthur Andersen (endete zwar nur mit einer Geldbuße von 500.000 Dollar, führte aber zum Zusammenbruch der Beratungsfirma) mitwirkte.

International war sie am Büro des Staatsanwalts (prosecutor) beim UN Special Tribunal for Lebanon und am Kriminalgerichtshof für das frühere Jugoslawien tätig. 2010 trat sie in die Londoner Kanzlei Doughty Street Chambers als Barrister (Bar of England & Wales, Inner Temple) ein. Zu ihren Mandanten gehörten Julian Assange und Julia Timoschenko, beraten hat sie neben Kommissionen der UN auch Kofi Annan sowie den König von Bahrain Hamad Al-Khalifa. Im Oktober 2014 wurde sie mit dem Verfahren der UNESCO auf Rückgabe der „Elgin-Marbles“ (in England befindliche Teile des Parthenon) an Griechenland befasst.

Ihren neuen Familiennamen erhielt sie am 27. September 2014 anlässlich ihrer Hochzeit mit George Clooney. Laut FAZ vom 15.10.2014 hat sie 2 Wochen später auch ihren Kanzleinamen entsprechend geändert.

Ein Jurist als erfolgreicher Selfmademan und Utopist

Gesucht war **Peter Andreas Thiel (*11.10.1967 in Frankfurt/Main)**, dessen Familie durch den global tätigen Vater Klaus Thiel als Chemieingenieur in mehreren Erdteilen wohnhaft war, bis man sich 1977 in Foster City bei San Francisco ansiedelte, wo Thiel ab dem 5. Grad zur Schule ging, 1985 mit dem Jura-Studium an der Stanford Law School begann und 1992 mit dem J.D. abschloss.

Seine Bewerbung als clerk am Supreme Court in Atlanta blieb erfolglos, so dass er als Anwalt in die „white-shoe firm“ von Sullivan & Cromwell in New York eintrat und nach sieben Monaten verließ, um sich bei der Crédit Suisse mit Finanzderivaten zu beschäftigen, jedoch nach seiner Meinung zu wenig (100.000 Dollar/Jahr) verdiente, so dass er 1996 nach Kalifornien ins Silicon Valley zurückkehrte. Dort gründete er mit dem 23jährigen Computerprogrammierer Max Levchin die Gesellschaft Confinity, die 1999 das Bezahlssystem Pay Pal herausbrachte, das ebay 2002 für 1,5 Milliarden Dollar kaufte. Mit seinem Anteil von 55 Millionen gründete er innerhalb einer Woche den Hedgefond Clarium Capital Management und beteiligte sich 2004 mit 10,2 Prozent an Zuckerbergs Facebook.

Clariums Wert überschritt im September 2008 kurz vor dem Kollaps der amerikanischen Finanzmärkte die 7-Milliarden-Grenze, war aber in deren Folge in 2011 nur noch 350 Millionen wert, wovon zwei Drittel auf Thiel entfielen. Den Verlust ausgleichen konnte er beim Facebook-Börsengang im Mai 2012 durch den Verkauf seiner Facebook-Anteile mit seinem Erlös von über einer Milliarde Dollar. Thiel beteiligte sich in der Folgezeit unter an-

Anwaltsseminare - § 15 FAO

Christi Himmelfahrt in Berlin

15 Stunden Pflichtfortbildung – 2 Tage á 7,5 Std.

Erbrecht – Strafrecht – Verkehrsrecht

Erbrecht

□ Fr 15. 05. 2015 – 7,5 Std. - 08.30 - 17.30h
Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten im Erbrecht
RA Holger Siebert, FA für Erbrecht und Steuerrecht, Aisfeld

□ Sa 16. 05. 2015 – 7,5 Std. - 08.30 - 17.30h
**Haftungsfallen im Erbrecht
& Testamentsgestaltung in der Patchworkfamilie**
RA Franz-Georg Lauck, FA für Erbrecht, Dresden

Strafrecht

□ Fr 15. 05. 2015 – 7,5 Std. - 08.30 - 17.30h
Aktuelle Rechtsprobleme der strafprozessualen Hauptverhandlung
Prof. Dr. Hartmut Schneider, Bundesanwalt beim BGH, Leipzig
Beweisantragsrecht, neue BGH-Entscheidung zum Urkundsbeweis, Beweisverwertungsverbote, § 252 StPO, Verständigung im Strafverfahren, insb. Auswirkungen auf die Berufung

□ Sa 16. 05. 2015 – 7,5 Std. - 08.30 - 17.30h
Effektive Verteidigung in der Hauptverhandlung
RA Klaus-Martin Rogg, FA für Strafrecht, Ravensburg
Befangenheit, Widerspruch, Erklärungen nach § 257 StPO, u.v.m. Wenn, dann richtig!

Verkehrsrecht

□ Fr 15. 05. 2015 – 7,5 Std. - 08.30 - 17.30h
**Aktuelles im Verkehrsstraf- und OWi-Recht
& Neues im Führerscheinrecht, MPU ab 1,1 Promille?**
RA Gerhard Hillebrand, FA für Strafrecht u. Verkehrsrecht, Neumünster

□ Sa 16. 05. 2015 – 7,5 Std. - 08.30 - 17.30h
Haftungsfallen des Verkehrsanwalts
RA Michael Kleinekorte, FA für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht, Düsseldorf

Seminargebühren: 2 Tage/15 Std. 449 € / 349 €* Einzeltag/ 7,5 Std. 269 € / 189 €* + MwSt.

inkl. umfangreicher, aktueller Skripten, Pausenverpflegung und Mittagessen
* Ermäßigung für RAe/Assessoren bis 3 Jahre nach Zulassung/Examen und Mehrbucher ab dem 2. Anwaltsseminar pro Kalenderjahr

➤ ➤ ➤ **5% Frühbucherrabatt!** bis 3 Monate vor dem Seminartag

Anmeldung	per Fax 07224 – 65 67 70
Kanzlei	Teilnehmer Name
Straße	
PLZ, Ort	
Tel / Fax	
Unterschrift	
ZORN SEMINARE Blumenweg 1 · 76593 Gernsbach Tel.: 07224 – 655 822 www.zorn-seminare.de	

derem an humanitären non-profit-groups wie „Humanity Plus“ und „Seasteading Institute“ und gründete „Thiel-Fellowships“, die bis heute 100.000-Dollar Stipendien an vielversprechende, unter 20jährige Jungunternehmer (20-25 jährlich) vergeben.

Den Versuch, Menschen unsterblich werden zu lassen, unternahm er mit seiner Beteiligung an dem start-up-Unternehmen „Halcyon Molecular“, das sich mit der DNA-Sequenzierung mit dem Ziel befasste, genetische Störungen bei Menschen so rechtzeitig erkennbar und durch Ärzte behandelbar zu machen, dass eine Verlängerung des Lebens auf zumindest 150 Jahre machbar sein würde. Schon das Unternehmen selbst erreichte ein solches Alter nicht, sondern stellte im August 2012 seine Geschäftstätigkeit ein.

Peter Heberlein / Eike Böttcher

LESERBRIEFE

Deplatzierte politische Debatte?

In der Dezember-Ausgabe des Berliner Anwaltsblatts ist ein Aktuell-Beitrag von Dr. Stephan Wohanka mit dem Titel „Die schwarze Null“ erschienen. Der Autor befasst sich darin mit dem Bundeshaushalt und vertritt die Auffassung, dass eine Abkehr vom Spar- und Konsolidierungskurs der Bundesregierung sowie ein finanz- und wirtschaftspolitisches Umdenken vonnöten seien.

Der Beitrag wirft aus meiner Sicht mehrere Fragen auf: 1. Wer ist der Autor? Denn dieser wird den Lesern - anders als andere Autoren der Ausgabe - leider nicht vorgestellt, so dass nicht nachvollzogen werden kann, ob dem Beitrag eine fachliche Qualifikation, ein persönlicher/beruflicher Bezug zum Thema und/oder ein Bezug zur Anwaltschaft zugrunde liegt. In früheren Ausgaben wurde der Autor noch als „wissenschaftlicher Publizist“, „Politikwissenschaftler“ oder „Politik- und Wirtschaftswissenschaftler“ präsentiert. Warum wird eine solche Angabe nicht mehr gemacht (und welche davon ist richtig)?

2. Warum wird dem Autor Platz im Anwaltsblatt eingeräumt, um politisch Stellung zu beziehen? Ist die Auseinandersetzung mit allgemeinpolitischen Fragen eine Aufgabe des Berliner Anwaltsvereins? Letzteres ist m.E. gerade nicht der Fall, derartige Stellungnahmen haben nichts mit der Erhaltung und Förderung des Anwaltsstandes, der Pflege kollegialer Gesinnung und der Wahrung der wissenschaftlichen und sozialen Belange der Anwaltschaft zu tun.

3. Warum wird ein Artikel im Anwaltsblatt abgedruckt, der bereits in einer anderen Zeitschrift, der linken Berliner Zeitschrift „Das Blättchen“ (17. Jahrgang, Nummer 23 vom 10.11.2014), erschienen ist? Könnte dieser Platz nicht besser genutzt (oder eingespart) werden? Oder wurde ein Lückenfüller benötigt?

Natürlich kann man auch mal im Anwaltsblatt über den Tellerrand blicken, wenngleich die wenigsten Anwälte über zu wenig Lektüre klagen dürften. Dann aber sollte bitte von Zweit- oder Drittverwertungen abgesehen und zumindest der Autor vorgestellt werden.

Unabhängig von dieser Kritik bedanke ich mich bei Ihnen für die sicherlich nicht immer einfache und auch zeitraubende Redaktionsleitung und wünsche Ihnen ein gutes Gelingen im Jahr 2015.

RA Eike-Heinrich Duhme, Berlin

Anm. der Redaktion:

Zu 1.: Die Tätigkeitsbezeichnung des Autors ist uns hier tatsächlich durchgerutscht. Die in früheren Ausgaben verwendeten Bezeichnungen treffen unseres Wissens alle noch zu und schließen sich unseres Erachtens auch nicht aus.

Zu 2.: Der Blick über den Tellerrand war hier tatsächlich einer der Gründe für die Veröffentlichung. Auch das Anstoßen bzw. das Aufnehmen gesellschaftlich aktueller und bedeutender Debatten haben ihren Platz im Berliner Anwaltsblatt (und zeichnen dieses auch aus), zumal der Bezug zur Anwaltschaft mit dem Text zum zeitgleich im Bundestag beschlossenen Justizhaushalt, der ja auch mittelbare Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Anwaltschaft hat, nicht von vornherein von der Hand zu weisen ist.

Zu 3.: Die vorherige Verwertung war uns leider nicht bekannt.

Apostrophitis im Berliner Anwaltsblatt?

Ich empfinde es als peinlich, wenn nicht einmal die Überschriften der einzelnen Beiträge auf Rechtschreibung hin überprüft werden. In dem Kammerton des Berliner Anwaltsblatts 12/2014 lautet Ihre Überschrift „Streit um's Honorar“. Jedem halbwegs gebildeten Deutschen ist bekannt, dass die Verschmelzung von Präposition und Artikel, wie es bei ums, fürs, aufs, ins usw. der Fall ist, zu einer unlösbaren Verbindung des Wortes führt und ein Apostroph hier nichts zu suchen hat. Es ist zwar allgemein bekannt, dass die Amerikanisierung alle Lebensbereiche betrifft, die zwanghafte Einfügung eines Apostrophs sollte aber meiner Ansicht nach nicht unbedingt übernommen werden, erst recht nicht in einem Anwaltsblatt.

Eva-Maria Fritsch, Rechtsanwältin und Notarin

Anm. d. Red.: Vor Jahren erreichte uns ein ganz ähnlicher Leserbrief, der an uns Anwälte nicht nur als Organe der Rechtspflege, sondern auch als Bewahrer der deutschen Sprache appellierte und von uns nicht mehr und nicht weniger als die „Eindämmung des Häkchenunwesens“ forderte. Seitdem war die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes - immer auf der Suche nach fehlerhaften Apostrophierungen - stets bestrebt, jene unselige „Apostrophitis“ aus unserem Blatt zu verbannen, um Schaden von der deutschen Sprache abzuwenden. Umso härter trifft uns nun der neuerliche Vorwurf der „Amerikanisierung“ gar und dieser war Anlass genug, uns noch einmal bei dem hier maßgeblichen Regelwerk, dem Duden, zu vergewissern, zumal ja die letzte Reform der Rechtschreibreform von 1996 bereits im Jahre 2006 stattfand. Und tatsächlich besagt Regel 14 (Nr. 1), dass man bei „allgemein üblichen Verschmelzungen von Präposition (Verhältniswort) und Artikel „in der Regel keinen Apostroph“ setzt. Nun weiß aber auch der nur halbwegs gebildete Jurist, dass der Wortlaut „in der Regel“ kein „Muss“, sondern vielmehr ein „Kann“ - na gut - ein „Soll“ impliziert... Gleichwohl fühlen wir uns erlappt und geloben hiermit Besserung. Nun ja: Sei's drum.

NEUER QUALIFIKATIONSLEHRGANG FÜR KANZLEIMITARBEITER

Die Soldan GmbH bietet einen Qualifikationslehrgang für Kanzleiangeestellte ohne berufsspezifische Vorbildung an. Zum Certified Lawyer's Assistant können sich Mitarbeitern von Rechtsanwaltskanzleien in dem Lehrgang, der Präsenzphasen und Onlineseminare kombiniert, ausbilden lassen. Nach Auskunft der Anbieter des Lehrgangs eignet sich dieser auch als Aufbau- oder Wiedereinstiegsstudium für RA-Fachangestellte, Notarfachangestellte, Patentanwaltsfachangestellte sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, die nach beruflicher Pause entsprechenden Fortbildungsbedarf haben.

„Kanzleien beklagen zunehmend die Schwierigkeit, qualifiziertes Fachpersonal zu finden. Englische Sprachkenntnisse, die in vielen Kanzleien dringend benötigt werden, sind beim Personal oft nicht oder nur schlecht vorhanden. In den vergangenen Jahren konnte daher die Tendenz beobachtet werden, dass verstärkt Fremdspra-

chenkorrespondenten/innen, Europasekretärinnen oder andere Quereinsteiger eingestellt wurden. Diesen wiederum fehlt oft das nötige fachliche Wissen“, erklärt René Dreske, Geschäftsführer der Hans Soldan GmbH.

Die Ausbildung erfolgt zum einen in Präsenzphasen, aber auch in interaktiven Online-Seminaren mit insgesamt 108 Unterrichtsstunden. Den Teilnehmern wird zudem eine virtuelle Plattform zum regelmäßigen Austausch zur Verfügung gestellt. Den Abschluss bildet eine Online-Prüfung, in der die fachgebundenen Themen in drei Prüfungen von jeweils 60 Minuten geprüft werden. Diese Form des integrierten Lernens bietet die Möglichkeit, die Abwesenheitszeiten in der Kanzlei auf ein notwendiges Maß zu reduzieren und spart Reisezeiten und -kosten der Teilnehmer.

Für 2015 sind Lehrgänge in München, Düsseldorf, Frankfurt und Berlin geplant. Bei dem Lehrgang handelt es sich nicht um eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), sondern vielmehr um eine privatwirtschaftliche Zusatzausbildung. Weitere Informationen sind unter www.soldan.de/cla zu finden.

Eike Böttcher

ILFT

BEIM BERATEN GUT BERATEN ZU SEIN.
Unsere Versicherungs- und Vorsorgeprodukte für Rechtsanwälte

Rechtsanwälte benötigen zur Absicherung ihrer beruflichen und privaten Risiken leistungsstarken und umfassenden Vorsorge- und Versicherungsschutz. HDI setzt Maßstäbe bei der Entwicklung passender Versicherungslösungen.

www.hdi.de/freieberufe

HDI
Das ist Versicherung.

Ihr Ansprechpartner vor Ort: HDI Vertriebs AG, Gebietsdirektion Berlin
Dr. Matthias Dach
Theodor-Heuss-Platz 7 (Pommernallee1), 14052 Berlin, Telefon 030 3204-6274, matthias.dach@hdi.de, www.hdi.de



Harz/Riecke/Schmid (Hrsg.)
Handbuch des Fachanwalts Miet- und Wohnungseigentumsrecht
 Luchterhand Verlag
 5. Auflage 2015, 2772 Seiten, Hardcover inkl. Onlineversion,
 ISBN: 978-3-472-08902-5,
 159,00 EUR

Das Handbuch berücksichtigt den gesamten Fächerkanon der Fachanwaltschaft für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, geht in Teilbereichen sogar über diesen hinaus, um den Praxisanforderungen der Mandatsbearbeitung in vollem Umfang gerecht zu werden.

Die Neuauflage bietet eine umfassende Überarbeitung und Aktualisierung basierend auf der neuesten obergerichtlichen Rechtsprechung und der neueren Literatur. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf den Neuerungen durch das am 01.05.2013 in Kraft getretene Mietrechtsänderungsgesetz.

Auch die 5. Auflage dieses „Allrounders“ ist ein sehr guter Begleiter in der täglichen Praxis, weil er nicht nur die Hauptanwendungsgebiete Miet- und Wohnungseigentumsrecht praxisrelevant und nachvollziehbar aufbereitet, sondern auch die Nebengebiete, wie z. B. die Fragen zum Streitwert und zur anwaltlichen Gebührenordnung bearbeitet.

Stephan Lofing
 FA für Miet- und WEG-Recht



Thomas Lakies
Das Arbeitsverhältnis in der Insolvenz
 Erich Schmidt Verlag
 2. Auflage 2014, 292 Seiten, Kartoniert
 ISBN 978 3 503 15748 8
 38,60 EUR

Thomas Lakies, vielen Kollegen bekannter Richter am Arbeitsgericht hier in Berlin und Autor zahlreicher Bücher zum Arbeitsrecht, hat sein Buch „Das Arbeitsverhältnis in der Insolvenz“ nun in der zweiten Auflage vorgelegt. Es ist eine kompakte und übersichtliche Darstellung der Grundzüge Insolvenzverfahrens, die auf den unnötigen Ballast verzichtet, ohne dabei oberflächlich zu sein. Insbesondere für einen Arbeitsrechtler, der sonst nicht viel mit dem Insolvenzrecht zu tun hat, bringt dies eine willkommene Einführung in diese Materie und ermöglicht das Verständnis der Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses in dieser Phase. Dabei wird das Schicksal des Arbeitsverhältnisses anschaulich dargestellt und orientiert sich an den Bedürfnissen des Praktikers, der von den

zahlreichen Praxistipps, Beispielen und Formulierungshilfen profitiert. Die Schwerpunkte des Buches:

- Ablauf des Insolvenzverfahrens
- Bedeutung des vorläufigen sowie des endgültigen Insolvenzverwalters
- Durchsetzung der Vergütungsansprüche in der Insolvenz
- Unterscheidung Insolvenz- und Masseforderungen
- Anspruch auf Insolvenzzgeld
- Betriebsverfassungsrechtliche Besonderheiten in der Insolvenz, insbesondere Interessenausgleich und Sozialplan
- Kündigung von Arbeitsverhältnissen in der Insolvenz und Kündigungsschutz
- Betriebsveräußerung in der Insolvenz

Das Werk ist damit eine große Hilfe für alle Kollegen, die sich mit dieser Schnittstelle der beiden Rechtsgebiete konfrontiert sehen.

RA Daniel Eichenauer, LL.M.



Wilhelm Mestwerdt, Bernd Spengler, Alexander Dubon (Hrsg.)
Kündigungsschutzrecht, Kommentiertes Prozessformularbuch
Kündigungsschutzrecht
 Nomos Verlag
 1. Auflage 2015, 717 Seiten, Gebunden, Inkl. CD-ROM
 ISBN 978-3-8329-7804-4
 98,-EUR

In erster Auflage ist nun das kommentierte Prozessformularbuch Kündigungsschutzrecht als Ergänzung zum Nomos Handkommentar Kündigungsschutzrecht, der zeitgleich in fünfter Auflage herausgekommen ist, erschienen. Aber auch als Einzelwerk ist es eine gute Hilfestellung. Durch sein Konzept der Orientierung am Gesetzaufbau erleichtert es den Einstieg in komplexe Verfahrenssituationen und -abläufe erheblich und bietet zahlreiche Vorteile für die Praxis:

Ob man vom reinen Gesetzeswortlaut ausgeht oder über eine Kommentierung in das Problem einsteigen möchte, man findet leicht den passenden Formulierungsvorschlag.

Die uferlos erscheinende Kasuistik wird strukturiert und Muster für Muster nutzbar gemacht – für das gesamte Kündigungsschutzrecht. Alle Muster befinden sich zur weiteren Bearbeitung auf der beigefügten CD-ROM.

RA Daniel Eichenauer, LL.M.

Datum	Thema	Veranstalter	Referent
02.03.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Berliner Institut für Mediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann
03.03.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG: „Die Genossenschaft als Vermieter“	Berliner Anwaltsverein e.V.	Frank Schubert
04.03.	Erprobte Konzepte BEM und Wiedereingliederung nach Krankheit	Deutsches Anwaltsinstitut RAK Berlin	Bettina Schmidt
04.03.	Kostenloser Einführungs-Kurs RA-MICRO 1	RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH	
04.03.	Rund um die nationale und internationale Unterhaltsvollstreckung vor - während - nach der Insolvenz des Schuldners	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH	Dieter Schüll
04.03./ 11.03./ 18.03.	Englisch Kurs für Fortgeschrittene - Erweiterter Grundlagenkurs für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	RENO Berlin-Brandenburg	Gerald Brennan
05.03.	Berufsbezogenes und kaufmännisches Rechnen - Prüfungskurs -	RENO Berlin-Brandenburg	Andrea Rumpelt
06. - 07.03.	Schau-Spiel Anwalt	Deutsche AnwaltAkademie	Prof. Michael Keller Prof. Klaus Klawitter
06.03.	Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum öffentlichen Baurecht	Bundesvereinigung Öffentliches Recht	Helmut Petz
06.03.	Antidiskriminierungsgebote - Rechtsprechung des EUGH	Bundesvereinigung Öffentliches Recht	Petra Schott, Bernhard Franke, Dr. Torsten v. Roetteken
06.03.	Effektive Beratung und Verteidigung im Wirtschaftsstrafrecht	Deutsches Anwaltsinstitut e.V. RAK Berlin	Dr. Wilhelm Krekeler, Elke Werner
06.03.	Privates Bankrecht 2015 - Teil 1: Zahlungsverkehr, Kreditrecht und Kreditsicherung	Deutsches Anwaltsinstitut RAK Berlin	Dr. Bernhard Dietrich
07.03.	Haftungsfallen im Gemeinnützigkeitsrecht	Deutsches Anwaltsinstitut e.V. RAK Berlin	Dr. Julia Runte
07.03.	Islamische Rechtsprobleme im Familienrecht: Maßstäbe des IPR	Deutsches Anwaltsinstitut e.V. RAK Berlin	Prof. Dr. Wolfgang Bock
10.03.	Kanzlei-Optimierung mit System: Balanced Scorecard für Anwaltskanzleien und Rechtsanwälte	Balanceplanner.com	Dr. Stefan Ricke
11.03.	Das neue Prozesskostenhilferecht	RENO Berlin-Brandenburg	Heinz Hansens
11.03.	Was ist die Scharia? Aktuelle Aspekte zum Kampf gegen islamistischen Terror	Juristische Gesellschaft zu Berlin e.V.	Dr. Marwan Abou-Taam

Datum	Thema	Veranstalter	Referent
12. - 13.03.	Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen	Deutsches Anwaltsinstitut e.V.	
12.03.	Aktuelle Rechtsprechung zur dienstlichen Beurteilung im Beamtenrecht	Bundesvereinigung Öffentliches Recht	Maren Thomsen
12.03.	Berufsbezogene Buchhaltung - Prüfungskurs	Reno Berlin-Brandenburg	Andrea Rumpelt
13.03.	Konkurrentenrechtsschutz im Beamtenrecht	Bundesvereinigung Öffentliches Recht	Dr. Thomas Heitz
13.03.	Neueste Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbs- und Markenrecht	Deutsches Anwaltsinstitut e.V.	Prof. Dr. Wolfgang Büscher
13.03.	RVG Basics	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH	Gundel Baumgärtel
13.03.	Titulierung und Durchsetzung von Forderungen der WEG	Deutsches Anwaltsinstitut e.V.	Klaus Reese
14.03.	Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsmigrationsrecht	RAV e.V.	Christoph von Planta
14.03.	Aktuelle Rechtsprechung des BAG und der Instanzengerichte zu den Kernbereichen der Betriebsverfassung	Deutsches Anwaltsinstitut e.V. RAK Berlin	Klaus Griese
14.03.	Das Mandat im Schul- und: Prüfungsrecht Aktuelle Entwicklungen	Deutsches Anwaltsinstitut e.V. RAK Berlin	Dr. Christian Birnbaum
17.03.	Coaching und Mediation	ARGE Anwältinnen	Anita Spenner-Güç
18.03.	Aktuelle Probleme zum RVG und zur Kostenerstattung	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH	Heinz Hansens
18.03.	Beratungshilfe: Das neue Recht	Dralle Seminare	Dorothee Dralle
18.03.	Kostenloser Einführungskurs in RA-MICRO 1	RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH	
19.03.	Notariat - Speziell - Das neue - Notarkostenrecht GNotKG - Grundstücksrecht u.v.m.	RENO Berlin-Brandenburg	Werner Tiedtke
20.03.	Aktuelle Entwicklungen im Softwarerecht	Deutsches Anwaltsinstitut e.V. RAK Berlin	Prof. Dr. Jochen Marly
20.03. - 21.03.	Intensivprüfungsvorbereitung zum Notarfachwirt für Teilnehmer am Fernstudium der Beuth Hochschule	RENO Berlin-Brandenburg	Harald Wudy, Prof. Wolfgang Schneider, u.a.
25.03.	After Work Lounge: Der RA-MICRO Mobil Arbeitsplatz - unterwegs bearbeiten und freie Zeitfenster nutzen	RA-MICRO	Andrea Brandenburg
25.03.	Personalentwicklung und Mitarbeitermotivation	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH	Kathrin Scheel

Datum	Thema	Veranstalter	Referent
25.03.	RA-MICRO Anwaltsworkshop: Der neue RA-MICRO Kalender Plus	RA-MICRO	Andrea Brandenburg
25.03.	RVG - Speziell (Aufbauseminar) - Die Vergütung des beigeordneten Anwalts, Beitreibungsrecht	RENO Berlin-Brandenburg	Heinz Hansens
26.03.	Die Teilungsversteigerung in der familien- und erbrechtlichen Praxis	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH	Peter Mock
27. - 28.03.	Arbeitsrechtliche Schwerpunktthemen - Kündigungsschutz	Deutsches Anwaltsinstitut e.V.	Bernd Ennemann u. a.
27.03.	Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren	Deutsches Anwaltsinstitut e.V. RAK Berlin	Dr. Gerhard Pape
28.03.	Aktuelles Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz	Deutsches Anwaltsinstitut e.V. RAK Berlin	Wolfgang Frahm
28.03.	Verteidigung nach Rechtskraft unter Berücksichtigung der neueren Recht- sprechung des BVG und des EGMR	RAV e.V.	Sebastian Scharmer
28.03.	Grundlagen der Zwangsvollstreckung (Voraussetzungen, Vollstreckungshindernisse)	RENO Berlin-Brandenburg	Brigitte Steder
31.03.	Kostenloser Einführungskurs in RA-MICRO 1	RA-MICRO Berlin- Brandenburg GmbH	
11.04.	Internationale Zwangsvollstreckung (u.a. Vollstreckung im Ausland)	RENO Berlin-Brandenburg	Ernst Riedel
15.04.	Arbeitsrecht: Neues zu Gebühren und Streitwerten	Dralle Seminare	Dorothee Dralle
15.04.	Prozessfinanzierung im Erbrecht und Nachlassbearbeitung bei Banken	Berliner Anwaltsverein e.V.	Sabine Latzel und Frau Golam
15.04.	Renaissance der Tarifeinheit?	Juristische Gesellschaft zu Berlin e.V.	Dr. Jens Schubert Roland Wolf
15.04.	Selbstbestimmt im Alter - Workshop zum Vorsorge- und Betreuungsrecht	RENO Berlin-Brandenburg	Dr. Michael Greulich
16. - 17.04.	6. Deutscher Seniorenrechtstag 2015	Deutsche AnwaltAkademie	
16.04.	Das Kostenfestsetzungsverfahren	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH	Sabine Jungbauer
16.04.	Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH	Sabine Jungbauer
16.04.	Notariat - Speziell -Das neue Notarkostenrecht - GNotKG -Eherecht, Erbrecht u.v.m.	RENO Berlin-Brandenburg	Werner Tiedtke

Österreich:

Wir führen seit Jahren **grenzüberschreitende Exekutionen/Zwangsvollstreckungen** und **Vollstreckbarerklärungsverfahren** von deutschen Titel in **Österreich** durch, auch als Substitute für dt. Kollegen/-innen und selbstverständlich bei vollem Mandatsschutz.

VIEHBACHER Rechtsanwälte Steuerberater

Nymphenburger Str. 4	Kärntner Str. 10
DE-80335 München	AT-1010 Wien
Tel +49 (0)89 20 80 27 250	Tel +43 (0)1 603 48 75
Fax +49 (0)89 20 80 27 251	Fax +43 (0)1 603 48 75-5
office@viehbacher.com	
www.viehbacher.com	

Bürogemeinschaft mit Notariat bietet schönen **Raum (20 qm)** mit Balkon in sehr guter Lage in Pankow (direkt gegenüber Rathaus) , Miete 420 € (brutto), Sekretariatskosten nach Vereinbarung;

Telefon: (030) 476 12 87 oder info@ra-kraatz.de

Bürogemeinschaft (RA/RA'in)

in der Großbeerenstraße (Nähe Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg) bietet zur Untermiete einen schönen, hellen Büroraum, ca. 16 m², ab sofort mit Mitbenutzung der Gemeinschaftsflächen; Miete 500 € inklusive Raumpflege und Stromkosten; Sekretariatsarbeitsplatz n.V.

Kontakt: **Rechtsanwältin Dorothea Teuchert**

Tel.(030) 7875547 dorothea.teuchert@aol.de

Wir sind eine auf Immobilienrecht spezialisierte Kanzlei. Höchste Fachkompetenz, unternehmerisches Denken, der Blick für das Ganze und das Ziel, unseren anspruchsvollen Mandanten erstklassige Beratung und Vertretung zu bieten, sind Motivation, Anspruch und Erfolgsrezept.

Zur Verstärkung unseres Teams von derzeit 7 Rechtsanwälten **suchen wir** einen qualifizierten

Rechtsanwalt (m/w)

mit einschlägiger Berufserfahrung und überdurchschnittlicher Qualifikation für den Bereich

Mietrecht

(sowie angrenzenden Rechtsgebieten).

Eine Fachanwaltsausbildung ist wünschenswert, aber nicht Bedingung.

Wir bieten Ihnen anspruchsvolle, vielseitige Herausforderungen und Entwicklungsmöglichkeiten in einer angenehmen, persönlichen Atmosphäre eines kollegialen Teams.

Lernen Sie uns kennen; wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte an shinkel@krause-creutzburg.de richten.

Krause Creutzburg und Partner

Knaackstraße 22 (am Wasserturm), 10405 Berlin
www.krause-creutzburg.de

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Rechtsanwältin mit einjähriger BE **bietet freie Mitarbeit v.a.** für Arbeits- (derzeitig FA-Lehrgang), Miet- und Zivilrecht,
Kontakt bitte über ra-antjehenning@web.de

Berlin / Mitte

Partnerschaftsgesellschaft von Steuerberatern/in und Rechtsanwalt/innen **sucht weitere/n Partner/in** (RA/in, FASr). Schwerpunkt des Büros sind die steuerberatenden Tätigkeiten (70%). Langfristige Überleitung wird gewährleistet. Alles Nähere im persönlichen Gespräch.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2015-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Rechtsanwaltskanzlei
mit dem Schwerpunkt Notariat**

sucht wegen überdurchschnittlich gewachsenem Beurkundungsgeschäft kurzfristig einen Notar/eine Notarin zur Verstärkung und Aufnahme in die Partnerschaft.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 1-2/2015-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Wir bieten für eine Bürogemeinschaft in
Berlin- Schmargendorf
(Nähe Hohenzollerndamm)**

ab dem 01.03.2014 ein Anwaltszimmer, ca. 20 m², mit Nutzungsmöglichkeit eines Sekretariatsplatzes. Mitbenutzung des Konferenzzimmers sowie Anbindung an Sekretariats-/Telefonservice ist möglich.

Wir sind zwei Rechtsanwälte (einer davon Notar), eine Rechtsanwältin sowie ein Steuerberater. Schwerpunkte neben dem Notariat sind ErbR, BauR und VerkehrsR.

Näheres gern im persönlichen Gespräch!

Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail:
sander@sander-recht.de Tel.: 030/ 890 690 0



Script Art – wir entlasten Ihre Anwaltskanzlei!

Engagiert und termingerecht bieten wir Ihnen unseren freundlichen Telefon- sowie unseren digitalen Schreibservice an, so dass Sie mehr Freiraum für Ihr Kerngeschäft haben.
Telefon: 030 437 46 60 • Mail: kontakt@scriptart.de • www.scriptart.de

Rechtsanwältin sucht ab sofort Kollegen

oder Kollegin, gern auch Steuerberater/-in, um die bereits bestehende Kanzlei gemeinsam weiterzuentwickeln.

Ich biete schöne helle Räume mit Stuck (Altbau, 20 qm und 15 qm) zur Untermiete in guter Lage (Grünstraße, Altstadt Berlin-Köpenick) mit günstiger Kostenstruktur. Mitbenutzung von Küche und Besprechungsraum. Sekretariatsarbeitsplatz n. V.. Gegenseitige Vertretung erwünscht.

Telefon: 030/65 49 77 78 E-Mail: kanzlei@ra-spiess.de

Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Schwerpunkt Familienrecht in Berlin-Pankow
(www.sylvette-schaefer.de)

sucht ab 1.3.2015 Rechtsanwalt/-anwältin

zur Vertretung in der Elternzeit für ca. 30 Std./Wo. im Rahmen freier Mitarbeit. Bewerbungen per Mail bitte an sekretariat@sylvette-schaefer.de

BUSE HEBERER FROMM

Wir sind eine überörtliche Kanzlei mit über 100 Anwälten an den Standorten Berlin, Düsseldorf, Essen, Hamburg, Frankfurt a.M. und München. Wir beraten Unternehmen und Unternehmer auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts. International sind wir an acht weiteren Standorten - Brüssel, London, Mailand, New York, Palma de Mallorca, Paris, Sydney und Zürich - vertreten.

Unser Ziel ist es, umfangreiche Expertise und wirtschaftlichen Erfolg mit einem Höchstmaß an Individualität und Selbständigkeit des Einzelnen zu verbinden.

An unserem Standort Berlin bieten wir

Anwaltspersönlichkeiten

spezialisiert in den Bereichen des **Gesellschaftsrechts** oder des **Immobilienrechts**, gern auch verbunden mit einem **Notariat**, die Gelegenheit, sich unserer Kanzlei anzuschließen.

Wir erwarten von Ihnen hohe juristische Qualifikation, mehrjährige Berufserfahrung und einen eigenen Mandantenstamm.

Aussagefähige Zuschriften, die wir selbstverständlich absolut vertraulich behandeln, erbitten wir an

Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, Herrn Rechtsanwalt Nezih Ülkeku, unter der E-Mail schulz@buse.de.

www.buse.de

Berlin · Düsseldorf · Essen · Frankfurt am Main · Hamburg · München

www.buseinternational.com

Brüssel · London · Mailand · New York · Palma de Mallorca · Paris · Sydney · Zürich

1-2 Kanzleiräume am Kurfürstendamm

Rechtsanwaltskanzlei mit attraktiven Räumen in verkehrsgünstigster Ku'damm-Lage bietet ab sofort je 1-2 Büroräume mit ca. 20 m² inkl. ant. Nutzung von Besprechungs- und Nebenräumen zur Untermiete an sympathische Rechtsanwalts- und/oder Notarkollegen sowie Steuerberater. Eine Zusammenarbeit vorerst in Form einer Bürogemeinschaft mit ergänzenden Rechtsgebieten wäre wünschenswert. Die vorhandene Infrastruktur sowie das Sekretariat könnten nach Absprache gegen Kostenbeitrags mitbenutzt werden.

Kontakt: buero@ra-erkens.de

www.ra-erkens.de

Wirtschaftskanzlei in Berlin-Mitte

Gut eingeführte Wirtschaftskanzlei in Berlin-Mitte sucht 1 bis 2 selbständige Kollegen / Kolleginnen zur Zusammenarbeit, gerne mit eigenem Mandantenstamm.

Die Kanzlei besteht derzeit aus 4 Rechtsanwälten /-innen, der Schwerpunkt liegt im Immobilienrecht, Verkehrs- und Schadensrecht sowie allgemeinen Wirtschaftsrecht. Geboten werden repräsentative Kanzleiräume in Top-Lage mit vollständiger moderner Ausstattung, eingespieltes Sekretariat, professioneller Internetauftritt sowie angenehmes Arbeitsumfeld.

Angesprochen sind engagierte, kompetente und selbständige Kollegen (auch Berufsanfänger mit erster Erfahrung), die eine Herausforderung suchen und Perspektiven haben, um gemeinsam die Kanzlei auszubauen und zu ergänzen. Gewünscht ist zunächst eine enge Kooperation, die mittelfristig zu einer dauerhaften Partnerschaft führt.

Kontakt

Rechtsanwalt Florian Becker unter: 0177 8012633

Wirtschaftskanzlei-Mitte@gmx.de

Rechtsanwalt (m/w)

– Gesellschaftsrecht –
für Kanzlei mit Schwerpunkt
Immobilienrecht / Notariat

Es erwartet Sie Immobilienwirtschaftsrecht auf höchstem Niveau, einschließlich der Betreuung internationaler Immobilienportfolios. Wir bieten einem engagierten und unternehmerisch denkenden Rechtsanwalt mit Berufserfahrung aus einem anspruchsvollen Kanzleiumfeld eine herausragende Chance, sich als Rechtsanwalt / Notar und kurzfristig als Partner zu etablieren.

PROBANDT

Rechtsanwälte · Notar
Karriere@Probandt.com

Hagenstr. 30 | 14193 Berlin
Tel.: +49 (30) 895907-0 | www.probandt.com

Hier kann man auch arbeiten.

GEWERBE ZU VERKAUFEN www.amlokdepot.de

Verwirklichen Sie Ihren Traum von den eigenen Büro- und Praxisräumen inmitten der Bezirke Schöneberg, Tempelhof und Kreuzberg. "Am Lokdepot" entstehen am südlichen Ende des Gleisdreieckparks attraktive, moderne Eigentumswohnungen sowie Gewerbeeinheiten.

Für Ihr optimales Arbeitsumfeld stehen Ihnen ca. 46 m² bis zu ca. 230 m² zur Verfügung.

Das Bauvorhaben basiert auf der Idee, Außenraum und Natur in den Wohn- und Arbeitsraum zu integrieren. Große Fensterfronten unterstreichen diesen Gedanken und bieten optimale Lichtbedingungen.

Reduzierter Energieverbrauch durch KfW 70 Standard, Beheizung über Blockheizkraftwerk

Provisionsfrei direkt vom Bauträger!

In der Werkstatt "Am Lokdepot" beraten wir Sie gerne nach vorheriger Terminabsprache.

Besuchen Sie auch unsere Website: www.amlokdepot.de oder rufen uns unter Tel. 030/44 00 874 10 an.

UTB Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH

FAMILIENRECHTSKANZLEI in Berlin-Friedrichshain sucht ab sofort eine im

Familienrecht

bereits berufserfahrene Unterstützung

auf Basis freier Mitarbeit oder geringfügiger Beschäftigung u.a. zur Fertigung von Schriftsätzen und gerichtlichen Anträgen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2015-5** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gesucht

Wir sind eine im Norden von Berlin gelegene Kanzlei für Arbeits-, Familien- und Erbrecht und suchen zum 01.03.2015 eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt in freier Mitarbeit zur Unterstützung im Familienrecht sowie zur Übernahme von Mandaten in anderen Rechtsgebieten, (z.B. Verkehrsrecht, Grundstücksrecht, Mietrecht). Wir bieten eine faire Beteiligung am unternehmerischen Erfolg, individuelle Perspektiven, eine von Beginn an eigenständige Tätigkeit und ein sehr kollegiales Umfeld.

Wir freuen uns auf ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie uns bitte per E-Mail an buero@rabw.de zukommen lassen.

Rechtsanwälte Borgmann & Witting www.rabw.de

Anwaltszimmer in Wilmersdorf zu vermieten:

Etablierte, zivilrechtlich breit aufgestellte Anwaltskanzlei mit den Schwerpunkten Familienrecht, Erbrecht und Nachlassverwaltung bietet ab sofort einen Büroraum (24 m²) nebst eingerichtetem Sekretariats-Arbeitsplatz im Stuckaltbau in Berlin Wilmersdorf zur Untermiete. Mitbenutzung vorhandener Infrastruktur (Kopierer, Telefon, Fax etc.) nach Absprache möglich. Bei guter Entwicklung kommt auch eine weitergehende Zusammenarbeit und spätere Partnerschaft in Betracht.

Kontakt: 0174/6798818

FA für Erbrecht oder RA mit Schwerpunkt Erbrecht gesucht

Kanzlei in Schöneberg sucht Fachanwalt/Fachanwältin oder angehenden Fachanwalt/Fachanwältin für Erbrecht in freier Mitarbeit (ggf. zur Vervollständigung der Fall-Liste).

Voraussetzungen: ergebnisorientiertes Arbeiten, Durchsetzungsfähigkeit, die Weiterführung Ihrer eigenen Kanzlei ist ausdrücklich erwünscht.

Ideal, aber nicht Bedingung wäre die Kombination mit FA für Familienrecht.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns bitte unter: Tel. 030 - 531 42 48 00 oder info@stephan-sieh.de

Notar- und Einzelanwalt in Berlin-Charlottenburg sucht junge(n) Notar(in) für Zusammenarbeit/Nachfolge

Tel.: 30 20 70 33

E-Mail: kanzlei@ra-stark.de

Anwaltservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Als zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwältin und Fachanwältin im Miet- und WEG-Recht und Verkehrsrecht sowie mit Tätigkeitsschwerpunkt im Opferschutzrecht suche ich einen/eine

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

als Vertretung für Mutterschutz- und Elternzeit (Teilzeit/ Vollzeit möglich) für die Zeit von April 2015 bis ca. Februar 2016 und eventueller anschließender Unterstützung.

Ihr Schwerpunkt wird auf den in einer Allgemeinkanzlei üblichen Gebieten liegen. Sie verfügen über ein sicheres, praxisorientiertes und zugewandtes Auftreten und sind dabei engagiert? Dann freue ich mich, Sie über Ihre aussagekräftige Bewerbung – bevorzugt per Mail –, versehen mit vollständigen Unterlagen, kennenzulernen. Bitte teilen Sie mir in Ihrem Anschreiben Ihre Vorstellung zum zeitlichen Umfang und zur Höhe der Vergütung, sowie zur Vertragsart mit.

Rechtsanwältin Manuela Krahl-Röhnisch

Pichelsdorfer Str. 97, 13595 Berlin

Telefon: 030/35136992

www.Krahl-Roehnisch.de, info@krahl-roehnisch.de



Repräsentative Kanzleietage in Berlin-Grunewald,
ca. 200 m² wegen Ausscheidens 2er Notarkollegen aufgrund Erreichens der Altersgrenze zu vermieten (2 Zimmer für Notarkollegen, 3 Zimmer für 5 Mitarbeiter). Gemeinsame Nutzung von Empfang, Halle und Beurkundungsräumen, Parkplätze auf dem Grundstück.

Greffin Rechtsanwältin und Notarin www.greffin.de

WRD Witt Roschkowski Dieckert

Rechtsanwälte – Steuerberater - Wirtschaftsprüfer

Wir sind eine mittelständische Kanzlei, die im Bereich des Baurechts bundesweit tätig ist. Wir suchen eine/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

die/der bereits über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügt (mit dem Ziel/Titel Fachanwalt/in für Baurecht) und unser Team kurzfristig verstärken kann.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

WRD Berlin, Herrn RA Dr. Dieckert,
Leipziger Platz 15, 10117 Berlin oder berlin@ wrd.de

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gesucht!

Wir sind eine Fachanwaltskanzlei für Arbeitsrecht, das öffentliche Dienstrecht und das Beamtenrecht in Potsdam und suchen zur Verstärkung unseres Teams

eine Rechtsanwältin/ einen Rechtsanwalt.

Wenn Sie über solide Rechtskenntnisse verfügen, an einer abwechslungsreichen und spannenden Tätigkeit mit der Spezialausrichtung auf unsere Fachgebiete im Rahmen interessanter Mandate interessiert sind und idealerweise bereits den Fachanwaltskurs Arbeitsrecht absolviert haben, dann bewerben Sie sich bei uns.

Sollten Sie die Fachanwaltsbezeichnung noch nicht erworben haben, ist es unser Bestreben, Sie hier zu fördern. Willkommen sind ausdrücklich auch Bewerbungen von Berufsanfängerinnen/Berufsanfängern. Beabsichtigt ist die Beschäftigung im unbefristeten Anstellungsverhältnis auf Vollzeitbasis.

Weitere Informationen zu unserer Kanzlei finden Sie unter www.becker-anwaltskanzlei.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte online an sekretariat@becker-anwaltskanzlei.de zu Händen Herrn Rechtsanwalt Thomas Becker, LL. M.

Checkpoint Charlie/Friedrichstraße

Wir bieten einen exklusiven Standort für eine Einzelanwältin/einen Einzelanwalt oder eine überörtliche Sozietät

Wir bieten einen **Kanzleiservice** mit Vollzeit-Reno und Besprechungsraum

Festpreis: 1.300 Euro brutto/Monat

inkl. Anwaltszimmer ca. 16 qm, Mitnutzung Besprechungsraum, Büroinfrastruktur und Reno-Sharing).

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2015-6** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Der Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V. sucht zum 15.03.2015 eine Leitung für seine Rechtsabteilung (Vollzeit).

Der Sozialverband VdK Deutschland ist mit 1,7 Millionen Mitgliedern der mitgliederstärkste Sozialverband Deutschlands.

Der Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. des Sozialverbandes VdK Deutschland engagiert sich neben der Interessenvertretung seiner Mitglieder in den Bereichen Sozialpolitik und Gesundheit, Familie, Bildung und Freizeit aktiv in der Durchführung von sozialen Projekten. Der VdK vertritt die Rechte seiner Mitglieder in allen Fragen des Sozialrechts gegenüber Behörden und Gerichten. Die Sozial- und Rechtsberatung ist ein wichtiges Markenzeichen unseres Verbandes. Dafür betreiben wir eine Rechtsabteilung mit derzeit 15 Mitarbeiter/innen.

Ihre Arbeitsschwerpunkte

- Leitung der Rechtsabteilung (Fachaufsicht und fachliche Beratung der unterstellten Mitarbeiter/innen, Personalentwicklung, Qualitätsentwicklung, Beschwerde- und Risikomanagement),
- anwaltliche Tätigkeiten wie Bearbeitung von Anträgen, Widersprüchen, Klagen und Berufungen der Mitglieder in allen sozialrechtlichen Fragen,
- interne und externe Gremienarbeit.

Unser Anforderungsprofil

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften,
- langjährige Erfahrung als Rechtsanwalt/anwältin im Sozialrecht,
- Leitungserfahrung,
- Flexibilität, Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft und Durchsetzungsvermögen,
- sehr gute PC-Kenntnisse.

Wir bieten Ihnen die Führung eines motivierten, kompetenten und zuverlässigen Teams und die Möglichkeit zu eigenverantwortlicher Tätigkeit in einem modernen Sozialverband sowie eine leistungsgerechte Vergütung.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte per E-Mail bis zum 04.03.2015 an den Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V. / Geschäftsführung unter der Adresse: klaus.sprenger@vdk.de

Immobilienrechtlich ausgerichtete Kanzlei nahe Leipziger Platz bietet für gestandene/n Kollegen/in mit eigenem Dezernat Büroraum in repräsentativer Lage.

Sekretariatsarbeitsplatz sowie eine moderne Büroinfrastruktur stehen zur Verfügung.

Kontakt: Rechtsanwälte Steeger,
Leipziger Straße 124, 10117 Berlin
Telefon: 030/263 91 28-14

Die Fachanwaltskanzlei
wendelmuth wächst und



sucht für **Falkensee**

einen **Rechtsanwalt (w/m)**

Erfahrung im **Erb- und Familienrecht** erwünscht.

Details unter
www.wendelmuth.net in der Rubrik „Aktuelles“

Bürogemeinschaft/Kooperation

Kollegen bieten RA/in und Notar/in eine Bürogemeinschaft an m. d. Ziel späterer Kooperation.
Rechtsanwälte Schuler – Notar a.D., Scharnhorst, Notar
Tel: 030/8824931

Bieten ab 01.04.2015 ein schönes Zimmer

(ca. 15,4 m² mit kleiner Abstellkammer) in RA-Bürogemeinschaft am Adenauerplatz zur Untermiete, 4. OG mit Aufzug. Telefondienst optional. Gern auch an mietrechtlich orientierte Kollegen/innen.

Kontakt: mail@kanzlei-offermann.de

Büro / Besprechungsraum für tageweise Nutzung in Berlin Neukölln gesucht

Anwaltskanzlei sucht zur Durchführung von Mandantenterminen immer mittwochs ab 12 Uhr ein Büro / Besprechungsraum in zentraler Lage in Berlin **Neukölln** zur Untermiete. Büroinfrastruktur wird außer für den Empfang der Mandanten /Wartebereich nicht benötigt.

Kontakt: untermiete_ra@web.de

Bürogemeinschaft bietet repräsentativen Arbeitsraum (20 qm Hochparterre, Altbau)

direkt am S-Bahnhof Karlshorst, für 280,00 €/Monat.
Tel: 856105252

Zusammenarbeit/Bürogemeinschaft

Wir sind eine auf das private Immobilienrecht spezialisierte Kanzlei mit 7 Berufsträgern in Berlin-Mitte und suchen eine/n berufserfahrene/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit eigenem Mandantenstamm zunächst zur Zusammenarbeit im Rahmen einer Bürogemeinschaft. Eine Spezialisierung auf das öffentliche Baurecht/Vergaberecht wäre wünschenswert. Nähere Informationen zu unserer Kanzlei unter www.rasmp.de.

Anfragen bitte an: wenzelewski@rasmp.de.

Anwaltsnotar bietet einem Kollegen Raum zur Untermiete nebst Mitbenutzung Büroinfrastruktur in Berlin – Mitte Schumannstr.

Kontakt : 0171-8323025

Sehr gut gehendes Notariat

auch zur Integration in bestehendes Notariat abzugeben.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2015-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wegen Aufgabe der Kanzlei umfangreicher Bestand an **Entscheidungssammlungen (RGZ und BGHZ kpl.) und Zeitschriften (u.a. GVBI Berlin ab 1945 !)** alles originalgebunden abzugeben. **FON 0160/97359984**

3 schöne Kanzleiräume in freundlicher Bürogemeinschaft bei Mitbenutzung des Besprechungsraumes und der großzügigen Nebenräume kostengünstig in Köpenick zu vermieten. **Telefon (030) 640 92 100**

2 Notare in Bürogemeinschaft stehen vor der Altersgrenze und **suchen Einzelnotar** oder -notare zur Übernahme gegebenenfalls auch der Praxisräume in Charlottenburg.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2015-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Arbeitsrechtliche Kanzlei mit stabilem Mandantenstamm zur Übernahme (Kauf o.ä.) in 2015 oder 2016 gesucht.

Erste Kontaktaufnahme bitte unter
arbeitsrechtskanzlei.2015-2016@gmx.de.
Strenge Vertraulichkeit
wird selbstverständlich zugesichert.

Großer, heller Büroraum, ca. 27 qm, Stuck, Parkett, bei Mitnutzung von großem Besprechungsraum und Nebengelassen sowie technischer Infrastruktur, in verkehrsgünstiger Lage (Kreuzberg, Mehringdamm), an **wirtschaftsrechtlich orientierte/n Kollegin/Kollegen** (bevorzugt Film/Medien/IT) ab 1. April zu vermieten. Netto-Miete derzeit 505,07 € inkl. NK VZ, zzgl. Strom/Gas. Zunächst reine Bürogemeinschaft, gemeinsame Weiterentwicklung nicht ausgeschlossen.

Bewerbungen an: kanzlei@ra-lieberum.de

Anzeigenabteilung

Telefon (030) 833 70 87

Termins- vertretungen

Terminsvertretungen vor den Gerichten in Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben

übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Zivilverfahren in den Niederlanden

Advocaat Wouter Timmermans steht
deutschen Kollegen für Mandatsübernahme
in den Niederlanden zur Verfügung

Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft

Rechtsanwalt & Advocaat
Dircksenstraße 52, 10178 Berlin
030 577 014 660

timmermans@gtp-legal.de • www.gtp-legal.de

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, • Hergaden • Küppers • Käthe

Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de



neugebauer | vieth | wutzmer

PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

Kanzleisitz neben dem VG und ArbG in Frankfurt (O).
Terminsvertretungen vor allen Gerichten in Frankfurt (O).

LOGENSTRASSE 13 A | 15230 FRANKFURT (ODER) | TEL (0335) 52 29 32
FAX (0335) 52 37 88 | INFO@KANZLEI-NVW.DE | WWW.KANZLEI-NVW.DE

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

Wir übernehmen Termins- und Gerichtsvertretungen im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

RA Dr. Dirk Christoph Ciper, LL.M.
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-853 20 64,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF

RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg

Tel.: 03381/22 66 51
Fax: 03381/22 66 56

Anzeigen bitte immer per E-Mail aufgeben

cb-verlag@t-online.de

MIT EINER ANZEIGE IM **BERLINER ANWALTSBLATT**
SIND SIE BEI **14.500 RECHTSANWÄLTEN** IN **BERLIN**
PRÄSENT.

CB-VERLAG CARL BOLDT

BASELER STR. 80 • 12205 BERLIN • TELEFON (030) 833 70 87 • E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

**„RA-MICRO hilft mir beim
Ausdrucken, Kopieren und
Versenden von Schriftsätzen.
Indem es mir all das erspart.“**

A woman with short dark hair and red glasses, wearing a white zip-up jacket, sitting at a desk with a computer keyboard.

S. Banze

Sylvia Banze, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte,
Rechtsanwälte Fischer & Dr. Göhner, Bünde

Für elektronische Aktenbearbeitung
statt Papierstau:

**RA-MICRO - Die Nr. 1
in Deutschlands Kanzleien.**

Mehr unter www.ra-micro.de

CeBIT

Besuchen Sie uns:
Halle 4, Stand A25
Hannover, 16.-20. März

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

Infoline 0800 726 42 76